Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 6 Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung

Beschlussvorlage 30/151/2026 6

Anlage_1_Erschließungsbeitragssatzung_Entwurf_20261029 30/151/2026 9

Anlage_2_Synopse_Erschließungsbeitragssatzung 30/151/2026 17

TOP Ö 7 Jugendparlament - Durchführung der Wahl und Erhöhung der Amtszeit; Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026, Nr. 117/2026

Beschluss Stand: 18.11.2026 13-2/306/2026 31

Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026_Nr. 117 2026 13-2/306/2026 37

TOP Ö 8 Einsparpotenziale Software-Lizenzen und IT-Verträge; hier: Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion Nr. 130/2026

Beschluss Stand: 18.11.2026 17/045/2026 39

Antrag CSU Zusätzliche Einsparpotenziale bei Softwarelizenzen und IT-Verträgen identifizieren 17/045/2026 42

TOP Ö 9 Anträge zum Haushalt 2027 - Referat III

Beschlussvorlage III/071/2026 44

Anlage Querliste Anträge Referat III HFPA 02122026 III/071/2026 45

FA 164 III/071/2026 46

TOP Ö 10 Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51); Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz (Planstelle Nr. 5131105)

Beschluss Stand: 12.11.2026 112/174/2026 48

TOP Ö 11 Haushalt 2027; Stellenplan 2027 Liste A - Veränderungen des Stellenplans

Beschlussvorlage 11/084/2026 52

HH 2027 Liste A Anlage 11/084/2026 53

TOP Ö 12 Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2027; Liste B - Stellenwertänderungen

Beschlussvorlage 11/083/2026 56

HH 2027 Liste B Anlage 11/083/2026 57

TOP Ö 13 Budgetierungsregeln 2027

Beschlussvorlage 113/122/2026 61

Regeln für die Budgetierung 2027 113/122/2026 65

TOP Ö 14 Haushalt 2027: Antrag der Freien Wähler Nr. 185/2026 vom 13.10.2026; Keine pauschale Kürzung freiwilliger Zuschüsse an Vereine und soziale Einrichtungen

Beschlussvorlage 510/183/2026 90

Antrag FW 185/2026 510/183/2026 93

TOP Ö 15 Antrag der CSU Fraktion 147/2026 Kindertagespflege im Stadtgebiet: Prüfung der Ausfall- und Vertretungsstrukturen auf Wirtschaftlichkeit

Beschlussvorlage 515/019/2026 95

Fraktionsantrag 147-2026 515/019/2026 106

TOP Ö 16 Neubau und Erweiterung der Hauptfeuerwache inkl. Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt am bestehenden Standort; Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3

Beschluss Entwurfsplanung Stand: 10.11.2026 242/394/2026 108

08_Baunutzungskosten 242/394/2026 125

TOP Ö 17 HH-Antrag Nr. 158/2026 der CSU-Stadtratsfraktion und der Grüne-Liste-Stadtratsfraktion "Hauptfeuerwache Erlangen realisieren - Mitteleinstellung im Haushaltsjahr 2027 und Überprüfung der Standards durch das GME"
Beschluss Stand: 10.11.2026 242/400/2026 126
Fraktionsantrag Nr. 158-2026 242/400/2026 129
TOP Ö 18 HH-Antrag 129/2026 der CSU-Stadtratsfraktion "Feuerwehrgerätehaus Eltersdorf realisieren"
Beschluss Stand: 10.11.2026 242/401/2026 131
Fraktionsantrag 129/2026 242/401/2026 133
TOP Ö 19 HH-Antrag 118/2026 des Jugendparlaments über OBM: Einstellung von 30.000 Euro in den Haushalt 2027 für die Bereitstellung von kostenlosen Periodenprodukten an Schulen
Beschluss Stand: 10.11.2026 243/034/2026 135
Antrag 118 (JuPa Periodenprodukte) 243/034/2026 139
Stellungnahme GST zur Vorlage 243-034-2026 243/034/2026 141
TOP Ö 20 HH-Antrag 177/2026 der Grünen Liste zur Prüfung und bedarfsgerechten Anpassung der Reinigungszyklen in den städtischen Gebäuden
Beschluss Stand: 10.11.2026 243/035/2026 144
Antrag 177 2026 der Grünen Liste (Prüfung und bedarfsgerechte Anpassung der Reinigungszyklen in den städtischen Gebäuden) 243/035/2026 147
TOP Ö 21 Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der positiven Fachausschussgutachten und der in den HFPA verwiesenen Änderungsanträge ohne Bezug zur Einsparliste sowie ergänzender Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt 2027
Beschlussvorlage 201/122/2026 148
TOP Ö 22 Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der positiven Fachausschussgutachten, der in den HFPA verwiesenen Änderungsanträge sowie ergänzender Nachmeldungen der Verwaltung zum Finanzhaushalt 2027 / Investitionsprogramm 2026 - 2030
Beschlussvorlage 201/123/2026 149
TOP Ö 23 Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der von den Fachausschüssen begutachteten und in den HFPA verwiesenen Einsparmöglichkeiten sowie der darauf bezugnehmenden Fraktionsanträge
Beschlussvorlage 201/124/2026 150
TOP Ö 24 Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der mittelfristigen Finanzplanung 2026 - 2030 mit Investitionsprogramm
Beschlussvorlage 201/125/2026 151
TOP Ö 25 Erörterung und Begutachtung der Haushaltsvermerke 2027 und der Haushaltspläne der rechtlich unselbständigen Stiftungen 2027
Beschlussvorlage 201/126/2026 152

Stadt Erlangen

Einladung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

6. Sitzung • Mittwoch, 02.12.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

7. Sitzung • Donnerstag, 03.12.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

5.	Mitteilungen zur Kenntnis	
6.	Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung	30/151/2026 Gutachten
	Haushalt 2027 **Hinweis:** **Das fortgeschriebene Abstimmungsskript der Stadtkämmerei zum Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt und den Einsparmöglichkeiten wird den Stadtratsmitgliedern am 27.11.2026 gesondert per Mail zur Verfügung gestellt.**	
7.	Jugendparlament – Durchführung der Wahl und Erhöhung der Amtszeit; Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026, Nr. 117/2026	13-2/306/2026 Beschluss
8.	Einsparpotenziale Software-Lizenzen und IT-Verträge; hier: Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion Nr. 130/2026	17/045/2026 Beschluss
9.	Anträge zum Haushalt 2027 - Referat III	III/071/2026 Beschluss
10.	Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51) Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz (Planstelle Nr. 5131105)	112/174/2026 Gutachten
11.	Haushalt 2027; Stellenplan 2027 Liste A - Veränderungen des Stellenplans	11/084/2026 Gutachten

12.	Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2027; Liste B - Stellenwertänderungen	11/083/2026 Gutachten
13.	Budgetierungsregeln 2027	113/122/2026 Gutachten
14.	Haushalt 2027: Antrag der Freien Wähler Nr. 185/2026 vom 13.10.2026; Keine pauschale Kürzung freiwilliger Zuschüsse an Vereine und soziale Einrichtungen	510/183/2026 Beschluss
15.	Antrag der CSU-Fraktion 147/2026 Kindertagespflege im Stadtgebiet: Prüfung der Ausfall- und Vertretungsstrukturen auf Wirtschaftlichkeit	515/019/2026 Beschluss
16.	Neubau und Erweiterung der Hauptfeuerwache inkl. Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt am bestehenden Standort; Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3 **Die Anlagen stehen nur digital zur Verfügung.**	242/394/2026 Gutachten
17.	HH-Antrag Nr. 158/2026 der CSU-Stadtratsfraktion und der Grüne-Liste-Stadtratsfraktion "Hauptfeuerwache Erlangen realisieren - Mitteleinstellung im Haushaltsjahr 2027 und Überprüfung der Standards durch das GME"	242/400/2026 Gutachten
18.	HH-Antrag 129/2026 der CSU-Stadtratsfraktion: Feuerwehrgerätehaus Eltersdorf realisieren - Mittelumschichtung prüfen und Bürgerhaus weiterverfolgen	242/401/2026 Gutachten
19.	HH-Antrag 118/2026 des Jugendparlaments über OBM: Einstellung von 30.000 Euro in den Haushalt 2027 für die Bereitstellung von kostenlosen Periodenprodukten an Schulen	243/034/2026 Gutachten
20.	HH-Antrag 177/2026 der Grünen Liste zur Prüfung und bedarfsgerechten Anpassung der Reinigungszyklen in den städtischen Gebäuden	243/035/2026 Beschluss
21.	Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der positiven Fachausschussgutachten und der in den HFPA verwiesenen Änderungsanträge ohne Bezug zur Einsparliste sowie ergänzender Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt 2027	201/122/2026 Gutachten
22.	Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der positiven Fachausschussgutachten, der in den HFPA verwiesenen Änderungsanträge sowie ergänzender Nachmeldungen der Verwaltung zum Finanzhaushalt 2027 / Investitionsprogramm 2026 - 2030	201/123/2026 Gutachten

23.	Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der von den Fachausschüssen begutachteten und in den HFPA verwiesenen Einsparmöglichkeiten sowie der darauf bezugnehmenden Fraktionsanträge	201/124/2026 Gutachten
24.	Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der mittelfristigen Finanzplanung 2026 - 2030 mit Investitionsprogramm	201/125/2026 Gutachten
25.	Erörterung und Begutachtung der Haushaltsvermerke 2027 und der Haushaltspläne der rechtlich unselbständigen Stiftungen 2027	201/126/2026 Gutachten
26.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 24. November 2026

STADT ERLANGEN
gez. Jörg Volleth
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 6

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; VI/66	Rechtsamt; Tiefbauamt	**30/151/2026**

Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	01.12.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	10.12.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Entwurf vom 29.10.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Erlangen vom 26.06.1987 i. d. F. vom 07.03.2012 basiert auf der Berechnung des Beitrages mittels Einheitssätzen.
Gemäß Art. 5a Bayer. Kommunalabgabengesetz (BayKAG) i.V.m. § 130 Baugesetzbuch (BauGB) kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Die meisten Städte und Gemeinden in Bayern haben sich inzwischen für die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten entschieden. Dies soll mit der vorliegenden Neufassung der Satzung künftig auch in Erlangen gelten.
Zudem fehlen für eine Festlegung aktueller Einheitssätze auch entsprechende Vergleichsanlagen, da seit längerem Straßenneubaumaßnahmen in Erlangen fast ausnahmslos im Rahmen von städtebaulichen Verträgen abgewickelt werden. Die Einheitssätze sind aber nach den gesetzlichen Regelungen nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Kosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen.
Zusätzlich wird die bisherige Verteilung des Aufwandes nach der Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche durch ein neues Modell zur Verteilung anhand von Grundstücksflächen und Nutzungsfaktoren ersetzt.
Hierfür ist die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung erforderlich.

2. Neuregelungen:

- § 1 Abs. 1: Erhebung des Erschließungsbeitrags:

Die Satzung wird insgesamt neu strukturiert und an die Rechtsgrundlage des Art. 5a KAG sowie die in Bezug genommenen Vorschriften des BauGB angepasst.

- § 2 und § 3: Art und Umfang der beitragsfähigen Erschließungsanlagen:

Art und Umfang der beitragsfähigen Erschließungsanlagen werden neu geordnet und insbesondere durch detaillierte Höchstbreiten nach Baugebietsart, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl bestimmt.

- § 4: Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes:

Die bisherige Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands nach Einheitssätzen wird durch die Ermittlung nach den tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt.

- § 5: Abrechnungsgebiet:

§ 5 Abs. 2 (alt) kann ersatzlos entfallen, da die Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen festgelegt sind.

- § 7: Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes:

Die Verteilung des Erschließungsaufwands wird von einer Kombination aus Grundstücks- und Geschossflächen auf ein Nutzungsfaktorenmodell umgestellt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden.

- § 9: Kostenspaltung:

Die Möglichkeiten zur Kostenspaltung werden erweitert und um Regelungen zur selbstständigen Erhebung und zur Reihenfolge der Umlage ergänzt.

- § 11: Immissionsschutzanlagen:

Die Vorschriften zu Immissionsschutzanlagen werden aus dem bisherigen § 1 herausgelöst und in einen eigenen § 11 überführt.

- § 5, § 12, § 14 u. § 15: Abrechnungsgebiet, Entstehen der Beitragspflicht, Beitragspflichtiger und Fälligkeit:

Mehrere bisher verstreut geregelte Sachverhalte – insbesondere Abrechnungsgebiet, Entstehen der Beitragspflicht, Beitragspflichtiger und Fälligkeit – werden neu geordnet.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.10.2026
2. Synoptische Darstellung der Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen alt/neu

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 29.10.2026

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2026 (BGBl. I S. 226), folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erlangen Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

		bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1.	Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2.	Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3.	Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten	
	a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
	b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
	c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
	d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4.	Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten	
	a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
	b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
	c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
	d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m

5. Industriegebieten
   a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
   b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
   c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
   1. die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
   2. soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
   1. die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
   2. soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes

(1) Zu dem Erschließungsaufwand nach § 2 gehören insbesondere die Kosten für
   a) den Erwerb der Grundflächen,
   b) die Freilegung der Grundflächen,
   c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
   d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
   e) die Herstellung von Radwegen,
   f) die Herstellung von Gehwegen,
   g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
   h) die Herstellung von Mischflächen,
   i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
   j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,

k) die Herstellung der Parkflächen für Kraftfahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind

l) die Herstellung der Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,

m) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

n) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

o) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

p) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Erlangen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG).

(3) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des § 2 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(4) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des § 2 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und§ 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Erlangen kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fuß- und Wohnwege (§ 2 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Nr. IV 2), für Grünanlagen (§ 2 Nr. V 2) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Nr. VI) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Anteil der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach§ 4 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Erlangen (§ 6) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Erlangen (§ 6) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, wird die von der Anlage erschlossene Grundstücksfläche gem. § 131 Abs. 1 BauGB im Einzelfall ermittelt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöheaus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden in Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 3,5 m, in allen anderen Baugebieten 2,6 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts- , Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.
Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinanderstehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.
Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.

§ 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden

Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,

2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 7 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.
3. Bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) sind mehrfach erschlossene Grundstücke innerhalb der Erschließungseinheit nur einmal voll in der Aufwandsverteilung zu berücksichtigen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt Erlangen fest.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und

b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;

d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Erlangen.

§ 13 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 14 Beitragspflichtige*r

Beitragspflichtig ist die Person, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer*in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der bzw. die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner*innen; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer*innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 16 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 26.06.1987 i. d. F. vom 07.03.2012 (Amtsblatt Nr. 25 vom 02.07.1987 und Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 29.03.2012) außer Kraft.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 1 Erschließungsbeitrag (1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erlangen einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung. (2) Die Erhebung von Beiträgen für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) wird in einer gesondert zu erlassenden Satzung geregelt.	**§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages** Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erlangen Erschließungsbeiträge **nach Art. 5a Abs. 1 KAG** sowie nach Maßgabe dieser Satzung. *(in § 11 geregelt)*
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB, und zwar: 1. Bei den zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen für: a) Unselbständige Gehwege in voller Breite b) Unselbständige Radwege in voller Breite c) Unselbständige kombinierte Geh- und Radwege in voller Breite d) Sicherheitsstreifen, Bankette und Entwässerungsmulden bis zu einer Breite von 1,50 m je Straßenseite e) Fahrbahnen bis zu einer Breite von 6,00 m bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) der erschlossenen Grundstücke bis zu 0,5 7,50 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,5 bis 0,8 9,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,8 bis 1,0	**§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen** Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in **bis zu einer Straßenbreite** (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) **von** 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten **7,0 m** 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit **8,5 m** 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 **14,0 m** bei einseitiger Bebaubarkeit **10,5 m** b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 **18,0 m**

12,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 1,0. Die Maße gelten sinngemäß für Grundstücke in unbeplanten Gebieten entsprechend dem nach § 34 BauGB zulässigen Art und Maß der Bebauung. f) Fahrbahnen zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten - abweichend von d) bis zu einer Breite von 15 m. 2. Für verkehrsberuhigte Wohnstraßen, insbesondere solche i.S. von Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, in vollem räumlichem Umfang. 3. Für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) in vollem Umfang, auch dann, wenn sie vor dem 1. Juli 1987 endgültig hergestellt worden sind (§ 242 Abs. 4 BauGB). 4. Bei den nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) neben den in Nr. 1 Buch stabe a) bis d) genannten Breiten für Fahrbahnen bis zu einer Breite von 15 m. 5. Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Breiten für die Mehrbreiten der Fahrbahnen gegenüber der freien Strecke bis zu den in Nr. 1 und 4 genannten Breiten. 6. Für Aufweitungen der Fahrbahnen im Einflussbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen in vollem Umfang. 7. Für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen in vollem Umfang. (2) Der Aufwand für Plätze ist in vollem Umfang beitragsfähig, wenn sie zum Anbau bestimmt sind.	bei einseitiger Bebaubarkeit **12,5 m** c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 **20,0 m** d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 **23,0 m** 4. Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 **20,0 m** b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 **23,0 m** c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 **25,0 m** d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 **27,0 m** 5. Industriegebieten a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 **23,0 m** b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 **25,0 m** c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 **27,0 m** II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) **bis zu einer Breite von 5 m,** III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) **bis zu einer Breite von 27 m**, IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), 1. die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, **bis zu einer weiteren Breite von 5 m,** 2. soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, **bis zu 15 v.H**. aller im Abrech-

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Breiten umfassen nicht die Breiten der Randeinfassungen, Rinnen und Bord steine. (4) Der Aufwand für Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der in Abs. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, ist in vollem Umfang beitragsfähig. (5) Der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern ist beitragsfähig, wenn diese für die Herstellung der Erschließungsanlagen erforderlich sind. (6) Der Aufwand für Parkplätze, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkplätze für Kraftfahrzeuge), ist bis zu einer Fläche von 10 vom Hundert der Summe der sich nach § 7 für das erschlossene Gebiet ergebenden Geschossflächen beitragsfähig. (7) Der Aufwand für Grünanlagen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, ist bis zu 25 vom Hundert der Summe der sich nach § 7 für das erschlossene Gebiet ergebenden Geschossflächen beitragsfähig. (8) Die GFZ gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Für die Berechnung ist die Baunutzungsverordnung maßgebend. (9) Ergeben sich für die einzelnen Erschließungsanlagen oder für bestimmte Abschnitte einzelner Erschließungsanlagen innerhalb eines Abrechnungsgebietes (§ 6) nach Abs. 1 aus den zulässigen Geschossflächenzahlen oder der Art der Nutzung verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig; bei verschiedenen Ausführungsarten ist der Aufwand für die jeweils höherwertige Ausführungsart beitragsfähig.	nungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), 1. die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, **bis zu einer weiteren Breite von 5 m,** 2. soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, **bis zu 15 v.H**. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, VI. **für Immissionsschutzanlagen** (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(10) Unberücksichtigt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage und Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.	
§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes (1) Zum Erschließungsaufwand gehören die Kosten für 1. den Erwerb der Erschließungsflächen, 2. die Freilegung der Erschließungsflächen, 3. erforderliche Erdarbeiten und -bewegungen, 4. die Herstellung des Straßenkörpers, 5. die Herstellung der Randeinfassungen, Rinnen und Bordsteine 6. die Herstellung der Radwege, 7. die Herstellung der Gehwege, 8. die Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege, 9. die Herstellung der Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen 10. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen, 11. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für die Erschließungsanlagen, 12. die Verkehrseinrichtungen, die Möblierung und unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe einschließlich der Bepflanzung bei verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solche im Sinne von Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, bei Fußgängerbereichen und Fußgängergeschäftsstraßen, 13. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,	**§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes** (1) Zu dem Erschließungsaufwand nach § 2 gehören insbesondere die Kosten für a) den Erwerb der Grundflächen, b) die Freilegung der Grundflächen, c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine, e) die Herstellung von Radwegen, f) die Herstellung von Gehwegen, g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen, h) die Herstellung von Mischflächen, i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung, j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen, k) die Herstellung der Parkflächen für Kraftfahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind l) die Herstellung der Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, m) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen, n) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft, o) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen, p) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern. (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Erlangen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeit-

14. die Herstellung der Parkflächen für Kraftfahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, 15. die Herstellung der Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, sowie der gärtnerischen Gestaltung und der Einrichtungen bei selbständigen Grünanlagen, 16. die Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen einschließlich Fahrbahnaufweitungen, Abbiegespuren und Kreuzungsbereiche, 17. die Übernahme als gemeindliche Erschließungsanlagen. (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt Erlangen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen. (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 Halbsatz 2 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.	punkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG). (3) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des § 2 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen. (4) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des § 2 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.
§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. (2) Abweichend hiervon wird der beitragsfähige Aufwand für a) den Grunderwerb und die Freilegung, b) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen, c) selbständige Parkflächen	**§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes** (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Erlangen kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln. (3) Die Aufwendungen für Fuß- und Wohnwege (§ 2 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Nr. IV 2), für Grünanlagen (§ 2 Nr. V 2) und für Immis-

d) selbständige Grünanlagen, e) Grünanlagen, soweit sie Bestandteil von Verkehrsanlagen sind, f) Entwässerungsmulden, g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern und h) Verkehrseinrichtungen und Möblierung bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. (3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ist nach den Einheitssätzen zu ermitteln, die in dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt sind (Abnahme im Sinne der VOB/B). Dies gilt auch für die einzelnen Anlagen innerhalb einer Erschließungseinheit. (4) Soweit für bestimmte Maßnahmen in der Anlage keine Einheitssätze aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten zugrunde gelegt.	sionsschutzanlagen (§ 2 Nr. VI) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.
§ 5 Art der Abrechnung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bildet, ermitteln. (2) Die Bildung einer Erschließungseinheit (Abs. 1, Satz 2 zweiter Halbsatz) beschließt der Bauausschuss des Stadtrates.	**§ 5 Abrechnungsgebiet** Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Gemeindeanteil und Abrechnungsgebiet (1) Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. (2) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden ein Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit gebildet, sind die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke ein Abrechnungsgebiet.	**§ 6 Anteil der Stadt Erlangen** Die Stadt Erlangen trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (1) Der nach § 6 Abs. 1 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes zu verteilen. Die Verteilung erfolgt in dem Verhältnis, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 ist grundsätzlich die hinter der Straßenbegrenzungslinie tatsächlich liegende Fläche anzusetzen, soweit sie nach dem Baugesetzbuch als erschlossen gilt. (3) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. (4) Die zulässigen Geschossflächen im Sinne des Abs. 1 ergeben sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus den Grundstücksflächen vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. (5) Bei Grundstücken, für die die Art und das Maß der baulichen Nutzung	**§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes** (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Erlangen (§ 6) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. **(2)** Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt Erlangen (§ 6) **auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:** **1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0** **2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3** (3) Als Grundstücksfläche gilt: 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollstän-

nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus dem nach § 34 BauGB zulässigen Art und Maß der Bebauung.	dig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
(6) Hat die Stadt beschlossen, für Grundstücke, für die keine Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung bestehen, einen Bebauungsplan aufzustellen, so ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus den künftigen Festsetzungen, wenn nach dem Stand der Planungsarbeit mit einer Verwirklichung dieser Festsetzung zu rechnen ist.	2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, wird die von der Anlage erschlossene Grundstücksfläche gem. § 131 Abs. 1 BauGB im Einzelfall ermittelt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
(7) Bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit ganz oder überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, ist als zu lässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche anzusetzen. Bei sonstigen in vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche als zulässige Geschossfläche zu berücksichtigen.	(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
(8) In Abrechnungsgebieten mit einer unterschiedlichen baulichen oder sonstigen Nutzung sind die nach Abs. 4 bis 7 ermittelten Geschossflächen in Kern- und Gewerbegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten mit 2,0, in Industriegebieten mit 2,5 zu vervielfältigen. Dies gilt auch für Gebiete, für die die Art der baulichen Nutzung nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist und die nach der vorhandenen Bebauung einem Kern-, Gewerbegebiet oder nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebiet oder Industriegebiet entsprechen. Bei Grundstücken, auch wenn sie untergeordnet bebaut sind, die überwiegend gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden, sind die ermittelten Geschossflächen mit 2,0 zu vervielfältigen.	(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöheaus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässi-
Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke,	

wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 sind bei der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 7) die ermittelten Geschossflächen in Kern- und Gewerbegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten sowie bei überwiegend gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzten Grundstücken um 50 v. H., in Industriegebieten um 75 v. H. zu ermäßigen.	ge Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung. (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse. (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse. Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche. (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden in Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 3,5 m, in allen anderen Baugebieten 2,6 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

	(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die über-wiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinanderstehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen. Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.
§ 8 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen und Eckgrundstücke Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen mit gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden oder erschlossen werden sollen, sind zu jeder dieser Anlagen nur mit 2/3 ihrer Grundfläche und zulässigen Geschossfläche heranzuziehen. Bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) sind mehrfach erschlossene Grundstücke innerhalb der Erschließungseinheit nur einmal voll in der Aufwandsverteilung zu berück-	**§ 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke** Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. **Dies gilt nicht,** 1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechts-

sichtigen.	vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden, 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 7 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten. 3. Bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) sind mehrfach erschlossene Grundstücke innerhalb der Erschließungseinheit nur einmal voll in der Aufwandsverteilung zu berücksichtigen.
§ 9 Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) Der Erschließungsbeitrag kann selbständig erhoben werden für: 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen, 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen, 3. die Herstellung a) der Fahrbahn b) des Gehweges c) des Radweges d) des kombinierten Geh- und Radweges e) der Grünanlagen f) der Parkflächen g) der Entwässerungseinrichtungen h) der Beleuchtungseinrichtungen.	**§ 9 Kostenspaltung** Der Erschließungsbeitrag kann für 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung der Grundflächen, 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen, 4. die Radwege, 5. die Gehwege, 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege, 7. die unselbstständigen Parkplätze, 8. die Mehrzweckstreifen, 9. die Mischflächen, 10. die Sammelstraßen, 11. die Parkflächen, 12. die Grünanlagen, 13. die Beleuchtungseinrichtungen und 14. die Entwässerungseinrichtungen gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die

	Stadt Erlangen fest.
§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BauGB) (1) Die Straßen, Wege, Plätze, verkehrsberuhigte Wohnstraßen, nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Parkflächen sind hergestellt, wenn sie a) mit einem technisch notwendigen Unterbau sowie mit einer Pflasterung, einer Asphalt-, Teer- oder Beton decke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sind – bei Parkflächen genügt auch eine Ausführung mit Rasenpflaster –. b) eine Straßenentwässerung und eine betriebsfertige Beleuchtung besitzen. (2) Verkehrsberuhigte Bereiche müssen zusätzlich mit Verkehrseinrichtungen versehen, funktionsgemäß möbliert und gekennzeichnet sein. (3) Grünanlagen und Mittelstreifen müssen gärtnerisch angelegt sein. Die Gehwege in Grünanlagen müssen mindestens mit einer wassergebundenen Decke versehen sein. (4) Die in den Absätzen 1 - 3 genannten Erschließungsanlagen sind nur dann endgültig hergestellt, wenn die hierfür erforderlichen Flächen von der Stadt erworben sind.	**§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen** (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammel-straßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm. (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen; b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder **Rasengittersteinen** aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen; c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind; d) **Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind**. (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

	§ 11 Immissionsschutzanlagen Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
	§ 12 Entstehen der Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt Erlangen.
§ 11 Vorausleistungen Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können in Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages erhoben werden. Die Vorausleistungen werden nicht verzinst.	**§ 13 Vorausleistungen** Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.
	§ 14 Beitragspflichtige*r Beitragspflichtig ist die Person, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer*in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der bzw. die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner*innen; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer*innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

	§ 15 Fälligkeit Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.
§ 12 Ablösung (1) Eine Ablösung des Erschließungsbeitrages im Sinne des § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB kann auf Antrag durch Ablösungsvertrag erfolgen. (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.	**§ 16 Ablösung des Erschließungsbeitrages** Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages nach dem Bundesbaugesetz vom 5. August 1981 i.d.F. vom 2. April 1985 (Amtsblatt Nr. 32 vom 13. August 1981 und Nr. 16 vom 18. April 1985) außer Kraft.	**§ 17 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 26.06.1987 i. d. F. vom 07.03.2012 (Amtsblatt Nr. 25 vom 02.07.1987 und Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 29.03.2012) außer Kraft.

Ö 7

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/306/2026**

Jugendparlament – Durchführung der Wahl und Erhöhung der Amtszeit; Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026, Nr. 117/2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 17, Amt 30

I. Antrag

1. Die Wahl des Jugendparlaments wird weiterhin als Präsenzwahl unter Verwendung von Wahlurnen und Stimmzetteln durchgeführt.
2. Die Amtszeit des Jugendparlaments wird ab der nächsten Amtsperiode von bisher zwei auf drei Jahre verlängert.
   Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlaments vorzubereiten.
3. Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Bewerbung zur Jugendparlamentswahl 2027.
   Variante A:
   Die Umsetzung erfolgt wie im Sachbericht dargestellt und die erforderlichen Mittel in Höhe von 3.000 Euro werden aus dem Budget des Bürgermeister- und Presseamtes bereitgestellt
   oder
   Variante B:
   Die Umsetzung erfolgt wie im Sachbericht dargestellt und es werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 5.800 Euro bzw. 11.000 Euro nachgemeldet.
4. Der Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026 (Nr. 117/2026) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Regierung von Mittelfranken fordert die Stadt Erlangen als zuständige Aufsichtsbehörde dazu auf, Einsparungen vorzunehmen, insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen. Das Jugendparlament stellt eine solche freiwillige Leistung dar.
Durch eine Verlängerung der Amtsperiode des Jugendparlaments können die Kosten für die Durchführung der Wahlen reduziert werden, da in einem längeren Zeitraum weniger Wahlen erforderlich wären.

Das Jugendparlament wurde beteiligt. Auf Anregung des Bürgermeister- und Presseamtes wurde die Thematik „Amtszeitverlängerung“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2026 gesetzt und ausführlich beraten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre (§1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament). Die nächste Wahl ist im Jahr 2027. Sie soll mit Wirkung für die nächste Amtsperiode auf drei Jahre erhöht werden. Hierzu ist eine Satzungsänderung notwendig.

Die Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament sieht die Wahl in Wahlurnen und durch vorbereitete Stimmzettel vor (§ 5 Absatz 6 Satz 2 der Satzung).

3. Prozesse und Strukturen

Möglichkeiten der Ausgestaltung der Jugendparlamentswahl:

a. Präsenzwahl:
Bei den zurückliegenden Präsenzwahlen wurden die wahlberechtigten Jugendlichen im Vorfeld über die Möglichkeit einer Kandidatur informiert. Hierzu wurden im Sommer die Wahlberechtigten schriftlich zur Einreichung von Kandidaturen aufgerufen. Im Herbst, kurz vor der Wahl, erhielten sie ein weiteres Anschreiben mit Informationen zu den Kandidierenden und den Wahllokalen.

Die Kosten für die letzte Jugendparlamentswahl im Jahr 2025, mit einer Wahlbeteiligung von 17,18 %, beliefen sich auf insgesamt rund 20.000 Euro. Den größten Kostenfaktor stellte der postalische Versand der beiden Anschreiben an die Wahlberechtigten dar; dieser belief sich auf etwa 14.000 Euro (für ca. 7.000 Wahlberechtigte).

Für die Jugendparlamentswahl 2027 stehen keine Mittel im Haushalt 2027 zur Verfügung. Das Jugendparlament hat mit Antrag vom 6. Oktober 2026 (Nr. 117/2026) die Einstellung von 10.500 Euro beantragt.

Variante A –Durchführung der Jugendparlamentswahl ohne postalisches Informationsschreiben
Für eine vereinfachte Durchführung der Jugendparlamentswahl veranschlagt das Bürgermeister- und Presseamt rund 3.000 Euro für die notwendigen Mindestaufwendungen. Darin enthalten sind nur der Transport der Wahlurnen, der Druck der Stimmzettel und die Fahrtkostenerstattung für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
Bei dieser Variante entfallen beide postalische Anschreiben. Darüber hinaus werden keine Mittel für Plakate und Plakatierungen, das Gruppenfindungsseminar, die Abschiedsgeschenke für ausscheidende Mitglieder, das Catering für die konstituierende Sitzung sowie die Jungbürgerversammlung mit Nominierungsveranstaltung berücksichtigt.
Die Wahlwerbung und Information der Wahlberechtigten erfolgen stattdessen über die kostenfrei nutzbaren (digitalen) Kommunikationskanäle der Stadt Erlangen. Hierzu zählen beispielsweise die städtische Website, städtische Social-Media-Kanäle, digitale Informationstafeln sowie die Kommunikationsnetzwerke der städtischen Ämter und Einrichtungen.

Die für diese Variante erforderlichen Mittel in Höhe von 3.000 Euro wären aus dem Budget 2027 des Bürgermeister- und Presseamtes bereitzustellen.

Variante B – Durchführung der Jugendparlamentswahl mit einem postalischen Informationsschreiben an alle Wahlberechtigten (ca. 7.000 Personen)

Für die Durchführung der Jugendparlamentswahl mit einem postalischen Informationsschreiben kurz vor der Wahl zu den Kandierenden und den Wahllokalen werden je nach Versandart unterschiedliche Mittel benötigt.

Nach aktuellem Sachstand ist ein Versand als Dialogpost grundsätzlich möglich. Dadurch könnten sich die Versandkosten gegenüber einem Versand als gewöhnlicher Brief deutlich reduzieren.

Bei einem Versand als Dialogpost werden für den Versand rund 2.800 Euro veranschlagt.

Bei einem Versand als gewöhnlicher Brief (geplante Erhöhung der Portokosten ab 1. Januar 2027; 1,15 Euro pro Brief) ergeben sich dagegen voraussichtliche Portokosten von rund 8.000 Euro.

Ob sich durch die Erhöhung der Portokosten auch Änderungen bei den Voraussetzungen für den Dialogpostversand ergeben, ist derzeit noch nicht bekannt.

Für diese Variante wären im Haushalt 2027 zusätzlich entweder 5.800 bzw. 11.000 Euro bereitzustellen (Nachmeldung zum Haushalt).

	Präsenzwahl Variante A ohne persönliches Anschreiben	**Präsenzwahl Variante B** mit persönlichem Anschreiben DIALOGPOST	**Präsenzwahl Variante B** mit persönlichem Anschreiben NORMALER BRIEF
Druckkosten Stimmzettel	1.300 Euro	1.300 Euro	1.300 Euro
Transport Wahlurnen + Fahrtkostenerstattung Wahlhelfer*innen	1.700 Euro	1.700 Euro	1.700 Euro
Portokosten		2.800 Euro	8.000 Euro
Gesamtkosten	**3.000 Euro**	**5.800 Euro**	**11.000 Euro**

Der Versand eines persönlichen Informationsschreibens an alle Wahlberechtigten bietet den Vorteil, dass diese unmittelbar über die Jugendparlamentswahl informiert werden. Bei einer ausschließlich digitalen Kommunikation kann hingegen nicht sichergestellt werden, dass alle Wahlberechtigten die bereitgestellten Informationen tatsächlich wahrnehmen bzw. erhalten. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass nicht alle wahlberechtigten Jugendlichen über Erlanger Schulen erreicht werden. Die postalische Information trägt somit zu einer möglichst umfassenden und chancengerechten Information bei und kann dadurch die Wahlbeteiligung positiv beeinflussen.

a. Hybride Wahl:

Die vom Amt für Digitalisierung- und Informationstechnik bei der hybriden Jugendparlamentswahl 2023 in Eigenleistung für die Online-Stimmabgabe vorgenommene Programmierung entspricht nicht mehr den heutigen Sicherheitsstandards. Sie kann daher durch das Amt für Digitalisierung- und Informationstechnik nicht wiederholt werden. Diese Infrastruktur müsste, bei einer Eigenentwicklung, der städtische IT-Dienstleister KommunalBIT aufsetzen, betreiben und sichern. Das verursacht entsprechende Kosten für Implementierung und Betrieb.

Eine eigene Softwareentwicklung mit den geforderten Sicherheitsstandards würde:

- hohe Entwicklungskosten verursachen
- Stellenschaffungen für Wartung und Weiterentwicklung erfordern
- laufende Betriebskosten für die Serverinfrastruktur verursachen

Eine Summe konnte nicht genannt werden.

Der Fachbereich Statistik (13-4) kann ausschließlich reine Onlinewahlen durchführen, da die eingesetzte Befragungssoftware die Durchführung hybrider Wahlen technisch nicht umsetzen kann.

Eine entsprechende Software kann auch das Bayerische Digitalministerium nicht zur Verfügung stellen.

Somit müsste ein externer Anbieter beauftragt werden. Hier wird vom Amt für Digitalisierung- und Informationstechnik eine nach BSI TR-03169 zertifizierte Softwarelösung vom Markt empfohlen (POLYAS CORE 3.0). Auch das Bayerische Digitalministerium empfiehlt eine Lösung von POLYAS. Die Kosten für diese zertifizierte Softwarelösung betragen je nach Umfang der angefragten Leistung derzeit zwischen 5.000 und 13.000 Euro.
Dazu kämen noch Kosten für Druck der Stimmzettel, Transport der Wahlurnen, Fahrtkosten der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie ggf. Anschreiben wie bei einer Präsenzwahl.

Zudem war die Wahlbeteiligung bei den letzten zwei Onlinewahlen niedrig:

- 2020 als reine Onlinewahl wegen der Corona-Pandemie: 7,6 Prozent
- 2023 als hybride Wahl kurz nach Corona: 2,7 Prozent.

b. Onlinewahl:

Eine reine Onlinewahl wäre über eine vorhandene Software des Fachbereichs Statistik (13-4) kostenlos möglich, vorbehaltlich der Kapazitäten. Kann eine reine Onlinewahl intern jedoch nicht erfolgen, müsste ein externer Anbieter beauftragt werden. Die Kosten für diesen betragen je nach Umfang der Leistung derzeit zwischen 5.000 und 13.000 Euro netto. In diesem Fall müssten zusätzlich Druck- und Portkosten (Druck: ca. 1.300 Euro, Versand wie bereits beschrieben zwischen ca. 4.100 Euro bis zu ca. 9.300 Euro) für ein Anschreiben an die Jugendlichen zur Übermittlung des persönlichen Zugangscodes zur Online-Stimmabgabe eingeplant werden. Kostenlos wäre Werbung; möglich über digitale Angebote wie z.B. Webseite der Stadt Erlangen, Social-Media-Kanäle, digitale Informationstafeln, Nutzung von Netzwerken.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag des Jugendparlaments vom 6. Oktober 2026, Nr. 117/2026

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 18.11.2026

Protokollvermerk:
Zu Beginn der Sitzung bittet Herr Stadtrat Jarosch darum den Tagesordnungspunkt vorzuziehen, da Mitglieder des Jugendparlaments anwesend sind.
Herr Oberbürgermeister Volleth sagt eine frühzeitige Behandlung des Tagesordnungspunktes zu.

Herr Stadtrat Sauerer beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes in die Sitzung des HFPA am 02.12.2026. Ein Austausch kann heute stattfinden.

Herr Stadtrat Jarosch beantragt Rederecht für die beiden Mitglieder des Jugendparlaments, die an der heutigen Sitzung teilnehmen. Diesem Antrag wird zugestimmt.

Die Mitglieder des Jugendparlaments fassen zusammen, dass sie grundsätzlich mit der Vorlage der Verwaltung einverstanden sind. Allerdings bevorzugt das Jugendparlament weiterhin eine Amtszeit von 2 Jahren. Einem Kompromiss von 3 Jahren könnte jedoch zugestimmt werden, wenn dadurch das Jugendparlament erhalten bleibt.
Die Empfehlung des Jugendparlaments ist die vorgeschlagene Variante B. Allerdings ist ein persönliches Anschreiben mit Dialogpost ausreichend, wenn dadurch Kosten gespart werden können.
Frau Amtsleitung Lotter weist auf Änderungen der Dialogpost zum 01.01.2027 hin. Da die detaillierten Änderungen derzeit noch nicht bekannt sind, kann nicht abschließend heute die Versendung mit Dialogpost zugesagt werden. Hier sind die Änderungen abzuwarten.

Frau Stadträtin Pfister sorgt sich darum, ob genügend Mitglieder bzw. Nachrücker für das Jugendparlament zur Verfügung stehen, wenn die Amtszeit auf 3 Jahre verlängert wird und stellt daher folgende Anfrage: Wie viele Nachrücker standen in den letzten zwei Wahlperioden für das Jugendparlament zur Verfügung? Und wie viele Nachrücker wurden tatsächlich benötigt bzw. berufen? Diese Fragen sollen bis zur Sitzung am 02.12.2026 beantwortet werden.

Herr Stadtrat Sauerer erneuert seinen Antrag auf Vertagung in die Sitzung des HFPA am 02.12.2026. Herr Stadtrat Hüttner schlägt ebenfalls eine Vertagung vor.
Herr Oberbürgermeister Volleth stimmt der Vertagung in die Sitzung des HFPA am 02.12.2026 zu.

Ergebnis/Beschluss:
vertagt

Volleth	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 7

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Jugendparlament-Geschäftsstelle

Stadt Erlangen | 91051 Erlangen

Stadt Erlangen
Herrn Oberbürgermeister Jörg Volleth
- im Haus -

Kontakt
Herr Hatzold
Rathausplatz 1
1. Obergeschoss, Zimmer 121
Telefon: 09131 86-3121
Telefax: 09131 86-2213
jugendparlament@stadt.erlangen.de
www.erlangen.de/jugendparlament

Datum	Unser Zeichen/Schreiben	Ihr Zeichen/Schreiben
6. Oktober 2026	OBM/13-1/HRI	

Antrag des Jugendparlaments: Amtszeit des Jugendparlaments nicht verändern, Einstellung von Haushaltsmittel für die Wahl 2027

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Satzung der Stadt Erlangen für das Jugendparlament ist in § 1 Absatz 3 die Dauer der Amtszeit geregelt. Dort heißt es: „Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre“. Es gibt das Vorhaben der Verwaltung, die Amtszeit auf drei Jahre anzuheben mit Wirkung für die laufende Amtszeit. Hierzu stellt das Jugendparlament folgenden Antrag:

1. *Die Amtszeit des Jugendparlaments wird nicht verändert, sie bleibt bei zwei Jahren.*
2. *Für die nächste Wahl sollen 10.500 Euro im Haushalt 2027 eingestellt werden. Dies ist bei den Haushaltsberatungen bzw. bei der Aufstellung des Haushalts zu berücksichtigen.*

Begründung:

Die letzte Wahl war 2025, die nächste Wahl wäre im Herbst 2027. Nach Mitteilung des Bürgermeister- und Presseamtes stellt die Stadtkämmerei dem Bürgermeister- und Presseamt wegen der Haushaltslage für die Durchführung der Wahl im Haushaltsentwurf 2027 kein Budget zur Verfügung. Vielmehr gibt es die Anregung, die Amtszeit von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Dies soll bereits für die laufende Amtszeit gelten mit der Folge, dass unsere laufende Amtszeit nicht bis Herbst 2027, sondern bis Herbst 2028 gehen würde. Wir wollen das nicht! Uns ist die Haushaltslage durchaus bewusst. Die Mitglieder des Jugendparlaments stellten sich jedoch im Herbst 2025 zur Wahl mit dem Wissen, dass die Amtszeit zwei Jahre beträgt. Darauf sollte man sich verlassen können. Es anders zu machen, ist nicht glaubwürdig. Zudem entspricht es unserer Auffassung nach nicht dem Demokratieverständnis, wenn eine zum Zeitpunkt der Wahl feststehende Amtszeit während der Amtszeit verlängert wird und dies bereits für die laufende Amtszeit gelten soll.

Dass die Stadtkämmerei dem Bürgermeister- und Presseamt für die Durchführung der Wahl im Haushaltsentwurf 2027 kein Budget einräumt, finden wir ebenfalls nicht in Ordnung! Das Fachamt benötigt nach eigener Aussage circa 3.000 Euro, um zumindest den Transport der Wahlurnen sowie die Stimmzettel bezahlen zu können. Wir sind der Ansicht, dass das Bürgermeister- und Presseamt mehr Geld bekommen muss, um mehr für die Wahl zu tun. Daher beantragen wir zusätzlich, für die Wahl des Jugendparlaments 2027 im Haushalt 2027 10.500 Euro einzustellen.

Diesen Antrag hat das Jugendparlament in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2026 nach ausführlicher Beratung einstimmig (11:0) beschlossen.

Zum Verfahren: Anträge an den Stadtrat können vom Jugendparlament gestellt werden. Anträge zum Haushalt können jedoch nur über den Oberbürgermeister gestellt werden.

F.d.R.

i.A.
Robert Hatzold
Geschäftsführung

In Kopie per E-Mail zur Kenntnis an: BM I, BM II, Amt 13/AL, Amt 13-2/SGL

In Kopie per E-Mail an Amt 13-2/Herrn Behringer z.W.

In Kopie per E-Mail an Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Stadtrates m.d.B. um Unterstützung der Anträge.

Ö 8

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/17	Berghold, Jan	**17/045/2026**

Einsparpotenziale Software-Lizenzen und IT-Verträge; hier: Antrag zum Haushalt 2027, CSU-Fraktion Nr. 130/2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2026	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Antrag

1. Der Prüfantrag, zusätzliche Einsparpotenziale bei Softwarelizenzen und IT-Verträgen zu Identifizieren, wird abgelehnt, da dies bereits von der Verwaltung ungesetzt wird.
2. Der Antrag der CSU-Fraktion 130/2026 vom 13.10.2026 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung

Bereits heute laufen in der Stadtverwaltung und bei KommunalBIT mehrere Aktivitäten, die in dieselbe Richtung zielen:

· TAF (Team Administration Fachverfahren) – Lizenzmonitoring: Das Team überwacht und verwaltet mit derzeit 0,5 VZÄ u.a. die Lizenzen von stadtweit eingesetzten Softwarelösungen. Dadurch konnte erreicht werden, dass Anwendungen wie Stackfield und Picture stadtweit einheitlich verwendet werden.
Die Wirtschaftlichkeit der Anwendungen wird fortlaufend geprüft, wobei verstärkt auch Open Source-Anwendungen zum Einsatz kommen sollen. Damit erfolgt bereits eine kontinuierliche Kontrolle wesentlicher Querschnittslizenzen, allerdings mit begrenzten Personalkapazitäten.

· PRODIMA – Nutzung bestehender Softwarelösungen: Im Rahmen von PRODIMA (Analyse und Optimierung von Prozessen) wird gezielt geprüft, ob bereits eingesetzte Software genutzt bzw. erweitert werden kann, bevor neue Fachsoftware eingeführt wird. Dadurch sollen Doppelstrukturen vermieden und Beschaffungen auf das Notwendige begrenzt werden.

· IT-Koordination (ITK) – laufende IT-Inventur: Die ITK führt aktuell eine IT-Inventur durch, um vorhandene Systeme, Anwendungen und Verträge zu erfassen und Einsparpotenziale zu identifizieren.
Die Ergebnisse dieser Inventur sind eine wesentliche Grundlage für weitere Konsolidierungsschritte.

· Amt 17 – Projektbewertung nach GO Art. 69: Amt 17 bewertet angemeldete städtische IT-Projekte streng nach GO Art. 69, bevor diese zur Umsetzung kommen. Dabei werden u. a. Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit, Folgekosten und Synergien mit bestehenden Lösungen geprüft. Auch dadurch wird sichergestellt, dass neue Softwarebeschaffungen nur bei klarer fachlicher und wirtschaftlicher Begründung erfolgen.

· KommunalBIT – Softwarekonsolidierung: KommunalBIT verfolgt das Ziel einer trägerübergreifenden Konsolidierung der Software-Landschaft, um Betrieb, Support und Lizenzkosten zu optimieren. Diese Konsolidierung wird jedoch durch heterogene fachliche Anforderungen der unterschiedlichen Ämter und Kommunen erschwert (z. B. spezifische Fachverfahren, unterschiedliche Prozessreife, bestehende Integrationen).

· IT-Community – Anforderungsmanagement: In der IT-Community (KommunalBIT und die Trägerkommunen) wurde im Jahr 2026 ein neu gestaltetes Anforderungsmanagement eingeführt, welches kontinuierlich weiterentwickelt wird. Jede neue Anforderung (z. B. Einführung neuer Software, Erweiterung bestehender Anwendungen, zusätzliche Module) wird vor Umsetzung systematisch fachlich, wirtschaftlich und technisch analysiert und mit Blick auf vorhandene Lösungen, Synergien und Einsparpotenziale bewertet.

Erst nach dieser Analyse wird die Anforderung einem Entscheidungsgremium vorgelegt, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Trägerstädte und KommunalBIT zusammensetzt. Voraussetzung für die Umsetzung ist ein einstimmiger Beschluss dieses Gremiums. Damit wird sichergestellt, dass neue Softwarebeschaffungen und Erweiterungen bedarfsgerecht und wirtschaftlich sind, Doppelstrukturen und parallele Lösungen vermieden werden, die gemeinsamen Konsolidierungsziele der Trägerkommunen berücksichtigt werden.

Dieses Anforderungsmanagement wirkt damit unmittelbar auf das Ziel des Fraktionsantrags hin, zusätzliche Einsparpotenziale zu heben und die IT-Landschaft zu verschlanken.

Die Verwaltung setzt diese Maßnahmen demnach bereits im laufenden Betrieb um. Durch die Anwendung des GO Art. 69 bzw. die Steuerung durch die IT-Community wurden in 2026 zusätzliche Ausgaben für neue IT-Projekte i.H.v 765.750 € vermieden. Diese Savings können nicht als zusätzliches Einsparpotenzial in der Haushaltskonsolidierung ausgewiesen werden, da es sich um keine Kostenreduzierung handelt.

Der Antrag ist bereits Gegenstand der bisherigen Verwaltungstätigkeit.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag CSU-Fraktion

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 18.11.2026

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat PD Dr. Fey stellt einen Antrag auf Vertagung in die Sitzung des HFPA am 02.12.2026.
Aus Sicht der CSU-Fraktion besteht noch Klärungsbedarf.
Der Vertagung wird zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:
vertagt

Volleth	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 8

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**13.10.2026**
Antragsnr.:	**130/2026**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**I/17**
mit Referat:	

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Prüfantrag: Zusätzliche Einsparpotenziale bei Softwarelizenzen und IT-Verträgen identifizieren

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

die Stadtratsfraktion der CSU beantragt, die Verwaltung mit einer stadtweiten Überprüfung sämtlicher Softwarelizenzen und IT-Verträge auf zusätzliche Einsparpotenziale über die bereits vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen hinaus zu beauftragen.
Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. sämtliche städtischen Softwarelizenzen, Fachanwendungen, SaaS- und Cloud-Abonnements sowie Mobilfunk-, Daten- und IT-Wartungsverträge einschließlich der über KommunalBIT abgewickelten Leistungen auf Wirtschaftlichkeit und tatsächliche Nutzung zu überprüfen;

2. festzustellen, ob ungenutzte Lizenzen, doppelte Softwarelösungen, überdimensionierte Lizenzpakete oder nicht mehr benötigte Verträge bestehen und welche zusätzlichen Einsparungen durch deren Reduzierung oder Kündigung möglich sind;

3. zu prüfen, inwieweit Softwarelizenzen ämterübergreifend gemeinsam genutzt, Beschaffungen gebündelt und bestehende Anwendungen anstelle zusätzlicher Fachsoftware eingesetzt werden können;

4. die Möglichkeiten eines zentralen Softwarelizenz- und Vertragsmanagements zu untersuchen, das künftig eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit bestehender Verträge sicherstellt;

5. dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss die Ergebnisse einschließlich einer konkreten Bezifferung der zusätzlich erzielbaren jährlichen Einsparungen vorzulegen.

Dabei sind die bereits im Haushaltsentwurf 2027 und in der Konsolidierungsliste berücksichtigten Einsparungen gesondert auszuweisen. Ziel des Prüfantrags ist ausdrücklich, darüber hinausgehende Einsparmöglichkeiten zu identifizieren und Doppelzählungen zu vermeiden.

Begründung:

Die Digitalisierung der Stadtverwaltung hat in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden Zahl von Softwareanwendungen, Lizenzen und digitalen Dienstleistungen geführt. Diese werden in unterschiedlichen Ämtern und Fachbereichen eingesetzt und teilweise über verschiedene Budgets finanziert.

Bereits im Rahmen der bisherigen Haushaltskonsolidierung wurden einzelne Einsparpotenziale bei Softwarelizenzen und IT-Verträgen identifiziert.

Die CSU möchten deshalb prüfen lassen, ob über diese bereits berücksichtigten Maßnahmen hinaus weitere, bislang ungenutzte Einsparmöglichkeiten bestehen.

Insbesondere durch die Vermeidung von Doppelbeschaffungen, die Zusammenführung vergleichbarer Softwarelösungen und die Anpassung von Lizenzumfängen an den tatsächlichen Bedarf könnten zusätzliche laufende Kosten reduziert werden.

Beide Fraktionen halten es für wichtig, zunächst die vorhandenen digitalen Ressourcen optimal zu nutzen, bevor neue Softwareprodukte oder zusätzliche Lizenzen beschafft werden.

Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sowie die Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit müssen dabei selbstverständlich gewährleistet bleiben.

Ziel des gemeinsamen Prüfantrags ist es, zusätzliche und dauerhaft wirksame Einsparungen zu ermöglichen, ohne die Servicequalität für die Bürgerinnen und Bürger einzuschränken.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Dr. Tobias Fey
Stadtrat

Ö 9

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III	Referat Recht, Personal und Digitalisierung	**III/071/2026**

Anträge zum Haushalt 2027 - Referat III

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Über den Antrag der Grünen Liste 164/2026 wird gemäß beiliegender Liste abgestimmt.

II. Begründung

Im HFPA am 18.11.2026 wurde über die im Zuständigkeitsbereich von Ref. III eingegangen Anträge zu den Arbeitsprogrammen der Ämter 11, 30 und 33 abgestimmt.
Der Antrag der Grünen Liste Nr. 164 wurde in den heutigen HFPA zur Entscheidung vertagt.

Anlagen: Antragsliste Ref. III
Fraktionsantrag GL 164/2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 9

lfd. Nr.		Änderungsanträge zum Verwaltungsentwurf/ zum Arbeitsprogramm	Mehrerträge (+) oder Mindererträge (-) in EUR	Einsparung (+) oder Mehraufwand (-) in EUR	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) in EUR	Abstimmung HFPA Einstimmig/ mit …. gegen …. Stimmen
Amt 11						
11.4	GL 164/2026	Aussetzung der Wiederbesetzungssperre bei Unterbrechung von Präventionsketten Amt 11: *Von der derzeitigen Wiederbesetzungssperre sind zentrale Elemente der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich ausgenommen. Dies betrifft die gesetzlich-normierten Präventionsbereiche des Allgemeinen Abenteuerspielplätze nicht als gesetzliche Sozialdienstes (Abt. 512) und die Kindertagesbetreuung (Abt. 514 und 515). Dementsprechend sind auch die pädagogischen Beschäftigten in den Spiel- und Lernstuben schon jetzt von einer Wiederbesetzungssperre ausgenommen. Da die Jugendsozialarbeit an Schulen, die offene Jugendsozialarbeit und die Pflichtaufgaben normiert sind, wird eine generelle Ausnahme dieser Bereiche von der Wiederbesetzungssperre nicht empfohlen.*				Herr Stadtrat Sauerer beantragt eine Vertagung in den HH-HFPA am 02.12.2026. Diesem Antrag wird zugestimmt. Abstimmung HFPA 02.12.2026 einstimmig/ mit … gegen … Stimmen

Ö 9

Grüne | Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 164/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III / 11
mit Referat:

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781
e-mail: buero@gruene-gl-erlangen.de
gruene-gl-erlangen.de

Erlangen, den 13.10.2026

Haushalt 2027
Antrag zur Haushaltskonsolidierung

Aussetzung der Wiederbesetzungssperre bei Unterbrechung von Präventionsketten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtrat möge beschließen:

- Die Verwaltung wird beauftragt, die Wiederbesetzungssperre für Stellen in Bereichen auszusetzen, in denen unbesetzte Stellen zu einer Unterbrechung oder erheblichen Einschränkung von Präventionsketten führen.
  Dies betrifft insbesondere die Jugendsozialarbeit an Schulen, die offene Sozialarbeit, die Abenteuerspielplätze sowie die Spiel- und Lernstuben.

Begründung:
Stellenvakanzen haben in präventiven Arbeitsfeldern unmittelbare Folgen. Viele Einrichtungen benötigen mindestens zwei anwesende Mitarbeitende, um öffnen und ihren Betrieb sicherstellen zu können. Fällt eine Stelle weg, kann das Angebot kurzfristig eingeschränkt werden oder vollständig ausfallen. Kinder, Jugendliche und Familien verlieren dadurch verlässliche Ansprechpersonen und dringend benötigte Unterstützung.

Die Folgen reichen über den einzelnen Ausfall hinaus: Werden Präventionsketten unterbrochen, bleiben Unterstützungsbedarfe eher unerkannt, Probleme verfestigen sich und notwendige Hilfen werden später umfangreicher. Aus einer begrenzten Einsparung bei Personalkosten können dadurch deutlich höhere Folgekosten entstehen, etwa durch intensivere Jugendhilfe, zusätzliche soziale Unterstützungsleistungen oder andere kommunale Hilfen.

Zugleich steigen die persönlichen Belastungen für Betroffene. Fehlende Unterstützung kann Bildungs- und Entwicklungschancen beeinträchtigen, familiäre Krisen verschärfen und soziale Ausgrenzung begünstigen. Prävention zu sichern ist daher nicht nur sozialpolitisch geboten, sondern auch finanziell nachhaltig. Die zeitnahe Nachbesetzung besonders sensibler Stellen ver-

hindert, dass kurzfristige Einsparungen langfristig höhere Kosten und vermeidbares menschliches Leid verursachen.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Fleißgarten (Sprecherin für Jugend und Soziales)
Tina Prietz, Dominik Sauerer (Fraktionsvorsitzender)



F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/11	Personal- und Organisationsamt	**112/174/2026**

Organisatorische Änderungen im Stadtjugendamt (Amt 51) Vollzug eines KW-Vermerks im Bereich Abenteuerspielplatz (Planstelle Nr. 5131105)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2026	Ö	Beschluss	zur Kenntnis genommen
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	21.01.2027	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. V, Amt 51

I. Antrag

Der bei der Planstellengruppe „Abenteuerspielplatz 5131xxx“ angebrachte KW-Vermerk wird gemäß Stelleneinzugsliste (Liste A, Anlage 2, HH 2025) bei Planstelle Nr. 5131105, Abenteuerspielplatz Brucker Lache, zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit anteilig 0,59 VzÄ vollzogen.

II. Begründung

In der Sitzung des Stadtrats vom 16. Januar 2025 wurde im Zuge der Haushaltskonsolidierung beschlossen, dass eine beliebige Planstelle der Abenteuerspielplätze mit einem KW-Vermerk in Höhe von 1,0 VzÄ versehen wird (vgl. Vorlagen-Nr. 113/103/2024). Gemäß des Stadtratsbeschlusses ist vor dem Vollzug des KW-Vermerks eine erneute Beschlussfassung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss erforderlich.
Aufgrund einer internen Umsetzung sind die genannten Stellenanteile zum nächstmöglichen Zeitpunkt frei, sodass der KW-Vermerk teilweise vollzogen werden kann.
Durch den anteiligen Wegfall der Planstelle werden Personalkosten in Höhe von 48.500,00 € jährlich eingespart (Berechnung auf Basis der Personaldurchschnittskosten der Stadt Erlangen für 2025).

Ref. III spricht sich auf Gründen der Haushaltskonsolidierung für einen Vollzug des kw-Vermerkes aus, die Maßnahme ist insbesondere personalwirtschaftlich umsetzbar, da die im Beschluss genannten Stellenanteile nicht besetzt sind.

Stellungnahme Amt 51
Das Stadtjugendamt spricht sich gegen den Vollzug des KW-Vermerks aus und strebt einen Wegfall des kompletten KW-Vermerks im nächsten Stellenplanverfahren an.

Das Stadtjugendamt betreibt zwei Abenteuerspielplätze mit aktuell 2 VzÄ pro Einrichtung. In jeder Einrichtung (Brucker Lache und Taubenschlag) sind jeweils 3 sozialpädagogische Fachkräfte tätig, wodurch eine

Öffnung an 4 Tagen die Woche (14.00 bis 19.00 Uhr bzw. im Winter 18.00 Uhr) gewährleistet werden kann, um die fachlichen Standards einhalten zu können.

Bei oben genannten Einrichtungen handelt es sich um offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für die Zielgruppe zwischen 6 und 12 Jahren. Die gesetzliche Grundlage ist im § 13 SGB VIII verortet, und es handelt sich somit um Pflichtaufgaben einer Kommune.

Ein offenes Angebot in der Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich vor allem durch die Prinzipien der Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit aus. Anders als bei festen Kursen gibt es hier keine Anmeldungen und auch keine Kosten für die Kinder bzw. Familien. Somit ist ein einfacher Zugang für alle Kinder herkunftsunabhängig gewährleistet. Auf einem Abenteuerspielplatz erfahren Kinder durch das Gestalten mit echten Werkzeugen und Materialien eine tiefe Selbstwirksamkeit und lernen den Umgang mit realen Risiken. Im Gegensatz zu normierten Standardangeboten eines öffentlichen Spielplatzes erleben sie hier echte Mitbestimmung, Teamarbeit und den Stolz auf selbst Erschaffenes. Dabei ermöglichen die sozialpädagogischen Fachkräfte den Kindern einen geschützten Beziehungsraum, in dem Konflikte konstruktiv begleitet, persönliche Krisen aufgefangen und individuelle Erfolge der Kinder sichtbar gemacht werden. Somit leisten Abenteuerspielplätze einen unverzichtbaren Beitrag zur gelebten Demokratiebildung, indem sie Kinder chancengerecht Raum für Konfliktfähigkeit, Selbstwirksamkeit und damit genau die Schlüsselqualifikationen bieten, die eine Gesellschaft dringend benötigt.

Die beiden Abenteuerspielplätze des Stadtjugendamtes befinden sich in den Stadtteilen Büchenbach und Bruck. Bei beiden Stadtteilen handelt es sich um Quartiere mit einem hohen Sozialindex (Ökonomische Situation, familiäre und demografische Struktur, Bildungs- und Kulturhintergrund, Wohn- und Lebensumfeld), und es kann somit von einer hohen sozialen Belastung der Bewohnenden des Stadtteils, vor allem der Kinder, ausgegangen werden. Die Abenteuerspielplätze Brucker Lache und Taubenschlag bestehen seit Jahrzenten und sind somit fest in diese zwei Stadtteile als Anlaufstelle für Kinder integriert. Diese dienen in diesen Quartieren als verlässlicher Schutz- und Entwicklungsraum für junge Menschen außerhalb des Elternhauses und häufig beengter Wohnsituationen. Die Abenteuerspielplätze sind somit kein optionales Freizeitprogramm für die Kinder, sondern ein unverzichtbarer Anker der sozialen Infrastruktur. Zudem verdeutlichen die medialen und politischen Reaktionen auf die temporäre Schließung des Abenteuerspielplatzes Brucker Lache im Jahr 2025 auch das große öffentliche Interesse und die gesellschaftliche Bedeutung dieses Angebotes (Vorlagennummer: 513/023/2025).

Ein Stelleneinzug von 0,59 VzÄ führt dazu, dass weniger sozialpädagogisches Personal für die zwei Abenteuerspielplätze vorhanden ist. Dies hat zur Folge, dass sich das offene Angebot für sozial benachteiligte Kinder in den beiden Stadtteilen mit hohem Sozialindex Büchenbach und Bruck deutlich reduziert. Konkret würde die geplante Streichung bei dem Abenteuerspielplatz Brucker Lache zu einer Reduzierung der Öffnungszeiten von 4 auf 3 Tagen bedeuten.

Die Folgen für die Kinder sind somit unmittelbar in den Stadteilen (aber auch drüber hinaus, da auch Kinder aus anderen Stadtteilen diese Abenteuerspielplätze besuchen) spürbar. Jeder Stelleneinzug in einem sozial benachteiligten Quartier kann zu einer direkten Verschärfung der Chancen- und Bildungsungerechtigkeit führen und das Risiko von Jugendkriminalität und sozialer Isolation erhöhen. Kinder in schwierigen Lebenslagen benötigen kontinuierliche Bezugspersonen. Weniger Personal führt somit zu einem Wegfall mühsam aufgebauten Vertrauens. Zudem besteht die Gefahr, dass sich Kinder bei einer reduzierten Öffnungszeit andere Orte suchen und sich der Lebensmittelpunkt dieser Kinder auf die „Straße“ verlagert. Präventiver und niedrigschwelliger Kinderschutz ist somit nicht mehr möglich, und Folgekosten für intensive Jugendhilfemaßnahmen werden steigen.

Aus den genannten fachlichen und gesellschaftlichen Gründen spricht sich das Stadtjugendamt für den Erhalt der momentanen Personalressourcen und gegen den Vollzug des oben genannten KW-Vermerks aus.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ nein

Ressourcen

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Einsparung von Personalkosten in Höhe von 48.500 € jährlich

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 08.10.2026

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Härtl beantragt die Vorlage als Einbringung zu behandeln. Der Ausschuss stimmt dem Antrag von Frau Stadträtin Härtl zu. Die Vorlage wurde vom JHA zur Kenntnis genommen und soll im HFPA behandelt werden.

Frau Lennartz beantragt den Redebeitrag von Herrn Peter Schellong, Sprecher der Bürgerinitiative "Rettet den Abenteuerspielplatz", schriftlich festzuhalten. Der Ausschuss ist damit einverstanden.
Der Redebeitrag von Herrn Schellong in der JHA-Sitzung vom 08.10.2026 lautete wie folgt:
Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte heute noch einmal auf die Bedeutung dieser Stelle und auf die Bedeutung des Abenteuerspielplatzes für Bruck aufmerksam machen.
Seit mehr als 50 Jahren existiert der Abenteuerspielplatz als offenes Angebot in Bruck. Ich denke, den meisten von Ihnen ist bewusst, wie wichtig solche niedrigschwelligen und vorgeschalteten Angebote in der Jugendsozialarbeit sind. Kinder und Jugendliche können sich hier ohne Leistungsdruck aber mit Neugier und Freude ausprobieren, eigene Erfahrungen sammeln und durch das gemeinsame Bauen und Arbeiten in der Gruppe lernen, miteinander umzugehen und Verantwortung zu übernehmen. Gleichzeitig machen sie unmittelbare Erfahrungen in und mit der Natur. Zudem ist der Platz ein Auffangbecken für die Kinder und Jugendliche, die sich in anderen Institutionen sehr schwertun oder sogar von dort verwiesen werden.
Genau deshalb bitten wir Sie, die Auswirkungen des KW-Vermerks noch einmal sorgfältig zu prüfen und die Möglichkeit zu erhalten, diese Stelle – und damit den Abenteuerspielplatz in seiner bisherigen Form – zu sichern.
Leider droht nicht nur die Streichung dieser Stelle, denn seit der Veröffentlichung der Kürzungsliste steht auch die dauerhafte Schließung eines der beiden Abenteuerspielplätze in Erlangen im Raum.
Dabei sieht selbst das Jugendamt beide Maßnahmen sehr kritisch und empfiehlt ausdrücklich, sowohl die Abenteuerspielplätze als auch die betreffende Stelle zu erhalten.
Dass die Abenteuerspielplätze nicht nur für das Jugendamt, sondern auch für die Menschen in Erlangen von großer Bedeutung sind, hat sich im vergangenen Jahr deutlich gezeigt: Innerhalb von nur einem Monat konnten wir 1.160 Unterschriften für den Erhalt der Abenteuerspielplätze sammeln und dem Stadtrat übergeben.
1.160 Menschen haben damit deutlich gemacht, dass sie die Abenteuerspielplätze brauchen und erhalten wollen.
Deshalb möchte ich Sie heute eindringlich dazu aufrufen, gegen den Vollzug des KW-Vermerks zu stimmen.
Und ich bitte Sie ebenso, bei der Beratung der Kürzungsliste keinen der beiden Abenteuerspielplätze in Bruck und Büchenbach zu schließen. Vielen Dank.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Stimmen

Fleißgarten	Schmitt
Vorsitzende	Schriftführerin

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2026

Protokollvermerk:
Frau Stadträtin Härtl beantragt den Tagesordnungspunkt heute nur als Einbringung zu behandeln. Ein Beschluss soll erst im Rahmen der Haushaltsberatungen / Stellenplanverfahren 2027 gefasst werden. Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes erläutert den rechtlichen Hintergrund bzgl. des KW-Vermerks und welche Auswirkungen dies für den Abenteuerspielplatz hätte.

Herr Stadtrat Prof. Dr. Schulze schlägt eine Zusammenarbeit mit dem E-Werk vor. Diese haben eine Kooperation bereits mündlich in Aussicht gestellt. Herr Oberbürgermeister Volleth spricht eine Klärung des Vorschlags durch Amt 51 (Stadtjugendamt) im Fachausschuss an.

Die weitere Behandlung erfolgt nun im JHA-HH, im HFPA am 02.12.2026 und im HH-Stadtrat am 21. Januar 2027. Die Beschlussvorlage ist entsprechend zu ergänzen.

Ergebnis/Beschluss:
zur Kenntnis genommen

Stimmen

Volleth	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 12.11.2026

mit 15 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/113	Personal- und Organisationsamt	**11/084/2026**

Haushalt 2027; Stellenplan 2027 Liste A - Veränderungen des Stellenplans

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	21.01.2027	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
alle Referate, Personalrat

I. Antrag

Die auf der beiliegenden Stellenplanliste befindlichen Positionen (Stelleneinzüge, Stellenschaffungen, Stellensperrungen, Funktionsänderungen, kw-Vermerke, Stundensperrungen und Stundenentsperrungen) ändern und ergänzen den Stellenplan 2027.

II. Begründung

Die auf der Stellenplanliste befindlich Einzelpositionen führen insgesamt zu einer Einsparung, die über das bereits am 30.04.2025 für den Stellenplan 2027 beschlossene und hieraus noch zu erbringende Volumen von 740.000 € hinausgehen.

Hinweis:
Die stellenplanrelevanten Entscheidungen aus der Vorlage zur Liste der Einsparmöglichkeiten werden nach der Sitzung des HFPA am 02.12.2026 in einer weiteren Anlage zu dieser Vorlage dargestellt.

Anlagen: Stellenplan Liste A

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 11

Stellenplan 2027 Liste A

Haushaltseinsparung p.a.: -1.008.600,00 €

	Referat OBM	-118.200,00 €	Referat I	-89.000,00 €	Referat II	-156.300,00 €	Referat III	-154.700,00 €	Referat IV	-100.700,00 €
1	Stelleneinzug OBM - ID 2 1,0 / 1300059 / A 14 Persönliche*r Mitarbeiter*in	-86.200,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 17 0,5 / 1702010 / A 12 Verwaltung	-37.500,00 €	Stelleneinzug Referat II - ID 12 0,5 / EG 8 / 2000020 Geschäftszimmerkraft	-34.500,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 11 5,0 / A 11 / 0017000 Projektressourcen GPM	0,00 €	Stellensperrung Referat IV - ID 32 0,25 / EG 8 / 4900005 Geschäftszimmerkraft	-17.200,00 €
2	Stelleneinzug Amt 13 0,5 / EG 6 / 1302120 lfd. Nr. 5 vom Konsolidierungscheck	-32.000,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 52 1,0 / EG 11 / 5203030 Projekt Verbund Gesundheitsförderung	0,00 €	Stelleneinzug Referat II/BTM 0,5 / EG 11 / 2000035 Sachbearbeitung Verwaltung	-48.900,00 €	Stelleneinzug Amt 11 - ID 10 0,5 / A 12 / 1120040 Prodima - Prozessmanagement	-37.400,00 €	Stellensperrung Referat IV 0,23077 / EG 13 / 4900015 Stabstelle	-22.800,00 €
3	Anbringung kw-Vermerk Amt 14 0,5 / A 12 / 1400010 Sachbearbeitung Verwaltung	0,00 €	Stelleneinzug Amt 52 - ID 25 1,0 / EG 2 / 5202090 Reinigungskraft	-51.500,00 €	Stellensperrung Referat II - ID 8 0,25 / EG 8 / 2303070 Sachbearbeitung	-16.400,00 €	Stelleneinzug Amt 11 - ID 11 0,5 / EG 8 / 1113030 Personalentwicklung	-34.400,00 €	Stelleneinzug Amt 44 - ID 21 1,0 mit Sperre 0,48 / EG 3 / 4423090 Kassenkraft	-28.700,00 €
4					Stelleneinzug (Stellenbereinigung) Amt 20 1,0 mit Sperre 0,5 -> 0,5 / EG 8 / 2002040 Sachbearbeitung	0,00 €	Stelleneinzug Amt 33 0,25 / A 8 / 3304210 Lfd. Nr. 27 vom Konsolidierungscheck	-13.300,00 €	Stelleneinzug Amt 44 - ID 22 0,5 / EG 6 / 4423060 Kassenkraft	-32.000,00 €
5			Wegfall kw-Vermerk (-66.300 € b. Umsetz.) Amt 37 - ID 13 1,0/ A 10/11 / 3700065 Zivil- und Katastrophenschutz	0,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 20 0,5 / EG 6 / 2002060 Grundabgaben	-32.000,00 €	Stelleneinzug Amt 33 - ID 3 0,5 / EG 6 / 3301195 Bürgerdienste	-32.000,00 €		
6					Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 20 0,25 / EG 11 / 2003002 Sachbearbeitung Verwaltung	-24.500,00 €	Stelleneinzug Amt 33 - ID 4 0,12821 / EG 6 / 3301120 Bürgerdienste	-8.200,00 €	Verlängerung kw-Vermerk (01.07.2028) Amt 43 - ID 38 1,0 / A 8 / 4300107 Sachbearbeitung Verwaltung	0,00 €
7							Stelleneinzug Amt 33 - ID 5 0,07692 / EG 6 / 3301180 Bürgerdienste	-4.900,00 €	Verlängerung kw-Vermerk (01.07.2028) Amt 43 - ID 39 0,5 / EG9a / 4300105 Sachbearbeitung Verwaltung	0,00 €
8							Stelleneinzug Amt 33 - ID 6 0,07692 / EG 6 / 3301190 Bürgerdienste	-4.900,00 €		
9							Stellensperrung Amt 33 - ID 7 0,25 / EG 9a / 3302410 Servicebereich Ausländerbehörde	-18.800,00 €		
10										
11							Wegfall kw-Vermerk (-33.200 € b. Umsetz.) Amt 11 - ID 1 0,5 / 1121095 / A 10/11 Personalwirtschaft	0,00 €		
12							Neuschaffung Amt 11 - ID 14 0,5 / A 8 Beihilfe	3.700,00 €		

13							Stelleneinzug Amt 34 0,35 / EG 2 / 3403030 Friedhofsaufsicht/-betreuung	**-18.100,00 €**		
14							Neuschaffung Amt 34 - ID 28 1,0 / EG 9a Meister*in Friedhof	**7.600,00 €**		
15							Neuschaffung Amt 34 - ID 29 1,0 / EG 5 Facharbeiter*in	**6.000,00 €**		

	Referat V	-257.000,00 €	Referat VI	-138.000,00 €	Referat VII	-93.300,00 €	Referat VIII	98.600,00 €
1	Stelleneinzug Amt 51 0,5 / 5133010 / S 12 Deutschklasse	-12.600,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 61 0,5 / EG 6 / 6113040 Techn. Zeichner*in	-32.000,00 €	Stelleneinzug/Umsetzung kw-Vermerk Amt 31 0,5 / EG 10 / 3120020 Technischer Naturschutz	-42.600,00 €	Anbringung kw-Vermerk Referat VIII 0,5 EG 8 bei 8000010 Geschäftszimmerkraft	0,00 €
2	Stelleneinzug Amt 50 1,0 / 5020010 / EG 10 Sachbearbeitung Verwaltung	-85.100,00 €	Anbringung Gruppen-kw-Vermerk Amt 63 0,3 bei Amt 63-2 Organisationsuntersuchung	0,00 €	Stellensperrung Amt 31 0,17949 / EG 11 / 3150035 Sachbearbeitung Klimabudget	-17.500,00 €	Stelleneinzug EB 77 1,0 / EG 4 / 7732435 Helfer*in	-57.400,00 €
3	Stelleneinzug Amt 51 0,23 / 5144050 / S 08b Sprachförderung	-17.700,00 €	Stelleneinzug Amt 61 - ID 35 0,5 / EG 9a / 6122040 Sachbearbeitung Technik	-37.600,00 €	Stellensperrung Amt 31 0,03589 / EG 11 / 3150045 Sachbearbeitung Klimabudget	-3.500,00 €		
4	Stelleneinzug Amt 51 0,27 / 5144025 / S 08a Pädagogische Fachkraft Kindertagespflege	-19.500,00 €	Stelleneinzug Referat VI - ID 36 0,5 / EG 9a / 6000006 Verwaltung	-37.600,00 €	Anbringung kw-Vermerk Amt 31 - ID 26 0,5 / A 12 /3150010 Verwaltung	0,00 €	Neuschaffung Referat VIII 1,0 / B 5 / 0000050 Referatsleitung	156.000,00 €
5	Stelleneinzug Amt 51 1,0 / 5144025 / S 08a Pädagogische Fachkraft Kindertagespflege	-71.900,00 €	Stelleneinzug Amt 24 - I D37 0,5 / EG 6 / 2426080 Zeichner*In	-32.000,00 €	Stelleneinzug Amt 31 - ID 27 0,5 / EG 10 /3120035 Sachbearbeitung Technik	-42.500,00 €		
6	Stelleneinzug EJC 0,5 / 556xxxx / S 12 Sachbearbeitung sozialer Bereich	-41.600,00 €						
7	Stellenumwandlung Amt 50 - ID 40 1,0/A 12 -> A 11 (5050000) Abteilungsleitung zu Sachgebietsleitung	-8.600,00 €	Stellenumwandlung Amt 61 - ID 9 1,0/EG 11 -> EG 13 Nahmobilitätsbeauftragte*r	1.200,00 €	Neuschaffung Amt 39 1,0 / A 14 - ID 16 Amtstierarzt	12.800,00 €		

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
lll/113		**11/083/2026**

Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2027; Liste B - Stellenwertänderungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	21.01.2027	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Stellenplan der Stadt Erlangen 2027 wird anhand der Verwaltungsvorlage Liste B geändert und ergänzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgaben- und bedarfsorientierte Stellenplanung

2. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Stellenplan wurde hinsichtlich der Statusänderungen und Umwandlungen einer systematischen Überprüfung unterzogen.
Die Ergänzungen und Änderungen werden auf Verwaltungsebene umgesetzt.

Anlage: Verwaltungsvorlage Liste B

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

Verwaltungsvorlage - Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2027

1 Liste B - Stellenwertänderungen

Die Abkürzungen, soweit nicht gesondert erläutert, richten sich nach dem Stellenplan.

1.1 Statusänderungen und Umwandlungen

Nr.	Dienst-stelle/Planst.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
1.	Amt 11 1121045	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
2.	Amt 11 1121140	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 11	A 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
3.	Amt 11 1122020	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9c	A 10/11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
4.	Amt 11 1123010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
5.	Amt 11 1123070	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
6.	Amt 11 1131090	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
7.	Amt 11 1131100	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
8.	Amt 17 1700040	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 12	A 14	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
9.	Amt 17 1702070	IT-Koordinator*in	EG 9a	A 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
10.	Amt 20 2001210	Sachbearbeitung Verwaltung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
11.	Amt 20 2001330	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 6	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
12.	Amt 20 2003020	Sachbearbeitung Kaufmännisch	A 7/8	EG 7	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
13.	Amt 23 2303010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
14.	Amt 23 2303010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Dienst-stelle/Planst.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
15.	Amt 23 2303040	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9a	A 9S	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
16.	Amt 24 2411200	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9b	A 10/11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
17.	Amt 24 2411220	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
18.	Amt 24 2423040	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
19.	Amt 24 2424060	Sachbearbeitung Technik	A 11/12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
20.	Amt 31 3100020	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
21.	Amt 33 3301220	Gruppenleitung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
22.	Amt 33 3302330	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
23.	Amt 33 3304210	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
24.	Amt 34 3401060	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 6	A 7/8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
25.	Amt 42 4200055	FaMI	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
26.	Amt 42 4200060	FaMI	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
27.	Amt 50 5022110	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
28.	Amt 50 5033020	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
29.	Amt 50 5040000	Abteilungsleitung	EG 11	A 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
30.	Amt 50 5042080	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 6	A 7/8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
31.	Amt 50 5043000	Sachgebietsleitung	A 12	S 15	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Dienst-stelle/Planst.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
32.	Amt 51 5104005	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9c	A 10/11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
33.	Amt 51 5104010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
34.	Amt 51 5104020	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9c	A 10/11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
35.	EJC 5532140	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
36.	Amt 51 5101050	Teamleitung	EG 9c	A 10/11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
37.	Amt 51 5123065	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
38.	Amt 51 5125010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
39.	Amt 51 5125021	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9c	A 10/11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
40.	Amt 51 5162020	Assistenz	EG 9a	A 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
41.	EJC 5500150	Sachbearbeitung Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
42.	EJC 5500190	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
43.	EJC 5531020	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9c	A 10/11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
44.	EJC 5531070	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
45.	EJC 5531090	Sachbearbeitung Verwaltung	A 10/11	EG 9c	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
46.	Referat VI 6000000	Leitung	A 12	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
47.	Amt 61 6132007	Sachbearbeitung Technik	A 12	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
48.	EBE 66E0340	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 9a	A 8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

Nr.	Dienst-stelle/Planst.	Funktion	bisheriger Wert	künftiger Wert	Begründung
49.	EBE 66E0350	Sachbearbeitung Verwaltung	A 9	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.
50.	EB77 7721050	Sachbearbeitung Verwaltung	EG 6	A 7/8	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.

1.2 Stellenwertänderungen

Nr.	Dienst-stelle/ Planst.	Funktion	Wert	Antrag auf bzw. Änderung	Begründung
1.	Amt 11 1113040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	A 8	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.
2.	Amt 11 1113050	Sachbearbeitung Verwaltung	A 7/8	A 8	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.
3.	Amt 11 1130001	Fachliche Leitung	A12	A11	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.
4.	Amt 14 1400010	Sachbearbeitung Verwaltung	A 14	A 12	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.
5.	Amt 31 3130040	Sachbearbeitung Verwaltung	A 11	A 10/11	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.
6.	Amt 42 4220065	FaMI	A 7/8	A 8	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.
		Ausschreibungsverzicht für alle angehobenen und umgewandelten Planstellen, damit die Vorteile auch den langjährigen Mitarbeiter*innen zugute kommen. Referat III wird zur Vornahme redaktioneller Änderungen bei Planstellen (Zuordnung, Funktion) ermächtigt.			

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/11	Personal- und Organisationsamt	**113/122/2026**

Budgetierungsregeln 2027

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	21.01.2027	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 17, Amt 20, Amt 24

I. Antrag

Die Regeln für die Budgetierung gelten ab dem Haushaltsjahr 2027 in der vorgelegten Fassung.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Budgetierungsregeln. Die Änderungen der Budgetierungsregeln betreffen vor allem die vollständige Rückführung von Personalkosteneinsparungen an den Haushalt, die Anpassung der Gutschriften an Wiederbesetzungssperren, die Ausweitung der Beschäftigungspflicht auf alle Mitarbeitenden bei organisatorischen und haushaltsbedingten Veränderungen sowie die Verschärfung der Voraussetzungen für die Übertragung positiver Sachmittelbudgetergebnisse.

Ergänzend werden das Berichtswesen erweitert, die Information bei wegfallenden Aufgaben verbindlicher geregelt und Zuständigkeiten für Büroumzüge neu festgelegt. Insgesamt stärken die Änderungen die haushaltswirtschaftliche Steuerung und die frühzeitige Berücksichtigung personalwirtschaftlicher Auswirkungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen / Anpassungen vorgeschlagen:

1. Allgemeine Budgetierungsregeln

1.2.5 Deckungsfähigkeit
Die Regelungen zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit werden präzisiert. Freiwillige Leistungen auf Vorschusskonten werden ausdrücklich von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die Mittel dürfen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden; eine Überschreitung der geplanten Zuschüsse ist nicht zulässig.

1.2.7 Budgetverantwortung
Die Priorisierung der Aufgaben wird ausdrücklich hervorgehoben: Pflichtaufgaben haben Vorrang vor

freiwilligen Aufgaben. Damit wird die Ausrichtung der Budgetbewirtschaftung auf die Erfüllung gesetzlicher und sonstiger verbindlicher Aufgaben verdeutlicht.

1.2.8 Budgetcontrolling
Die Controlling-Regelung wird erweitert. Ein Handlungsbedarf besteht künftig nicht nur bei einer Gefährdung des Arbeitsprogramms, sondern auch dann, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Fachamtes gefährdet ist.

1.2.9 Budgetabrechnung
Die Regelungen zur Budgetabrechnung werden präzisiert. Bei den Anpassungen werden künftig ausdrücklich auch Aufwandsminderungen bei Vorschusskonten berücksichtigt.

Verwendung des Budgetergebnisses und Berichtswesen
Budgetergebnis und Personalkosteneinsparungen
Die Regelung zur Verwendung von Personalkosteneinsparungen wird geändert. Während bisher 80 % der Einsparungen dem Haushalt wieder zugeführt wurden und 20 % in einem zentralen Härtefallfonds bei Amt 11 verblieben, werden die Einsparungen künftig vollständig abgeschöpft. Die bisherige 20-%-Regelung entfällt.

Berichtswesen und Information der Fachausschüsse
Die Informationspflicht gegenüber den zuständigen Ausschüssen wird erweitert. Künftig sind diese über das Budgetergebnis, dessen Entwicklung und die ergriffenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu informieren – unabhängig davon, ob das Budget eingehalten wurde.

Arbeitsprogramme 2027
Für das Jahr 2027 werden die Arbeitsprogramme erst nach dem endgültigen Haushaltsbeschluss erstellt und den zuständigen Gremien als Mitteilung zur Kenntnis vorgelegt. Ab dem Jahr 2028 soll wieder das bisherige Verfahren gelten.

2. Bewirtschaftung der Sachmittelbudgets

Amt 24 – Übertragung positiver Budgetergebnisse
Die Voraussetzungen für die Übertragung positiver Sachmittelbudgetergebnisse werden verschärft. Eine Übertragung ist künftig nur noch möglich, wenn die Mittel für konkrete Maßnahmen benötigt werden. Der entsprechende Bedarf ist der Stadtkämmerei vor der Haushaltsrechnung für das Folgejahr nachzuweisen.
Nicht verwendete Mittel werden gesperrt. Damit soll sichergestellt werden, dass Übertragungen zweckgebunden erfolgen und nicht dauerhaft Mittel ohne konkreten Verwendungsbedarf gebunden bleiben.

Hausdruckerei und Produktbereiche
Die Regelungen zur Hausdruckerei und zu den betroffenen Produktbereichen werden redaktionell angepasst. Soweit aus der Synopse ersichtlich, ergeben sich hieraus keine wesentlichen konzeptionellen Änderungen.

3. Bewirtschaftung der Personalkosten

Allgemeine Regelungen
Die Regelungen zur Personalkostenbewirtschaftung werden überarbeitet und an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Wesentlich ist die geänderte Behandlung von Einsparungen: Die bisherige Aufteilung zwischen Haushalt und Härtefallfonds entfällt; die Einsparungen fließen künftig vollständig an den Haushalt zurück.

Neue Stellen und höherwertige Stellen
Für die Berücksichtigung neuer Stellen und höherwertiger Stellen wird der maßgebliche Zeitpunkt geändert. Statt der Genehmigung des Stellenplans durch die Regierung ist künftig der Stadtratsbeschluss maßgeblich.

Langzeiterkrankungen
Die Anrechnung von Einsparungen bei Langzeiterkrankungen wird angepasst. Bisher war eine Berücksichtigung ab dem siebten Krankheitsmonat vorgesehen, sofern die Erkrankung länger als sechs Monate andauerte und keine Ersatzkraft beschäftigt wurde.
Künftig orientiert sich die Berücksichtigung an der Dauer der bestehenden Wiederbesetzungssperre. Voraussetzung bleibt, dass keine Ersatzkraft eingesetzt wird.

Stellenbesetzung und Wiederbesetzungssperren
Die Berücksichtigung von Einsparungen aus unbesetzten Stellen wird an die Wiederbesetzungssperren angepasst. Eine Gutschrift erfolgt künftig im Zusammenhang mit dem Ablauf der jeweils geltenden Sperre. Stellen, die einer Wiederbesetzungssperre unterliegen, werden dabei gesondert behandelt.

Personalbewirtschaftung
Beschäftigungspflicht und Umsetzung von Mitarbeitenden
Die bisherige Regelung zur Rückkehr von Beurlaubten und sonstigen freigestellten Beschäftigten wird wesentlich erweitert.
Die Beschäftigungspflicht soll künftig für alle Mitarbeitenden gelten, deren bisherige Tätigkeit entfällt oder die aus organisatorischen beziehungsweise haushaltswirtschaftlichen Gründen umgesetzt werden müssen. Dies umfasst ausdrücklich auch Fälle im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung.
Die Beschäftigungspflicht geht der Entscheidung über eine Stellenwiederbesetzung vor, soweit eine geeignete freie Planstelle zur Verfügung steht.

Wegfall von Aufgaben
Neu aufgenommen wird die Verpflichtung, Amt 11 und die Stadtkämmerei zeitnah zu informieren, wenn Aufgaben entfallen. Damit sollen die personalwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Auswirkungen frühzeitig berücksichtigt werden.

Stellenrotation
Die bisherige Regelung zur Stellenrotation entfällt. An ihre Stelle treten beziehungsweise ergänzen sie die geänderten Vorgaben zur Beschäftigungspflicht und zur Information bei wegfallenden Aufgaben.

Weitere organisatorische Änderungen
Zuständigkeit für Büroumzüge
Die Organisation von Büroumzügen wird neu geregelt. Amt 24 beauftragt künftig die Umzüge von Büroarbeitsplätzen und übernimmt grundsätzlich die allgemeinen Kosten.
Besondere, ausschließlich durch ein Fachamt veranlasste Anforderungen können dem jeweiligen Fachamt gesondert in Rechnung gestellt werden.

Organisatorische Zuordnung einzelner Ämter und Einrichtungen
In den Anlagen werden verschiedene organisatorische Zuordnungen angepasst. Dazu gehören insbesondere die Zuordnung des Amtes für Digitalisierung und Informationstechnik zu Referat I sowie die Zuordnung des Schulverwaltungsamtes zu Referat VIII. Zudem werden Bezeichnungen einzelner kultureller Einrichtungen angepasst.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veröffentlichung der neuen Budgetierungsregeln.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen: Regeln für die Budgetierung 2027

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 13

Stadt Erlangen

Regeln für die Budgetierung 2027

gemäß Stadtratsbeschluss vom 21.01.2027

Verantwortliche Ansprechpersonen

Stadtkämmerei
Bewirtschaftung Sachkosten
Herr Pflaum
Tel. Nr. 09131/86 2820
E-Mail: lukas.pflaum@stadt.erlangen.de
Personal- und Organisationsamt
Bewirtschaftung Personalkosten
Frau Muckelbauer
Tel. Nr. 09131/86 2202
E-Mail: corinna.muckelbauer@stadt.erlangen.de

Stand: 26.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Budgetierungsregeln 4

1.1 Umfang der Budgets 4

1.1.1 Bildung von Budgets 4

1.1.2 Inhalt der Budgets 4

1.1.3 Volumen des Amtsbudgets 5

1.2 Bewirtschaftung der Budgets 5

1.2.1 Anordnungsbefugnis und Rechnungsstellung 5

1.2.2 Buchungen 5

1.2.3 „Haushaltslose Zeit“ 6

1.2.4 Freiwillige Leistungen 6

1.2.5 Deckungsfähigkeit 6

1.2.6 Mittelumschichtung und Mittelnachbewilligung 6

1.2.7 Budgetverantwortung 7

1.2.8 Budgetcontrolling 7

1.2.9 Budgetabrechnung 8

1.2.10 Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen 8

1.2.11 Sonderbudget Amt für Gebäudemanagement (Amt 24) 10

2 Bewirtschaftung der Sachmittelbudgets 11

2.1 Allgemeine Bewirtschaftungsregeln 11

2.2 Bürobedarf 11

2.2.1 Papier, Lagervordrucke 11

2.2.2 Kostenstellenbelieferung 11

2.3 Büromöblierung, Büroausstattung, Umzugsmanagement 11

2.3.1 Abgrenzung vermögensunwirksam zu vermögenswirksam 11

2.3.2 Beschaffung von vermögenswirksamer Büromöblierung (Standardmobiliar und mobile Arbeitswelten) 11

2.3.3 Beschaffung von vermögensunwirksamer und sonstiger Büroausstattung 12

2.3.4 Umzugsmanagement 12

2.4 Bücher und Zeitschriften 12

2.4.1 Bezug von Büchern und Zeitschriften 12

2.4.2 Umlauf 12

2.5 Druckaufträge 12

2.6 Poststelle 13

2.6.1 Portokosten 13

2.6.2 Kuvertierung 13

2.6.3 Dienstkraftfahrzeuge 13

2.6.4 Dienstfahrräder 13

2.7 Rathauskantine, Catering 13

2.8 Kfz- Fahrradentschädigung 13

2.9 Kfz-Versicherungen 13

2.10 Personalentwicklungsmaßnahmen 13
2.11 Telefoneinrichtung 14
2.12 Telefongebühren der Nebenstellen (Rathausanlage) und Posthauptanschlüsse (DSL, Mobilfunk) 14
2.13 Kopiertechnik und Kopien sowie Drucker 15
2.14 IT-Technik und Software 15
2.15 Online-Zugänge zu Wissensdatenbanken sowie Cloud-Anwendungen 15
2.16 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden 15
3 Bewirtschaftung der Personalkosten (PK) 16
3.1 Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung 16
3.1.1 Beginn, Dauer und Wesensmerkmale der aktualisierten Personalkostenbudgetierung 16
3.1.2 Umfang 16
3.1.3 Verteilungsgrundlage 16
3.1.4 Personalkostenabrechnung der Gut- und Lastschriften 16
3.1.5 Berechnung des Zeitraumes für Personalkostengut- bzw. -lastschriften 18
3.1.6 Halbjährliche PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften 18
3.1.7 Personalnebenkosten 18
3.1.8 Sachkosten 19
3.1.9 Personalkostenzuschüsse und -erstattungen 19
3.1.10 Refinanzierung von Stellenschaffungen 19
3.2 Personalbewirtschaftung 19
3.2.1 Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit 19
3.2.2 Besetzung von Planstellen 20
3.2.3 Personalauswahl 20
3.2.4 Stadt als soziale Arbeitgeberin 22
3.2.5 Personaleinsatz und interne Personalvermittlung 22
3.2.6 Personalverwaltung 23
3.2.7 Personalentwicklung und Personalförderung 23
3.2.8 Personalcontrolling 23
3.2.9 Personalbedarfsplanung 24
3.2.10 Personalgewinnung 24
3.2.11 Ausbildung 24
3.2.12 Gesamtstädtische Interessen 24
4 Arbeitsprogramme 24
5 Weitergeltung von Regelungen, Befugnissen und Verfahren 24
6 Anlagen 24

1 Allgemeine Budgetierungsregeln

1.1 Umfang der Budgets

1.1.1 Bildung von Budgets

Im Ergebnishaushalt der Stadt Erlangen sind 28 organisationsbezogene Sachmittelbudgets auf Ämterebene gebildet.

Für das Budget „Amt 24/Amt für Gebäudemanagement“ gelten ergänzende Sonderregelungen.

Im Budget des Amtes für Stadtplanung und Mobilität (Amt 61) ist für die Stabsstelle Projektentwicklungsteam („PET“) des Referates VI ein Subbudget eingerichtet. Dieses Subbudget wird von Amt 61 verwaltet.

Für Subbudgets gelten die Budgetierungsregeln entsprechend.

Für die Personalaufwendungen und zur Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten sind getrennte organisationsübergreifende Kostenartenbudgets eingerichtet.

Es sind mehrere Sonderbudgets gebildet, die nicht abgerechnet werden. Näheres dazu siehe Ziffer 1.1.2.

Der Sachbedarf der Referate ist von den Amtsbudgets zu tragen.

1.1.2 Inhalt der Budgets

Zum Sachmittelbudget eines Amtes gehören grundsätzlich alle Ertrags- und Aufwandskonten des Ergebnishaushalts, die im Kontenplan der Stadt Erlangen mit „SKO“ gekennzeichnet sind und von Kostenstellen des Fachamtes bewirtschaftet werden.

Die Personalaufwandskonten sind im Kontenplan mit „PK“ gekennzeichnet und werden zentral durch das Personal- und Organisationsamt (Amt 11) bewirtschaftet. Die Sachkonten zur Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten sind im Kontenplan mit „VERS“ gekennzeichnet und werden zentral durch das Rechtsamt (Amt 30) bewirtschaftet.

Investitionen werden in die Budgets nicht einbezogen.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen siehe unter Ziffer 1.1.3 Volumen des Amtsbudgets.

In begründeten Einzelfällen (kostenrechnende Einrichtungen, temporäre Maßnahmen, nicht steuerbare Leistungen o.ä.) werden **Sonderbudgets** gebildet, bei denen bestimmte Kostenstellen oder Kostenträger (Produkte) aus einem Kontenschema herausgenommen werden.

Folgende Sonderbudgets sind **nicht** Bestandteil der abzurechnenden Sachmittelbudgets:

Amt 14	Teilleistung „überörtliche Prüfung“, Kostenträger (KTR) 11142010
Amt 17	„KommunalBIT“, Kostenstelle (KST) 175100
Amt 20	Abgerechnet werden nur die Produkte 1111 „Gemeindeorgane“, 1113 „Finanzmanagement“ und 5711 „Wirtschaftsförderung“. Die sonstigen Produkte bilden ein Sonderbudget.
Amt 30	„Rechtsstreitigkeiten/Prozesse“, KTR 11124110 Hinweis: Das Produkt 6111 „Aufkommen aus Buß- und Verwarngeldern“ ist Bestandteil des Budgets.
Amt 31	Leistungen für das Produkt 5371 „Abfallberatung“
Amt 34	Leistungen für das Produkt 5531 „Friedhöfe“
Amt 37	Teilleistung „ILS-Umlage“, inkl. Grund- und Bedarfsumlage, KTR 12613010, 12710010
Amt 39	Leistungen für das Produkt 1226 „Fleischhygiene“ und die Teilleistung „Umlage ZV Tierkörperbeseitigung“, KTR 12273010
Amt 40	„Schul-IT“, KST 408010
Amt 61	Teilleistung „Umlage ZV StUB“, KTR 54712010
	Teilleistung „ÖPNV“, KTR 54710010

1.1.3 Volumen des Amtsbudgets

Das Volumen / der Umfang eines Sachmittel- oder Sonderbudgets ist die Summe aller Ertrags- und Aufwandskonten mit dem Kontenmerkmal „SKO“, die von den Kostenstellen des Fachamtes bewirtschaftet werden.

Zur Abbildung der Budgetierung wurden die Kostenarten (Sachkonten) des Ergebnisplans in Kontenschemata (zu Auswertungen / Berichten) zusammengefasst. Die Zuordnung der einzelnen Kostenarten (Sachkonten) zu den Kontenschemata ist dem Kontenplan der Stadt Erlangen zu entnehmen.

Es bestehen folgende **Kontenmerkmale/Kontenschemata** (Auswertungsmöglichkeiten):

SKO = In diesem Kontenschema sind die Kostenarten (Sachkonten) der Sachmittelbudgets zusammengefasst.

PK = Über dieses Kontenmerkmal sind alle Sachkonten zusammengefasst, die bei zentraler Abwicklung von Personalkosten durch Amt 11 benötigt werden.

VERS = Über dieses Kontenmerkmal sind alle Sachkonten zusammengefasst, die bei zentraler Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten durch Amt 30 benötigt werden.

HH = Diese Kostenarten (Sachkonten) sind keinem Amtsbudget zugeordnet.

Der vom Stadtrat festgesetzte Überschuss oder Zuschussbedarf ist verbindliches Ziel für das wirtschaftliche Ergebnis jeden Amtes für das Haushaltsjahr. Nach der Haushalts-Beschlussfassung sind Budgetveränderungen nur durch Mittelnachbewilligungen möglich.

Jedes Budget ist gemäß den Festsetzungen des Stadtrats mit Haushaltsmitteln ausgestattet. Sind zusätzliche oder **neue Aufgaben** zu erfüllen, sind diese vorrangig **aus dem Budget zu finanzieren**. Erst wenn sich zeigt, dass auch bei sparsamer Mittelbewirtschaftung der finanzielle Rahmen eines Budgets nicht ausreicht, sich Aufgaben oder Leistungen nicht anderweitig finanzieren lassen und ein Verlustvortrag nicht zumutbar ist, kann im November des laufenden Haushaltsjahres ein Antrag auf Mittelbereitstellung gestellt werden. Über den genauen Abgabetermin informiert die Kämmerei jährlich im Herbst.

1.2 Bewirtschaftung der Budgets

1.2.1 Anordnungsbefugnis und Rechnungsstellung

Das Fachamt besitzt grundsätzlich die Anordnungsbefugnis (Kontierungsbefugnis) für alle Sachkonten seines Sachmittelbudgets oder Sonderbudgets.

Ausnahmen sind zur rationellen kostensparenden Erledigung möglich (z. B. Kontierung durch das Personalamt).

Zahlungsanordnungen sind **unverzüglich** zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Mit der Erteilung der Debitoren-Anordnung ist der Einzahlungspflichtige durch Übersendung eines Bescheids, einer Rechnung oder Ähnlichem zur Zahlung aufzufordern.

Sind Erträge **periodenfremd** zu buchen, so laufen diese Erträge nicht in das Budget, **finden also in der Budgetabrechnung keine Berücksichtigung mehr.**

In begründeten Ausnahmefällen (das Fachamt hat die verspätete Rechnungsstellung **nicht** zu vertreten) kann bei der Stadtkämmerei im Rahmen der Budgetabrechnung ein Antrag auf Bereinigung des Budgets gestellt werden.

1.2.2 Buchungen

Buchungen sind immer auf der sachlich zutreffenden Kostenstelle, dem sachlich zutreffenden Sachkonto und dem sachlich zutreffenden Kostenträger vorzunehmen, auch wenn darauf kein Ansatz vorhanden ist oder die Mittel bereits verbraucht sind.

Die Ämter bebuchen im Regelfall ausschließlich die ihnen zugeordneten Kostenstellen. Ausnahmen sind möglich, wenn zur rationellen Aufgabenerledigung zentrale Einheiten Dienstleistungen für andere Ämter erbringen, z. B. Kontierungen durch das Personalamt für Personalaufwendungen, das Rechtsamt für Versicherungsleistungen, das Amt für Gebäudemanagement sowie das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik für Informations- und Kommunikationstechnologie.

Mit der Abbuchungsberechtigung für besondere Querschnittsämter wird die reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet. Das Fachamt wird dadurch von Arbeitsvorgängen (z. B. Bezahlung von Porto) entlastet.

Folgende **Sonderfälle** sind zu beachten:

- Gemeinsame Aktionen von Ämtern:
  Bei Rechnungen, die von mehreren Ämtern anteilig zu bezahlen sind, ist wie folgt zu verfahren:
  - Entweder wird der Kreditor (Lieferant) gebeten, zwei oder mehr Rechnungen an die jeweiligen Dienststellen der Stadt auszustellen oder
  - die Rechnung wird auf zwei oder mehr Dienststellen gesplittet. – Die Originalrechnung bzw. Rechnungskopien sind beizulegen und mit einem „Zweizeiler“ ist auf die anderen beteiligten Dienststellen zu verweisen. Dies gilt auch für Abteilungen und Sachgebiete im gleichen Amt, die gemeinsam Aktionen durchführen.

  Bei Fragen steht die Stadtkasse, Frau Rupprecht, Tel. 2383, zur Verfügung.
- Sollte eine Dienststelle für eine andere eine Leistung anfordern, ist die Kreditorenrechnung direkt an die Dienststelle zu schicken, welche die Leistung erhalten hat.

  Bei Fragen stehen in der Stadtkämmerei Frau Frankerl Tel. 2239 oder Herr Huber Tel. 2838 zur Verfügung.

1.2.3 „Haushaltslose Zeit“

In Zeiten **ohne** einen **genehmigten Haushalt** gelten für die Bewirtschaftung der Budgets zusätzlich die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung gemäß Art. 69 GO. Zur Orientierung stellt die Kämmerei die „Besondere Richtlinie zur vorläufigen Haushaltsführung“ vor Jahresbeginn zur Verfügung. Insbesondere dürfen bei der Bewirtschaftung der Budgets nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Leistung die Stadt verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

1.2.4 Freiwillige Leistungen

Als freiwillige Leistungen gelten alle Aufwendungen, zu deren Erbringung die Stadt nicht durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften verpflichtet ist. Sie dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit bewirtschaftet werden und stehen unter dem Vorbehalt weiterer Konsolidierungen. Freiwillige Leistungen sind nachrangig gegenüber der Erfüllung der Pflichtaufgaben zu behandeln und ggf. zu reduzieren oder einzustellen. Für die Bewirtschaftung der Budgets ist sicherzustellen, dass die Finanzierung aller Pflichtaufgaben jederzeit vorgeht. Für die Ausreichung von Zuschüssen wird auf die Zuschussrichtlinie der Stadt verwiesen.

Freiwillige Leistungen sind für die erforderlichen Berichterstattungen an die Regierung von Mittelfranken zwingend auf Vorabdotierungen abzubilden und unter Angabe der jeweiligen Vorabdotierungsnummer zu verbuchen.

1.2.5 Deckungsfähigkeit

Alle Sachkonten eines Sachmittelbudgets oder eines Sonderbudgets sind, mit Ausnahme der auf Vorabdotierungen gebuchten freiwilligen Leistungen, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge oder Mindererträge erhöhen bzw. vermindern den beschlossenen finanziellen Handlungsspielraum.

Außerplanmäßige Erträge (z. B. nicht geplante Erträge, periodenfremde Erträge) dürfen nur für damit zusammenhängende Mehraufwendungen verwendet werden. Im Rahmen der Budgetabrechnung wird eine mögliche Bereinigung solcher Erträge geprüft.

Die gleiche Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung besteht auch innerhalb der Kostenartenbudgets „PK (Personalkosten)“ und „VERS (Versicherungen)“.

Innerhalb der Kostenartenbudgets sind die Sachkonten, unabhängig von der Zuordnung zu einem Fachamt, gegenseitig deckungsfähig. **Freiwillige Leistungen auf Vorabdotierungen eines Fachamtes sind ausschließlich für den beschriebenen Zweck zu verwenden.** Eine Deckungsfähigkeit mit weiteren Sachmitteln des jeweiligen Budgets oder anderen Vorabdotierungen besteht nicht. Eine **Überschreitung** der geplanten Ansätze der einzelnen freiwilligen Zuschüsse ist **unzulässig**. Mehrbedarf ist gemäß 1.2.6 bei der Stadtkämmerei zu beantragen. Im Rahmen der Budgetabrechnung erfolgt eine entsprechende Bereinigung des Ergebnisses der Vorabdotierungen.

Zweckgebundene Erträge aus **Zuwendungen und Spenden** dürfen nur entsprechend ihres durch Gesetz vorgeschriebenen Verwendungszweckes oder entsprechend des aus der Herkunft oder der Natur der Erträge vorgegebenen Verwendungszweckes verausgabt werden. Die **zweckentsprechende Verausgabung ist** von den Fachämtern nachzuweisen.

1.2.6 Mittelumschichtung und Mittelnachbewilligung

Mittelumschichtungen		**Antrag**	**Genehmigung**
1	Innerhalb des Sachmittelbudgets eines Amtes (Amtsbudget)	Aufgrund Deckungsfähigkeit nicht notwendig (Ausnahme: Vorabdotierungen)	

2	Zwischen dem Amtsbudget und dem restlichen Ergebnishaushalt oder umgekehrt	Mittelnachbewilligung erforderlich	Genehmigung erforderlich durch: Kämmerei: bis 30.000 € HFPA: über 30.000 € Stadtrat: über 500.000 €
3	Zwischen verschiedenen Amtsbudgets		
4	Zwischen Amtsbudget und investivem Bereich und umgekehrt		

Vorlagen in „Session“ sind ausschließlich **an Ref. II/VZ** oder **an Amt 20/VZ** (siehe Vermerk „Beteiligung bei Vorlagen durch andere Ämter“ von Ref. III) zu adressieren. Der zuständigen Sachbearbeiterin in Amt 20, Frau Heike **Hollmann**, ist Schreibrecht für die „Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung“ zu erteilen.

Umbuchungen vom Amtsbudget in den investiven Bereich sind nur zulässig, wenn das Amtsbudget dadurch nicht negativ abschließt.

In besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei erheblichen Finanzierungslücken im Jugendhilfe- oder im Sozialhilfebudget) kann es notwendig sein, nach Einbringung des Controlling-Zwischenberichts eine Budgetaufstockung im Rahmen einer Mittelnachbewilligung vorzunehmen. Der Antrag auf Mittelbereitstellung muss der Kämmerei bis Ende Oktober vorliegen, um eine Entscheidung durch den HFPA oder den Stadtrat noch im laufenden Jahr herbeiführen zu können. Über den genauen Termin informiert die Kämmerei jährlich im Herbst.

Verbleiben nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgrund der Mittelnachbewilligung Budgetüberschüsse, werden diese im Zuge der Budgetabrechnung grundsätzlich eingezogen (sog. Bereinigung), so dass das Sachmittelbudget ausgeglichen abschließt.

Über Mittelfreigabeanträge zu Budgetsperren entscheidet das Finanzreferat.

Haushaltssperren, die der Stadtrat beschlossen hat, können auch nur vom Stadtrat wieder aufgehoben werden. Das Finanzreferat ist dabei zu beteiligen. Diesbezüglich wird auf Ziffer 2.2 der Vollzugsbestimmungen verwiesen.

Das Verfahren zur Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach Ziffer 2.6 der Vollzugsbestimmungen.

1.2.7 Budgetverantwortung

Das Fachamt besitzt die volle Budgetzuständigkeit und ist für die Budgeteinhaltung - finanziell und inhaltlich - verantwortlich. Die Einhaltung des Budgets hat Vorrang vor der Erfüllung des Aufgabenbereichs/Arbeitsprogramms.

Die Fachämter sind für die Einhaltung des finanziellen Rahmens ihres Budgets und ihres Aufgabenbereichs/Arbeitsprogramms unbeschadet der Rechte und Pflichten der jeweiligen Referatsleitungen verantwortlich. Sollte sich herausstellen, dass das Budget für die Erfüllung des Aufgabenbereichs/Arbeitsprogramms nicht ausreicht, so hat die Einhaltung des Budgets Vorrang vor der Erfüllung des Arbeitsprogramms. Pflichtaufgaben sind vorrangig vor freiwilligen Aufgaben zu erfüllen.

Zur Erleichterung der Aufgabe stehen den Ämtern entsprechende Auswertungsmöglichkeiten für das Sachmittelbudget in der Finanzsoftware nsk zur Verfügung. Über die Lastschriften der Personalkostenabrechnungen werden die Ämter halbjährlich durch das Personal- und Organisationsamt informiert.

Die Fachämter haben ihre **Fachausschüsse und den HFPA unverzüglich** - nicht erst anlässlich des Controlling-Berichts - von einem eventuell zu erwartenden Defizit bzw. von Einschränkungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms/Aufgabenbereiches zu **informieren**. Die notwendigen Informationen über die Budgetentwicklung sowie Vorschläge zur Gegensteuerung bei Überschreitung des Budgetrahmens mit dem Ziel einer Einhaltung des Budgetrahmens sind vorzulegen.

1.2.8 Budgetcontrolling

Controllingbericht für den Stadtrat

Im September (Stichtag: 31.07.) ist dem HFPA von der Kämmerei ein Controlling-Bericht auf Basis der Mitteilungen der Budgetämter vorzulegen. Der Stadtrat wird hiermit über die Erfüllung der Arbeitsprogramme und die Einhaltung der Fachamtsbudgets informiert („Ampel“). Alle Ämter, die beim Ausfüllen des Formulars „Budget und Arbeitsprogramm“ (Stand: 31.07.) ankreuzen, dass die Einhaltung des Budgets gefährdet ist, werden von der Kämmerei aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den September bzw. Oktober - HFPA mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Die Kämmerei stellt die dafür erforderliche Muster–Beschlussvorlage zur Verfügung.

Nach Beschlussfassung durch den HFPA sind **der Kämmerei Kopien der Beschlüsse** zum Zwecke des Budgetcontrollings und der Budgetabrechnung **zuzuleiten**.

Für den Fall, dass das Budget eingehalten wird, aber die **Einhaltung des Arbeitsprogrammes/Erfüllung der Aufgaben des Fachamtes gefährdet** ist, ist eine Beschlussvorlage in den jeweiligen **Fachausschuss** nur dann einzubringen, wenn der Stadtrat nicht bereits im Rahmen der Beschlussfassung der sog. „Ampel“ ausreichend informiert werden konnte.

Die Einforderung zusätzlicher Kennziffern (z. B. Fallzahlen, Versorgungsquote) durch städtische Gremien bleibt unberührt.

Controlling der Stadtkämmerei

Im Interesse einer Haushaltsführung, die die stetige Erfüllung der Aufgaben und die dauernde Leistungsfähigkeit sicherstellt, wird die Stadtkämmerei in regelmäßigen Abständen einen Plan-Ist-Vergleich der Erträge und Aufwendungen in Form eines automatisierten Berichts an die Fachämter versenden. Bei auffälligen Plan-Ist-Abweichungen kann die Stadtkämmerei vom Fachamt eine Stellungnahme anfordern.

1.2.9 Budgetabrechnung

a) Die Personalaufwendungen werden vom Personal- und Organisationsamt halbjährlich abgerechnet. Negative Ergebnisse aus den **Abrechnungen der Personalaufwendungen** belasten die jeweiligen Sachkostenbudgets. Für positive Ergebnisse erfolgt keine Gutschrift in das Sachmittelbudget des jeweiligen Amtes.

Die weitere Abrechnung der Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen für die drei städtischen Schulen (Marie-Therese-Gymnasium - 40M, Wirtschaftsschule im Röthelheimpark - 40W, Fachschule für Techniker - 40T) erfolgt durch das Schulverwaltungsamt.

b) Bei der **Abrechnung der Sachmittelbudgets** fließen 100 % der erwirtschafteten Gesamtverbesserung gegenüber dem beschlossenen Finanzrahmen an den Haushalt zurück. Negative Gesamtbudgetergebnisse werden **zu 100 % als Verlust** in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.

Bei der Ermittlung des Sachmittelbudgetergebnisses werden die Mehr- und Mindererträge sowie die Mehr- und Minderaufwendungen sämtlicher Konten im Sachmittelbudget des Fachamtes saldiert. Die Abrechnung wird gemäß den Budgetierungsregeln einschließlich eventuell sachlich gebotener Budget-Bereinigungen vorgenommen (z. B. Nichtberücksichtigung von vom Fachamt nicht beeinflussbaren, wesentlichen Mindereinnahmen, Minderaufwendungen bei den Vorabdotierungen oder Anrechnung von nicht notwendigen Budgetaufstockungen bei einem positiven Budgetergebnis).

Eventuelle Budget-Bereinigungen werden von der Kämmerei zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Ist eine „Refinanzierung“ von Personalaufwendungen über Drittmittel (z. B. Personalkostenerstattungen oder -zuschüsse) oder über Einsparungen an anderer Stelle in die Beschlussfassung zum Stellenplan eingeflossen, wird dieser Betrag bei Aufstellung und Abrechnung des Sachmittelbudgets berücksichtigt.

Die nach diesem Verfahren erstellte Budgetabrechnung wird den Ämtern zugeleitet und ist durch die Fachämter zu prüfen. Beschlussfassung der Budgetergebnisse inkl. Bericht über die Entwicklung der Budgets und der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung

Von der Stadtkämmerei werden die Budgetergebnisse in Form einer eigenständigen Vorlage zur Begutachtung in den **HFPA** und zur Beschlussfassung in den **Stadtrat** eingebracht.
Die Fachämter sind unabhängig vom jeweiligen Budgetergebnis verpflichtet, den jeweils zuständigen Ausschuss über das mit der Kämmerei abgestimmte Budgetergebnis, die Entwicklung des Budgets des abgelaufenen Jahres sowie der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung in Kenntnis zu setzen. Die Stadtkämmerei stellt hierzu eine Muster-MzK (Mitteilung zur Kenntnis) zur Verfügung.
Ämtern mit negativem Budgetergebnis bleibt es vorbehalten, anstatt einer Mitteilung zur Kenntnis einen Beschluss über das übermittelte Budgetergebnis vor dem Generalbeschluss der Kämmerei durch den jeweiligen Fachausschuss herbeizuführen und einen von den Budgetierungsregeln abweichenden Ergebnisvortrag festzustellen. Eine Muster-Beschlussvorlage wird von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellt. Die Fachausschussvorlage ist in Dateiform der Abteilung 201 (stadtkaemmerei-haushalt@stadt.erlangen.de) zuzuleiten. Sollte der Fachausschuss bei der Beschlussfassung des Verlustvortrags vom Verwaltungsvorschlag der Stadtkämmerei abweichen, so ist die Stadtkämmerei unverzüglich davon zu informieren.

1.2.10 Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen

Sach- und Dienstleistungen, die zwischen städtischen Dienststellen ausgetauscht und für die interne Rechnungen gestellt werden, sind grundsätzlich über die Konten 481XXX und 581XXX (Erträge / Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) abzuwickeln.

Verrechnungen interner Dienstleistungen über den neu geregelten Umfang hinaus bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtkämmerei.

a) Ziele der Leistungsverrechnung

Die Verrechnung interner Dienstleistungen hat das Ziel, die Budgetverantwortlichen als Auftraggeber zu einer sparsamen und kostenbewussten Nachfrage nach internen Dienstleistungen anzuhalten und Aufwendungen intern weiter zu verrechnen, wenn diese von einem externen Dritten erstattet werden (Kostenerstattung durch Bund, Land u.ä.).

Verrechnungen haben nicht das Ziel, das eigene Budget zu Lasten anderer Budgets aufzubessern.

b) Umfang der Leistungsverrechnung:

Für folgende Sach- und Dienstleistungen, die zwischen Dienststellen der Stadt Erlangen ausgetauscht werden, können Aufwendungen weiterverrechnet werden:

- Bei Leistungen, für die Dienststellen – aufgrund einer Gebührensatzung, einer Entgeltordnung oder durch Vorgabe der kostenrechtlichen Bestimmungen von Bund und Land – gegenüber externen Dritten Gebühren erheben oder Entgelte u.ä. in Rechnung stellen (Kosten/Nutzen beachten).
- Bei sonstigen, von der Kämmerei allgemein oder im Einzelfall zugelassenen Verrechnungen.

Weiterführende Verrechnungen sind mit der Stadtkämmerei, Frau Frankerl, Tel. 2239, oder Herrn Huber, Tel. 2838, abzustimmen.

Für folgende Sach- und Dienstleistungen, die zwischen Dienststellen der Stadt Erlangen ausgetauscht werden, **müssen Aufwendungen weiterverrechnet** werden:

- Aufwendungen, die bei einer leistungsempfangenden Dienststelle (z. B. im Sozialamt) an externe Dritte zur Kostenerstattung weiterverrechnet werden können.
- Leistungen, deren Nichtverrechnung bei der leistungserbringenden Dienststelle ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu berücksichtigen wäre oder die steuerliche Gemeinnützigkeit gefährden würde.

Festlegungen in Steuerangelegenheiten trifft die Stadtkämmerei, Frau Süß-Förtsch, Tel. 3398 oder Frau Vemmer, Tel. 3120.

c) Verrechnungskonten

Für interne Verrechnungen sind Buchungen nur auf folgenden Konten zulässig:

- Sachkonten 481101 / 581101 Leistungsverrechnungen aufgrund von Gebührensatzungen, Entgeltordnungen o. ä.
- Sachkonto 581201 Aufwand interne Leistungsbeziehungen (umlagefähig). Hier wird interner Aufwand verbucht, welcher an Endnutzer umgelegt wird (insb. Amt 24)
- Sachkonten 481102 /581102 Leistungsverrechnungen auf Basis von Verwaltungskostenabrechnungen für Kostenrechner innerhalb der Stadtverwaltung

Wäre die zu verrechnende Leistung bei Leistungserbringung an externe Dritte umsatzsteuerbar und steuerpflichtig, so ist stadtintern dennoch lediglich der **Nettobetrag** in Rechnung zu stellen. Grund: Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen den Abteilungen / Organisationseinheiten desselben Unternehmens sind als innerbetriebliche Vorgänge **nicht steuerbare Innenumsätze**, Abschnitt 14.1. Abs. 1 UStAE.

d) Ausnahmen

- **Grundsteuer**
  Diese Steuer darf nicht über die Verrechnungskonten gebucht werden. Aufwendungen für diese Steuerart sind zu Lasten der zutreffenden Sachkonten und Erträge zu Gunsten der Sachkonten 401101 und 401201 zu buchen.
  Dies ist zwingend erforderlich, da der kommunale Finanzausgleich anhand der Ergebnisse dieser Sachkonten ermittelt und verteilt wird.
- **Abzugssteuern vom Einkommen**
  Einkommensteuer / Körperschaftsteuer, die zu Gunsten des Bilanzkontos 373601 anzuweisen ist, ist als Aufwand beim jeweils zutreffenden Sachkonto zu buchen.
  Hintergrund:
  Es handelt sich hier um eine Zahlungsverpflichtung der Stadt Erlangen gegenüber der Finanzverwaltung. Der „Umweg" über Sachkonto 373601 erfolgt ausschließlich, um weiteren steuerlichen Vorgaben (Anmeldungsfrist, Zusammenfassung usw.) zu genügen. Es handelt sich somit um einen „geänderten Zahlungsweg", eine Leistungsverrechnung zwischen Fachamt und Kämmerei liegt insoweit nicht vor.
- **Umsatzsteuer im Innergemeinschaftlichen Handel, Reverse-Charge Steuer (§ 13b UStG)**
  Diese Steuern sind Sachaufwand, der auf den jeweils einschlägigen Sachkonten zu Gunsten der Bilanzkonten 373161, 373171, 373201 und 373211 anzuweisen ist.

  Hintergrund:
  Auch hier handelt es sich wie bei den Abzugssteuern vom Einkommen um einen „geänderten Zahlungsweg".

Bei Fragen steht die Stadtkämmerei, Frau Frankerl, Tel. 2239, oder Herr Huber Tel. 2838, zur Verfügung.

1.2.11 Sonderbudget Amt für Gebäudemanagement (Amt 24)

Mit Grundsatzentscheidung des Stadtrates vom 28.09.2000 zur Einführung eines Gebäudemanagements bei der Stadt Erlangen wurde festgelegt, das Amt für Gebäudemanagement (GME) als selbständiges Amt (Regiebetrieb) zu führen.

Daher ist das Amt für Gebäudemanagement als eigenständiges Budget der Kostenstellen 240000 bis 249998 und der Gebäudekostenstellen 920000 bis 929998 ausgewiesen.

Die allgemeinen Budgetierungsregeln gelten für Amt 24 analog mit einer Ausnahme:

Ein sich ergebendes positives Sachmittel-Budgetergebnis kann zu 100 % in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn diese Mittel für konkrete Maßnahmen benötigt werden. Hierzu wird bei Sachkonto 521112 „Unterhalt der eigenen baulichen Anlagen“ ein „Haushaltsausgaberest“ gebildet. Die Verwendung der übertragenen Mittel ist der Stadtkämmerei vor der Budgetabrechnung im Folgejahr nachzuweisen. Nichtverbrauchte Mittel werden gesperrt.

2 Bewirtschaftung der Sachmittelbudgets

2.1 Allgemeine Bewirtschaftungsregeln

Das Fachamt besitzt grundsätzlich die Bewirtschaftungsbefugnis für alle Sachkonten seines Sachmittelbudgets oder Sonderbudgets mit dem Kontenmerkmal SKO.

Im Detail wird auf die Vollzugsbestimmungen zum Haushaltsplan verwiesen.

Ausnahmen sind zur rationellen Aufgabenerledigung durch bestimmte Ämter (z. B. Kontierung durch Personalamt, Rechtsamt, Amt für Gebäudemanagement sowie Amt für Digitalisierung und Informationstechnik) vorgesehen.

2.2 Bürobedarf

2.2.1 Papier, Lagervordrucke

Ein **Benutzungszwang** besteht für die vom Amt für Gebäudemanagement vorgehaltenen Papiermassenartikel wie Papier für Kopierer und Drucker sowie Briefumschläge und Versandtaschen (mit Aufdruck Stadt Erlangen).

Spezialpapiere beschaffen die Fachämter in eigener Verantwortung über den Fachhandel. Die Beschaffungen bzw. der Bezug sind aus dem Fachamtsbudget zu bezahlen.

Lagervordrucke (Umlaufmappen, Hauspostumschläge, Notizzettel usw.) werden vom Amt für Gebäudemanagement kostenlos abgegeben.

2.2.2 Kostenstellenbelieferung

Für die Beschaffung von allgemeinem Bürobedarf hat das Amt für Gebäudemanagement einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Die Ämter erhalten einen Zugang zum Internet-Shop dieses Anbieters mit den aktuell gültigen Konditionen.

Die Rechnungen sind aus dem Fachamtsbudget zu bezahlen.

Für Beratung und Informationen steht das Amt für Gebäudemanagement, Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement, zur Verfügung.

2.3 Büromöblierung, Büroausstattung, Umzugsmanagement

2.3.1 Abgrenzung vermögensunwirksam zu vermögenswirksam

Die Beschaffung selbständig nutzungsfähiger Gegenstände mit **Anschaffungskosten abzüglich Umsatzsteuer bis 800 € ist vermögensunwirksam**. Über 800 € netto ist die Anschaffung vermögenswirksam. Sofern eine Sachgesamtheit vorliegt, gilt die Wertgrenze nicht für den einzelnen Gegenstand, sondern für die **Sachgesamtheit** (z. B. Ausstattung eines Besprechungszimmers). Auch nachträglich angeschaffte Gegenstände bis 800 € netto können zu einer Sachgesamtheit gehören, die Beschaffung ist somit vermögenswirksam.

Siehe dazu ergänzend die im Mitarbeiterportal eingestellten Dokumente.

2.3.2 Beschaffung von vermögenswirksamer Büromöblierung (Standardmobiliar und mobile Arbeitswelten)

Für die **Beschaffung** von **vermögenswirksamer Standardbüromöblierung** (z. B. Schreibtisch, Container, Sideboard, Regal, Schrank, Drehstühle, Besucherstühle) besteht grundsätzlich **Benutzungszwang**. Zuständig für die Prüfung der Notwendigkeit und die Beschaffung ist die Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement im Amt für Gebäudemanagement.

Für die Beschaffung von Mobiliar zur Ausstattung mobiler Arbeitswelten besteht ebenfalls grundsätzlich Benutzungszwang. Zuständig für die Prüfung der Umsetzbarkeit und der Vereinbarkeit mit den Zielen mobiler Arbeitswelten - auf Grundlage eines Konzeptes des Fachbereiches – ist das Amt für Gebäudemanagement.

Durch das Amt für Gebäudemanagement wurden Rahmenvereinbarungen für den kostengünstigen Bezug des Mobiliars geschlossen, die gleichzeitig den städtischen Standard definieren.

Die Finanzierung der Büromöblierung erfolgt durch das Gebäudemanagement.

2.3.3 Beschaffung von vermögensunwirksamer und sonstiger Büroausstattung

Für die Beschaffung von vermögensunwirksamer Büroausstattung (bis 800 € netto) besteht kein Benutzungszwang.

Dies betrifft ebenso fachamtsspezifische Möblierung, die vom definierten Standard (geschlossene Rahmenvereinbarungen) abweicht.

Die Begründung der Notwendigkeit und die Finanzierung dieser Büroausstattung obliegt dem Fachamt.

Wenn ein Fachamt Büroausstattung anschafft, ist auf die korrekte vermögenswirksame bzw. vermögensunwirksame Anordnung und Buchung zu achten.

2.3.4 Umzugsmanagement

Die Beauftragung eines Umzugs von Verwaltungsarbeitsplätzen erfolgt durch das Amt für Gebäudemanagement. Die Kosten werden durch das Amt für Gebäudemanagement übernommen und nicht weiterverrechnet. Fachamtsspezifische Umzugsbedarfe können durch das Amt für Gebäudemanagement mitbeauftragt werden und belasten das jeweilige Fachamtsbudget."

2.4 Bücher und Zeitschriften

2.4.1 Bezug von Büchern und Zeitschriften

Das Fachamt kann Fachliteratur (Zeitschriften, Ergänzungslieferungen etc.), welche nicht für den referats- und amtsübergreifenden Umlauf bestimmt sind, eigenständig beziehen. Die Kosten sind vom Fachamt zu tragen.

Falls das Amt über den Handel Fachliteratur selbstständig bezieht, ist der Abteilung Organisation und Personalwirtschaft (Abteilung 112) die Bestellung anzuzeigen, damit das Werk in das zentrale Bestandsverzeichnis eingetragen werden kann. Dieses Verzeichnis steht zur Vermeidung von Mehrfachbeschaffungen allen Ämtern für Informationszwecke zur Verfügung. Vor jeder Neuanschaffung sollte mit dem Amt für Gebäudemanagement Rücksprache gehalten werden, da ggf. die gewünschte Literatur bereits im Umlauf ist.

Die Abbestellung von über den Handel bezogener Literatur ist ebenfalls der Abteilung 112 anzuzeigen.

2.4.2 Umlauf

Der amtsinterne Bezug von Zeitungen, Zeitschriften, Gesetzesblättern usw. ist vom Fachamt eigenständig abzuwickeln und aus dem Budget zu bezahlen.

Der referats- und ämterübergreifende Umlauf von Literatur wird zentral vom Amt für Gebäudemanagement abgewickelt und über das Budget des Amtes 24 bezahlt. Der Ausstieg aus dem Umlauf ist dem Amt 24, Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement (Poststelle), mitzuteilen.

2.5 Druckaufträge

Das Fachamt kann der städtischen Hausdruckerei oder einer Firma seiner Wahl unter Beachtung des Gebots einer sparsamen Mittelbewirtschaftung Aufträge erteilen. Aufträge an die Hausdruckerei unterliegen nicht dem Vergaberecht (Inhouse-Vergabe).

a) Interne Druckaufträge

Die Kosten für einen Druckauftrag an die städtische Hausdruckerei werden intern verrechnet (monatliche Abbuchung). Größere Druckaufträge können über die Hausdruckerei rationeller als mit Arbeitsplatz-/Multifunktionsdruckern erfolgen.

b) Externe Druckaufträge

Vor jeder Vergabe von Druckaufträgen ist jeweils mit der Hausdruckerei abzustimmen, ob eine Eigenerstellung möglich ist (vgl. städt. Vergaberichtlinien). Bei Vergabe von Druckaufträgen nach außen sind die Kosten vom Amtsbudget zu tragen und als externer Aufwand (keine interne Leistungsverrechnung) anzuordnen und zu buchen.

2.6 Poststelle

2.6.1 Portokosten

Postsendungen an externe Empfänger sind in den vorgesehenen speziellen lilafarbenen Sammelmappen der städtischen Poststelle zuzuleiten. Die Portokosten dieser Postsendungen werden vom Amt für Gebäudemanagement monatlich beim jeweiligen Fachamtsbudget (Sachkonto 543131 „Aufwendungen für Porti und Versand“) abgebucht. Das Amt erhält darüber monatliche Informationen.

Porto für Postsendungen an bestimmte Organisationen und Behörden (siehe Liste der Sammelpostempfänger im Mitarbeiterportal), wird - sofern in einer separaten Sammelpostmappe der Poststelle zugeleitet - den Dienststellen nicht in Rechnung gestellt, sondern zentral von der Poststelle übernommen.

2.6.2 Kuvertierung

Die Kuvertierung von auslaufenden Schriftstücken in größerer Stückzahl erfolgt in der Hausdruckerei. Die Weiterverrechnung dieser Kosten an die Fachdienststellen erfolgt im Rahmen der monatlichen Druckkostenabrechnung.

2.6.3 Dienstkraftfahrzeuge

Die beiden von der Poststelle betreuten Dienst-KFZ können – sofern nicht durch das Amt für Gebäudemanagement vordringlich genutzt - von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterer Ämter für Dienstreisen und Dienstfahrten genutzt werden. Eine Kostenumlage auf die Fachämter erfolgt nicht.

2.6.4 Dienstfahrräder

Die 32 von der Poststelle betreuten Pool-Dienstfahrräder können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Dienstfahrten genutzt werden. Die hierbei entstehenden Kosten werden nicht auf die Fachämter umgelegt.

2.7 Rathauskantine, Catering

Die von der Rathauskantine für Dienststellen erbrachten Cateringleistungen werden intern verrechnet und beim jeweiligen Fachamtsbudget (Sachkonto 581101 „Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“) abgebucht. Das Amt erhält darüber monatliche Informationen.

Cateringleistungen für Mitarbeiter*innen, Eigenbetriebe oder externe Nutzer der Verwaltungsgebäude werden von der Rathauskantine separat in Rechnung gestellt und als externer Ertrag (Sachkonto 442111 „Erträge aus dem Verkauf von Vorräten“) gebucht.

2.8 Kfz- Fahrradentschädigung

Die Abrechnung und Anweisung der Entschädigung übernimmt das Personal- und Organisationsamt und bucht die angefallenen Erstattungsbeträge vom Sachmittelbudget ab (Sachkonto 541211). Das Personal- und Organisationsamt kontiert auf Kostenstelle und Kostenträger des betreffenden Amtes.

2.9 Kfz-Versicherungen

Für stadteigene Fahrzeuge besteht bei der Kfz-Versicherung ein Benutzungszwang. Die Dienststellen müssen ihre Fahrzeuge über das Rechtsamt versichern. Die anfallenden Versicherungsbeiträge werden vom Rechtsamt von den jeweiligen Amtsbudgets (Sachkonto 544153) abgebucht. Das Rechtsamt kontiert auf Kostenstelle und Kostenträger des betreffenden Amtes.

Das Rechtsamt kann Freibeträge und Rabatte nach eigenem Ermessen an die Ämter weitergeben.

2.10 Personalentwicklungsmaßnahmen

a) Externe Fortbildungsmaßnahmen

Die Kosten für externe Fortbildung (fachorientierte Einführungs- und Anpassungsfortbildung) einschließlich der Reisekosten gehen zu Lasten der Sachmittelbudgets der Ämter.

Das Budgetamt ist zuständig für die Genehmigung der Fortbildung, Anmeldung beim Fortbildungsträger, Fahrplanauskunft, Beschaffung der Fahrkarten und Anweisung der Fortbildungskosten.

Das Personal- und Organisationsamt (Abteilung 113) erstellt die Reisekostenabrechnung und übernimmt die Auszahlung und Versteuerung der Reisekosten mit der Entgeltabrechnung. Abteilung 113 kontiert auf Kostenstelle und Kostenträger des betreffenden Amtes.

b) Fortbildungen im Rahmen der Städteakademie

Die Planung sowie Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Programmes der Städteakademie erfolgt zentral durch das Personal- und Organisationsamt.

c) Fachspezifische interne Fortbildungsmaßnahmen

Interne Seminare, die allein der Vermittlung von Handlungskompetenz für den Kreis der Mitarbeitenden einer Dienststelle dienen, werden durch die Fachdienststellen finanziert und organisiert. Bei Bedarf berät das Personal- und Organisationsamt.

d) Personalentwicklungsmaßnahmen

Bei geregelten Aufstiegsqualifizierungen (VL I, VL II, Ausbildungsqualifizierung) erfolgt die Zulassung zentral über das Personal- und Organisationsamt. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt zentral.

Die Lehrgangskosten für die modulare Qualifizierung werden bei allen Fachlaufbahnen aus dem zentralen Budget getragen. Die Reisekosten sind von dem jeweiligen Fachbereich zu zahlen.

Traineeprogramme und vergleichbare Maßnahmen werden zentral durch das Personal- und Organisationsamt konzipiert und durchgeführt. Die Zulassung erfolgt zentral über das Personal- und Organisationsamt, ebenso die Finanzierung der Maßnahme.

Individuelle Aufstiegsqualifizierungen (z. B. Meisterprüfung, Technikerprüfung, Bachelorstudiengang) sind von den Dienststellen zu finanzieren. Die Zulassungs-/Förder- und Freistellungsentscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Personal- und Organisationsamt. Es ist eine Qualifizierungs- und Rückzahlungsvereinbarung zu schließen. Hierzu berät das Personal- und Organisationsamt.

2.11 Telefoneinrichtung

Für die **Beschaffung von Telefonie** (Telefone, Mobiltelefone, Fax-Geräte, Anrufbeantworter, Amtsanschluss etc.) und die Beauftragung von Maßnahmen (Einrichtung eines Telefonanschlusses usw.) besteht **Benutzungszwang**.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit, die Genehmigung und die Durchführung der Beschaffung erfolgt durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination.

Die vom Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen sind - soweit keine gesonderten Regelungen bestehen - bis auf Weiteres nicht (auch nicht teilweise) vom Fachamt zu finanzieren.

2.12 Telefongebühren der Nebenstellen (Rathausanlage) und Posthauptanschlüsse (DSL, Mobilfunk)

KommunalBIT hat einen Pauschalvertrag („Flatrate“) abgeschlossen. In der Flatrate sind die Kosten für Verbindungen von Mnet zu Mnet, Festnetzflatrate „bayernweit“, Festnetzflatrate „national“ und die nationalen Mobilfunknetze enthalten. Sonderrufnummern und Auslandsgespräche sind von dieser Flatrate nicht abgedeckt (z. B. 0180er Nummern).

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung, Genehmigung und Beauftragung für die Freischaltung einer Nebenstelle (intern, stadtweit, Festnetz „national“, Mobilfunk „national“ und darüber hinaus) erfolgt durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination.

Die entstandenen Gebühren aufgrund der Freischaltung sind - soweit keine gesonderten Regelungen bestehen - bis auf Weiteres nicht (auch nicht teilweise) vom Fachamt zu finanzieren.

2.13 Kopiertechnik und Kopien sowie Drucker

Für die Beschaffung von Kopiertechnik (Multifunktionsgeräte usw.) und Druckern besteht ein **Benutzungszwang**. Externe Kopierer (z. B. Kopierer für Veranstaltungen) dürfen in Sonderfällen benutzt werden. Entstehende Kosten dürfen nicht auf Verrechnungskonten gebucht werden.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit für die Beschaffung, Genehmigung sowie die Beauftragung erfolgt durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination.

Die vom Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen sind - soweit keine gesonderten Regelungen bestehen – bis auf Weiteres vom Fachamt nicht (auch nicht teilweise) zu finanzieren.

Das Verbrauchsmaterial (Toner etc.) ist vertragsgemäß beim jeweiligen Dienstleister (derzeit i. d. R. Konica Minolta) zu bestellen. Die Abrechnung erfolgt durch den Dienstleister direkt mit den bestellenden Fachämtern.

Kosten für Verbrauchsmaterial bei gemeinschaftlich genutzten Multifunktionsgeräten:

Ein Teil der Multifunktionsgeräte wird von unterschiedlichen Ämtern gemeinschaftlich genutzt. Die Aufteilung der Kosten auf weitere Ämter kann durch das geräteverantwortliche Amt vorgenommen werden. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass der Verwaltungsaufwand für die Weiterverrechnung nicht höher ist als der eigentliche Rechnungsbetrag.

Die Abrechnung von **Privatkopien** ist von jeder Dienststelle intern zu regeln.

2.14 IT-Technik und Software

Für die Beschaffung von IT-Technik und Software besteht ein **Benutzungszwang**.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit für die Beschaffung, Genehmigung sowie die Beauftragung erfolgt durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination.

Die vom Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen von Hardware und Software sind - soweit keine gesonderten Regelungen bestehen - bis auf Weiteres nicht (auch nicht teilweise) vom Fachamt zu finanzieren.

2.15 Online-Zugänge zu Wissensdatenbanken sowie Cloud-Anwendungen

Für die Beschaffung von Online-Zugängen zu Wissensdatenbanken und Cloud-Anwendungen besteht ein **Benutzungszwang**.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit für die Beschaffung, Genehmigung sowie die Beauftragung erfolgt durch das Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination.

Die vom Amt für Digitalisierung und Informationstechnik / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen von Online-Zugängen und Cloud-Anwendungen sind - soweit keine gesonderten Regelungen bestehen - grundsätzlich nicht vom Fachamt zu finanzieren.

2.16 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

Die Beitragszahlungen für Vereins- und Verbandsmitgliedschaften der Stadt sind den jeweils fachlich zutreffenden Ämtern, dem jeweiligen Produkt sowie dem Sachkonto 549130 „Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine“ zuzuordnen.

Die Mitgliedschaften der zentralen Verbände wie Städtetag, Kommunaler Arbeitgeberverband usw. werden durch das Personal- und Organisationsamt - Abteilung Organisation und Personalwirtschaft - abgewickelt. Sie sind dem Produkt 1111 „Leistungen für Gemeindeorgane“ zuzuordnen.

3 Bewirtschaftung der Personalkosten (PK)

3.1 Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung

3.1.1 Beginn, Dauer und Wesensmerkmale der aktualisierten Personalkostenbudgetierung

Seit dem 01.01.2000 sind die Personalkosten Bestandteil der Budgetierung. Zum Haushaltsjahr 2014 wurde auf eine Abrechnung nach Gut- und Lastschriften in der PK-Abrechnung umgestellt.

- Die Dienststellen behalten ihre Verantwortung für die Personalbewirtschaftung und Steuerung der **beeinflussbaren** Personalkosten. Ein eigenständiges Amtsbudget ausschließlich für Personalkosten existiert nicht. Bei **Mehraufwendungen** über den Stellenplan hinaus wird am Jahresende das Sachkostenbudget der Dienststelle in entsprechender Höhe gekürzt.
- **Einsparungen** gegenüber dem Stellenplan werden eingezogen.

3.1.2 Umfang

Das Personal- und Organisationsamt bewirtschaftet zentral alle Personalkostensachkonten (PK). Die Buchung erfolgt weiterhin auf den Kostenstellen und Kostenträgern der Fachämter. Im Gegensatz zum Sachmittelbudget wird bei diesen Sachkonten kein Ansatz-/Ausgabenvergleich beim Budgetabschluss vorgenommen und sie werden nicht in die Budgetabrechnung der Fachämter einbezogen.

Außerhalb des Rechnungswesens wird für jedes Budgetamt seit dem Haushaltsjahr 2014 eine Abrechnung erstellt, bei der die steuerbaren Anteile der Personalkosten in Form einer PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften Berücksichtigung finden.

Folgende Personalkosten werden keinem Budgetamt zugeordnet und auf zentrale Kostenstellen bzw. Kostenträger gebucht:

- Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in
- Referent*innen
- Geschäftszimmerkräfte der Referent*innen
- Stabsstellen der Referent*innen
- Auszubildende/Nachwuchskräfte
- Mitarbeiter*innen im Mutterschutz und in Elternzeit
- Personen in der Altersteilzeitfreistellungsphase
- Personen in der Freistellungsphase des Sabbaticals

Diese Personalkosten sind dem Produkt 1111 bzw. zentralen Kostenstellen zugeordnet, für die keine halbjährliche Abrechnung erstellt wird.

Die Kosten für das Leistungsentgelt TVöD für die Tarifbeschäftigten werden ebenfalls zentral finanziert. Die Verbuchung erfolgt auf den Kostenstellen und Kostenträgern des Fachamtes im Bereich der Personalkosten.

3.1.3 Verteilungsgrundlage

Die PK-Abrechnung erfolgt halbjährlich auf Basis der Stellenbesetzung (Durchschnittskosten) bzw. der tatsächlichen Ist-Kosten. Maßgeblich sind die Daten aus dem Stellenplan und die Kostenstellen-/Kostenträgerzuordnung der Budgetämter.

3.1.4 Personalkostenabrechnung der Gut- und Lastschriften

Für alle steuerbaren Personalkosten wird bei der halbjährlichen Abrechnung eine Gutschrift bzw. Lastschrift eingetragen, die entweder anhand von Durchschnittskosten oder Ist-Kosten berechnet wird.

In der nachfolgenden alphabetischen Aufstellung wird festgelegt, für welche Vorgänge eine Gutschrift bzw. eine Lastschrift erfolgt und in welcher Form diese berechnet wird:

Vorgang	Gutschrift / Lastschrift	Berechnung
Beschäftigung ohne Planstelle	Lastschrift	Durchschnittskosten bezogen auf Besoldungs- / Entgeltgruppe der/des Beschäftigten
Freie Planstellen/-anteile	Gutschrift	Durchschnittskosten anhand aktuellen Stellenwerts
Langzeiterkrankte	Gutschrift	Durchschnittskosten anhand aktuellen Stellenwerts - Gutschrift erfolgt nach Ablauf der aktuellen Dauer der Wiederbesetzungssperre
Überstunden-/Mehrarbeitsvergütung	Lastschrift	Ist-Kosten der/des Beschäftigten
Werkstudent*innen (gilt nur für die Pflichtstunden bei den drei Schulen)	Lastschrift	Durchschnittskosten bezogen auf Besoldungs-/Entgeltgruppe der/des Beschäftigten
zbV-Einsatz (auf Anfrage des Amtes)	Lastschrift	Durchschnittskosten bezogen auf Besoldungs-/Entgeltgruppe der/des Beschäftigten

Hinweise zu den Vorgängen:

- Beschäftigung ohne Planstelle: Hierunter fallen alle Einsätze und dadurch anfallende Kosten, die über das genehmigte Volumen der Planstellen im Stellenplan hinausgehen, z. B. S100-Planstellen.
- Freie Planstellen/-anteile: Berücksichtigt werden alle unbesetzten bzw. anteilig unbesetzten Planstellenvolumen (tagesgenau). Bei Stellenneuschaffungen muss die Stelle zunächst einmalig besetzt gewesen sein, d.h. für den Zeitraum ab Stadtratsbeschluss des Stellenplans bis zur Erstbesetzung wird keine Gutschrift gewährt. Wird eine Stelle eingezogen, wird sie ab Umsetzungszeitpunkt nicht mehr berücksichtigt. Für gesperrte Stellen/-anteile wird keine Gutschrift gewährt. Unter Sperren sind nicht nur solche zu verstehen, die im Rahmen des Stellenplans durch den HFPA und Stadtrat vorgenommen werden, sondern auch Verwaltungssperren, die durch OBM, Referat III oder das Personal- und Finanzgremium (PFG) ausgesprochen werden und auch Wiederbesetzungssperren.
- Langzeiterkrankte: Für langzeiterkrankte Tarifbeschäftigte und Beamt*innen, die einen längeren Zeitraum durchgehend erkrankt sind, wird eine Gutschrift gewährt, sofern kein zusätzlicher Beschäftigter als Ersatz eingesetzt wird. Die Gutschrift erfolgt nach Ablauf der aktuellen Dauer der Wiederbesetzungssperre.
- Überstunden-/Mehrarbeitsvergütung: Hierunter fallen alle Kosten für ausgezahlte Überstunden und Mehrarbeit.
- Werkstudent*innen: Hierunter fallen nur die Personalkosten für Werkstudent*innen für Pflichtstunden der drei städtischen Schulen. Die Kosten für einen Einsatz außerhalb der Pflichtstunden für die Schulen, sowie für alle anderen Fachämter werden im Sachkostenbudget gebucht (siehe auch Ziffer 3.1.8).
- zbV-Einsatz: Für einen zbV-Einsatz auf Anfrage des Amtes wird eine PK-Lastschrift berechnet (vergleichbar der Beschäftigung ohne Planstelle). Ist der Einsatz aus gesamtstädtischer Sicht erfolgt, wird dagegen keine PK-Lastschrift angerechnet.

Hinweise zur Berechnung:

- Durchschnittskosten: Es werden die aktuellen Durchschnittskosten (ohne Kosten eines Büroarbeitsplatzes) pro Entgelt-/Besoldungsgruppe herangezogen, die in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse Bayern“ veröffentlicht werden. Bei der Berechnung der Personalkostengut- bzw. -lastschrift wird der Zeitraum tagesgenau ermittelt. Die Kosten pro Tag werden mit der Formel „Durchschnittskosten pro Jahr/365 Tage“ angesetzt.
- Ist-Kosten: Es werden die Ist-Kosten ermittelt, die über die Personalabrechnung oder per Kassen-Anordnung auf den Aufwandskonten des Kontenschemas PK verbucht werden.
- Stellenwert: Die Durchschnittskosten beziehen sich unabhängig von der Besetzung der Stelle auf den aktuell im Stellenplan ausgewiesenen Stellenwert.

3.1.5 Berechnung des Zeitraumes für Personalkostengut- bzw. -lastschriften

Die Grundlage der Berechnung der Personalkostengut- bzw. -lastschriften bei den Durchschnittskosten ist die tagesgenaue Besetzung der Beschäftigten auf den Planstellen im Stellenplan sowie sonstige stellenplanbezogene Umsetzungen.

a) Stellenschaffungen und -entsperrungen

Die PK-Gutschrift für freie Stellen/-anteile wird erst gewährt, wenn die Stelle zunächst einmalig besetzt war. D.h. für den Zeitraum ab Stadtratsbeschluss des Stellenplans bis zur Erstbesetzung erfolgt keine Gutschrift.

b) Stellenwertanhebung

Der höhere Stellenwert wird ab Höhergruppierung (bei Tarifbeschäftigten) bzw. ab Stadtratsbeschluss im Stellenplan umgesetzt.

c) Stellenstreichungen, Sperrung von Stellenanteilen, Vollzug von kw/ku-Vermerken

Die PK-Gutschrift für freie Stellen/-anteile wird nicht mehr gewährt, wenn die Stelle eingezogen wurde bzw. die Anteile gesperrt wurden. Bei kw/ku-Vermerken erfolgt die Umsetzung ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzuges.

d) Stellenwertreduzierung

Der niedrigere Stellenwert wird ab dem Zeitpunkt der Rückgruppierung des*der Stelleninhabers*in bzw. der Neubesetzung der Stelle im Stellenplan umgesetzt.

3.1.6 Halbjährliche PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften

Die Budgetämter erhalten jedes Halbjahr eine Abrechnung, die vom Personal- und Organisationsamt erstellt wird. Bei Bedarf erfolgt eine zusätzliche Abrechnung getrennt für das 3. und 4. Quartal.

Hierbei werden alle Personalkostengut- und -lastschriften verrechnet und daraus das Halbjahresergebnis ermittelt. Ein positives Gesamtergebnis fließt am Ende des Jahres vollständig an den Haushalt zurück. Ein negatives Ergebnis verbleibt zu 100 % beim Budgetamt. Das Ergebnis wird zeitnah an die Kämmerei mitgeteilt, die daraufhin nachfolgende haushaltsrechtliche Veränderungen vornimmt.

a) Positives Halbjahresergebnis

Ein vorhandenes positives Ergebnis fließt zu 100 % an den Haushalt zurück.

b) Negatives Halbjahresergebnis

Der Haushaltsansatz im Sachmittelbudget des Budgetamtes wird in Höhe des Ergebnisses verringert, der Haushaltsansatz im zentralen Personalkostenbudget wird in entsprechender Höhe erhöht.

3.1.7 Personalnebenkosten

Dem zentralen Budget sind auch die Personalnebenkosten zugeordnet, die ebenfalls auf den Aufwandskonten des Kontenschemas PK gebucht werden, u.a. folgende:

- Beihilfe und Versorgung der Beamt*innen
- Rückstellungen (für Pension, Altersteilzeit, nicht genommenen Urlaub, Überstunden etc.)
- Nachversicherung der Beamt*innen
- Dienstunfälle, Sachschadenersatz, ärztliche Untersuchungen etc.
- Förderung der Betriebsgemeinschaft
- Beschäftigtenbetreuung (Dienstjubiläen, Nachrufe etc.)
- Aufwendungen für Personaleinstellungen
- Personalkostenerstattungen an Gemeinde, Land, Bund

3.1.8 Sachkosten

Einige Kosten für Beschäftigte werden nicht auf Aufwandskonten des Kontenschemas PK, sondern des Kontenschemas SKO (Sachkosten) gebucht. Folgende Vergütungen von Beschäftigten verursachen daher eine Belastung des Sachmittelbudgets der Dienststellen:

- Gagen für Künstler*innen (nach NV Bühne)
- Entgelt für kurzfristig Beschäftigte
- Freiwilliges soziales/ökonomisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä.
- Honorar für Honorarkräfte
- Praktikant*innen: Hierunter fallen alle Personalkosten für Praktikant*innen, ausgenommen sind die Berufspraktikant*innen und Praktikant*innen für das sozialpädagogische Seminar (SPS) bei Amt 51.
- Werkstudent*innen: Hierunter fallen alle Personalkosten für Werkstudent*innen. Für die drei städtischen Schulen gilt, dass der Einsatz für Pflichtstunden über eine Lastschrift bei der Personalkosten-Budgetabrechnung erfolgt, ein Einsatz außerhalb der Pflichtstunden wird im Sachkostenbudget gebucht.
- Aufwandsentschädigungen für Stadträt*innen

3.1.9 Personalkostenzuschüsse und -erstattungen

Zuschüsse oder Erstattungen für Personalaufwendungen sind Bestandteil des Sachmittelbudgets. Die entsprechenden Sachkonten erhalten daher das Kontenmerkmal „SKO“. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel übernimmt die jeweilige Dienststelle. Dies gilt auch für Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die das Personal- und Organisationsamt als zentraler Dienstleister bebucht.

Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die von der jeweiligen Dienststelle eigenverantwortlich verwaltet und bebucht werden, werden auf Sachkonten mit der Endziffer “1“ veranschlagt und gebucht. Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die vom Fachamt geplant und vom Personal- und Organisationsamt als zentraler Dienstleister bebucht werden, werden auf Sachkonten mit der Endziffer „2“ geplant und gebucht.

3.1.10 Refinanzierung von Stellenschaffungen

Für das Haushaltsergebnis und auch die Personalplanung sind korrekte Angaben und die zeitnahe Meldung von Korrekturen wichtig. Entsprechende Nachweise sind hierbei seitens der Fachbereiche der Abteilung 201 „Haushalt“ und dem Personal- und Organisationsamt zu übermitteln.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen teilt Amt 11 der Abteilung 201 „Haushalt“ mit, welche Budgets mit welchen Refinanzierungseinnahmen zu belasten sind. Im Planjahr erfolgt eine Belastung mit 50 %. Im darauffolgenden Planjahr erfolgt eine 100 %ige Belastung der Sachmittelbudgets.

Der Verlauf der Refinanzierung kann grundsätzlich nur vom Fachamt nachgewiesen werden.

Die Fachämter haben daher die Ämter 11 (Personal- und Organisationsamt) und 20 (Stadtkämmerei) unverzüglich zu informieren, wenn sich unterjährige Finanzierungsausfälle (z. B. aufgrund Nichtbesetzung von Planstellen), geänderte oder unerwartete Finanzierungsbeträge sowie Nachfinanzierungen aus Vorjahren ergeben.

3.2 Personalbewirtschaftung

3.2.1 Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit

Zwischen den Dienststellen und dem Personal- und Organisationsamt wird auch weiterhin vertrauensvoll und kollegial im beiderseitigen Interesse zusammengearbeitet. Besetzungsentscheidungen der Dienststellen sind dem Personal- und Organisationsamt vorher so rechtzeitig mitzuteilen, dass von dort sowohl die erforderlichen Umsetzungsschritte als auch eine eventuell nötige rechtliche Überprüfung und die Beteiligung der Personalvertretung zeitgerecht geleistet bzw. veranlasst werden können. Im Gegenzug sind Personalentscheidungen des Personal- und Organisationsamts ebenfalls grundsätzlich vorher immer mit den betroffenen Dienststellen zu erörtern.

3.2.2 Besetzung von Planstellen

a) Begriffsdefinitionen

Interne Besetzung
Eine interne Besetzung ist jede Besetzung mit einer Person, die bereits bei der Stadt Erlangen beschäftigt ist. Als interne Besetzungen gelten auch Arbeitszeitveränderungen sowie Verlängerungen und Fortführungen befristeter Arbeitsverhältnisse. Das gleiche gilt bei stundenneutraler Umschichtung innerhalb eines Budgets (Beispiel: Ein*e Mitarbeiter*in verzichtet auf einen Stundenanteil, der von einer anderen, teilzeitbeschäftigten Person übernommen wird).

Externe Besetzung
Unter externer Besetzung ist die Besetzung von Planstellen mit Personen, die nicht im Dienst der Stadt Erlangen stehen (externe Bewerber*innen) zu verstehen.

Stellenbesetzungskompetenz
Unter Stellenbesetzungskompetenz wird die Kompetenz verstanden, über die Besetzung einer Stelle überhaupt und über den Zeitpunkt einer Besetzung entscheiden zu dürfen (ob und wann).

Personalauswahlkompetenz
Unter Personalauswahlkompetenz wird die Kompetenz verstanden, über die Person, mit der die Stelle besetzt werden soll, entscheiden zu dürfen (wer).

Dienststelle
Unter dem Begriff Dienststelle werden Referate, Ämter, Einrichtungen und Eigenbetriebe verstanden.

b) Zuständigkeiten

Für interne und externe Besetzungen sind grundsätzlich die Dienststellen zuständig. Das gilt insbesondere für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigungen, für befristete und unbefristete Beschäftigungen, für befristete und unbefristete Stundenerhöhungen (inkl. Lehrkräfte haupt- und nebenberuflich, Saisonbeschäftigte, Rufkräfte, Praktikant*innen, Fremdsprachenassistent*innen, Austauschstudent*innen, Werkstudent*innen, Naturschutzwächter*innen).

Das gilt auch für einmalige, kurzfristige Beschäftigungen bis zu 6 Monaten außerhalb des Stellenplanes, soweit die Finanzierung aus dem Budget der Dienststelle erfolgt.

Das Einstellungsverfahren bleibt unverändert. Dafür ist nach wie vor das Personal- und Organisationsamt zuständig.

Die Zuständigkeit für Stellenbesetzungen richtet sich nach der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.3 Personalauswahl

a) Sicherstellung der Beschäftigung und Umsetzung von Mitarbeitenden

Bei allen Mitarbeitenden, deren bisheriger Einsatzbereich entfällt oder deren Umsetzung aus organisatorischen oder haushaltswirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, ist die Stadt verpflichtet, eine geeignete Weiterbeschäftigung innerhalb der Stadtverwaltung zu prüfen und, soweit möglich, sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Rückkehr von Beurlaubten (z. B. nach Elternzeit), sonstigen freigestellten Beschäftigten sowie für bereits im Dienst befindliche Mitarbeitende, deren Umsetzung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erforderlich ist.

Die Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung hat Vorrang vor der Entscheidung der jeweiligen Dienststelle, eine Stelle extern oder durch eine interne Stellenwiederbesetzung zu besetzen. Voraussetzung ist, dass eine geeignete freie oder durch organisatorische Maßnahmen verfügbar werdende Planstelle bzw. Stelle vorhanden ist. In diesen Fällen hat das Personal- und Organisationsamt das Recht der Zuweisung.

Für die Mitarbeitenden selbst besteht eine Mitwirkungspflicht im Sinne selbstständiger Interessensbekundung bzw. Bewerbungen auf geeignete freie Stellen. Nach Ablehnung von drei durch Amt 11 vorgeschlagenen geeigneten Stellen erfolgt ebenfalls eine Zuweisung auf die nächste freie Stelle.

b) Qualifikationserfordernisse

Qualifikationserfordernisse (gesetzliche Bestimmungen für Beamt*innen, tarifrechtliche Bestimmungen der Eingruppierungsregelungen nach dem TVöD, sowie Weiterbildungen wie VL I und VL II) sind einzuhalten.

c) Einschaltung des Personal- und Organisationsamtes bei Planstellen der allgemeinen Verwaltung

Bei der Stellenbesetzung von Planstellen, ist grundsätzlich das Personal- und Organisationsamt vor der Personalauswahlentscheidung einzuschalten, um Nachwuchskräfte, Rückkehrer*innen bzw. sonstige Kräfte aus übergeordneten gesamtstädtischen Interessen berücksichtigen zu können.

d) Übergeordnete gesamtstädtische Interessen

Übergeordnete gesamtstädtische Interessen liegen u.a. vor, wenn Nachwuchskräfte, Rückkehrer*innen und sonstige Kräfte eine Stellenbesetzung benötigen. In diesen Fällen hat das Personal- und Organisationsamt unter Einbeziehung der Dienststelle das Recht der Zuweisung auf freie Planstellen. Bei Uneinigkeit mit der Dienststelle wird der konkrete Personaleinsatz zur Entscheidung ins PFG eingebracht.

e) Stellenausschreibung

Freie Planstellen werden grundsätzlich mindestens intern im Mitteilungsblatt für die Stadtverwaltung ausgeschrieben sowie im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Stellen der Eingangsämter sowie der 1. Regel-Beförderungsämter der Qualifikationsebene 2 und der Qualifikationsebene 3 oder vergleichbare Tarifwerte
- im Tarifbereich Stellen bis Entgeltgruppe 6 TVöD oder
- Umsetzungen, die keinen Anspruch auf eine Beförderung bzw. Höhergruppierung auslösen (= wertgleich)

Auf die Ausschreibung von Stellen kann verzichtet werden, wenn

- die in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat zuständigen Entscheidungsträger aus personalwirtschaftlichen Überlegungen auf die Stellenausschreibung verzichten und
- der Personalrat mit dem Ausschreibungsverzicht einverstanden ist.

f) Übertragung höherwertiger Aufgaben

An dem Verfahren bei der Übertragung höherwertiger Aufgaben mit Auswirkung auf die Stellenbewertung ändert sich nichts (vgl. AGA).

Die Dienststellen haben Vorhaben, die früher oder später eine Änderung, insbesondere eine Erweiterung des Stellenplans zur Folge haben können, dem Personal- und Organisationsamt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die stellenplanmäßigen Auswirkungen noch vor der Beschlussfassung der zuständigen Gremien geprüft werden können.

g) Außerachtlassung von Bezügeansprüchen bei Wiederbesetzung

Bei der Wiederbesetzung von Stellen darf ein höherer Bezügeanspruch (Erfahrungsstufe, Orts-/Familienzuschlag) keine Rolle spielen.

h) Zusammenarbeit mit Personalvertretung

Die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung wird federführend über das Personal- und Organisationsamt nach der bestehenden Zuständigkeitsverteilung (OBM, Referat III, Amt 11) abgewickelt.

i) Interkommunale Ausschreibung

Beschäftigte der Städte Nürnberg, Fürth oder Schwabach (IZ-Städte) werden wie Beschäftigte der Stadt Erlangen als interne Bewerber*innen betrachtet.

3.2.4 Stadt als soziale Arbeitgeberin

Die grundsätzlichen Regelungen wie z. B.

- Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen
    - Tarifvereinbarungen
    - Gleichstellungskonzept
- Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien – BayInklR), z. B. Schwerbehinderte einschließlich Einhaltung des 5 %igen Beschäftigungssoll bei schwerbehinderten Menschen
    - SGB IX
- Pflicht zur Realisierung von Teilzeitwünschen - soweit keine (zwingenden) dienstlichen Gründe entgegenstehen
- Rahmenvereinbarung mit Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen
- Grundsätzlicher Verzicht der Umwandlung von sozialversicherungspflichtigen in sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse
- Sonstige betriebliche soziale Verpflichtungen (z. B. Förderung der Betriebsgemeinschaft)
- Förderung der interkulturellen Kompetenz

gelten uneingeschränkt weiter und sind bei Personalentscheidungen zu berücksichtigen.

3.2.5 Personaleinsatz und interne Personalvermittlung

a) Nachwuchskräfte

Der Ersteinsatz von Nachwuchskräften der allgemeinen inneren Verwaltung wie

- Verwaltungsfachangestellte (VFA-K)
- zweite Qualifikationsebene
- dritte Qualifikationsebene

nach der Abschlussprüfung wird durch das Personal- und Organisationsamt abgewickelt.

b) Wegfall von Aufgaben

Fallen Aufgaben weg, ist das Personal- und Organisationsamt und die Stadtkämmerei umgehend zu informieren.

Die Beschäftigten werden dann im Rahmen des Personaleinsatzes bedarfsgerecht eingesetzt. Die Personalkosten verbleiben jedoch bis zu einer endgültigen anderen Zuordnung bei dem abgebenden Budget.

Grundsätzlich gilt diese finanzielle Regelung auch bei dem Einsatz leistungsveränderter Beschäftigter. Sind die Beschäftigten weitervermittelt, kann die Budgethöhe auch im Jahresverlauf entsprechend gekürzt werden.

c) Personalaufwendungen

Die Kosten für die interne Personalvermittlung werden zentral bewirtschaftet.

Zentral bewirtschaftet werden auch die einem Budget nicht zurechnungsfähigen Aufwendungen wie

- Nachversicherungen
- arbeits- und disziplinarrechtliche Sonderfälle
- Abfindungen bei gerichtlichen Vergleichen bzw. zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen.

3.2.6 Personalverwaltung

a) Zuständigkeit

Die Personalverwaltung verbleibt grundsätzlich beim Personal- und Organisationsamt. Obliegt die Personalentscheidung der Dienststelle, vollzieht das Personal- und Organisationsamt diese Entscheidung als Servicestelle. Werden gesamtstädtische Interessen geltend gemacht, sind diese der Dienststelle innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen. Dabei ist es Pflicht des Personal- und Organisationsamtes, dienst- und arbeitsrechtliche sowie personalvertretungsrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Zur Personalverwaltung gehören u.a. auch

- Beurteilungswesen
- Richtlinien für Beförderungen
- Probezeitbeurteilung bei Beamt*innen (Verlängerung)
- Teilzeitbeschäftigung
- Medizinische Untersuchungen
- Regelungen von Beurlaubungen
- Beendigung (z. B. Vorruhestand, Altersteilzeit)

b) Kündigungen, arbeitsrechtliche Maßnahmen u.a.

Die Zuständigkeit bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen, Kündigungen, Entlassungen und der Führung von Rechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Delegationsbeschlüssen in der Anlage 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen.

c) Mehrarbeit und Überstunden

Die Finanzierung von Mehrarbeit und Überstunden ist Angelegenheit der Budgets.

Für die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden gilt folgendes:

- Die Anordnung muss vorher schriftlich erfolgen.
- Für Tarifbeschäftigte ist für eine Anordnung von Mehrarbeit/Überstunden von bis zu 6 Monaten pro Kalenderjahr die Dienststelle zuständig. Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der schriftlichen Grundanordnung mit Arbeitsmeldung für die tatsächlich geleisteten Stunden direkt durch die Gehaltsstelle (113-2).
- Für Beamt*innen ist Referat III zuständig, wenn die Mehrarbeit und Überstunden nach Art. 61 BayBesG voll oder teilweise vergütet werden sollen (= Ausnahmefall); hiervon ausgenommen sind die Lehrkräfte der drei städtischen Schulen (40M, 40W, 40T) – hier ist die jeweilige Schulleitung selbst für diesen Ausnahmefall zuständig. Ansonsten ist die Dienststelle zuständig, d.h. wenn ein entsprechender Freizeitausgleich (= Regelfall) gewährt wird.

Über Mehrarbeit und Überstunden ist regelmäßig zu berichten (siehe Arbeitsprogramm).

Hinweis: Die stillschweigende Duldung von Überstunden und die Abzeichnung der Arbeitszeitkarte mit geleisteten Überstunden, die über die DVGAZ hinausgehen, gelten bereits als Genehmigung/Anordnung (BAG-Entscheidungen).

d) Höhergruppierungen, Beförderungen und Altersteilzeit

Am derzeitigen Verfahren wird festgehalten. Beförderung oder Höhergruppierung dürfen nicht von der Finanzkraft des Budgets abhängen.

3.2.7 Personalentwicklung und Personalförderung

Personalentwicklung und Personalförderung sind Führungsaufgaben.

3.2.8 Personalcontrolling

Zur Unterstützung der dezentralen Personalarbeit, aber auch zur zentralen Steuerung, werden die erforderlichen Informationen gewonnen.

Diese Aufgabe wird vom Personal- und Organisationsamt im Rahmen des Personalberichtswesens wahrgenommen. Für den jährlichen Personalbericht werden festgelegte Kennzahlen erhoben (z. B. über Fehlzeiten, Personalstrukturen, etc.) und stetig weiterentwickelt. Ziel ist es, dass die Verwaltungsspitze und der Stadtrat auch bei dezentraler Personalzuständigkeit durch die Ermittlung und Aufbereitung von Daten Entscheidungsgrundlagen für strategische und personalwirtschaftliche Aktivitäten erhalten.

3.2.9 Personalbedarfsplanung

Die Personalbedarfsplanung orientiert sich am Stellenplan und dem prognostizierten Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung der Altersstruktur.

Wegen der budgetübergreifenden Zusammenhänge ist beim Personal der allgemeinen inneren Verwaltung (hier insbes. Qualifikationsebenen 2, 3 und 4 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen einschl. vergleichbarer Tarifbereich) weiterhin das Personal- und Organisationsamt zentral zuständig. Die Dienststellen wirken hier mit dem Ziel einer möglichst realistischen Prognose zum zukünftigen Personalbedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage mit.

3.2.10 Personalgewinnung

Die Personalgewinnung koordiniert das Personal- und Organisationsamt aufgrund der Vorgaben. Die Auswahlverfahren werden in der Regel durch das Personal- und Organisationsamt durchgeführt. Die Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertrauensstelle und - soweit erforderlich - der Vertreter*innen des Stadtrates ist sicherzustellen.

3.2.11 Ausbildung

Die Organisation der Ausbildung obliegt der Abteilung Personalentwicklung.

3.2.12 Gesamtstädtische Interessen

Bei Verstößen gegen gesamtstädtisches Interesse (dazu gehören neben den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben auch wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Ziele, z. B. Frauenförderplan, schwerbehinderte Menschen etc.) besteht ein Einspruchsrecht aller Beteiligten. Die Entscheidung trifft in diesen Fällen der Oberbürgermeister binnen zwei Wochen.

4 Arbeitsprogramme

Die Erstellung der Arbeitsprogramme durch die Fachämter erfolgt für das Haushaltsjahr 2027 abweichend von der bisherigen Praxis erst nach dem endgültigen Haushaltsbeschluss. Die Arbeitsprogramme sind anschließend als Mitteilung zur Kenntnis (MzK) einzureichen und dem jeweils zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis zu geben. Auf den HFPA-Beschluss Nr. 20/106/2026 vom 21.10.2026 darf verwiesen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2028 ist vorgesehen, die Arbeitsprogramme wieder wie gewohnt im Anschluss an die Haushaltsgespräche und mit dem jeweiligen Haushaltsentwurf zu erstellen und zu versenden.

Das Formular „Arbeitsprogramm – Planjahr 2027“ wird nach Beschluss des Haushaltsplans im Jahr 2027 im Mitarbeiterportal zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wird dort eine Muster-MzK bereitgestellt.

5 Weitergeltung von Regelungen, Befugnissen und Verfahren

Soweit in den vorstehenden Regelungen keine ausdrücklichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand vorgesehen sind, verbleibt es bei den bisherigen Verfahren, Zuständigkeiten und Kompetenzen. Dies gilt insbesondere für Stellung und Funktion der Referent*innen als Vorgesetzte ihrer Dienststellen und als politisch Verantwortliche für ihren Bereich.

Die Vorschriften des Arbeits-, Tarif- und Dienstrechts sowie des Personalvertretungsrechts bleiben durch die Budgetierungsregelung unberührt.

Außerdem bleiben die Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadt Erlangen (AGA) sowie alle Dienstanweisungen und Richtlinien in Kraft.

6 Anlagen

Anlage 1 Budgetämter und zuständige Fachausschüsse

Anlage 1

Budgetämter und zuständige Fachausschüsse

Referat	Amt	Budgetkreis	Bezeichnung	Fachausschuss
OBM	PR	16	Personalrat	HFPA
	13	13	Bürgermeister- und Presseamt	HFPA
	14	14	Revisionsamt	RevA
Referat I	17	17	Amt für Digitalisierung und Informationstechnik	HFPA
	37	37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	HFPA
	52	52	Amt für Sport und Gesundheitsförderung	SportA
Referat II	20	20	Stadtkämmerei mit den Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie Beteiligungsmanagement	HFPA
	23	23	Liegenschaftsamt	UVPA
Referat III	11	11	Personal- und Organisationsamt	HFPA
	30	30	Rechtsamt	HFPA
	33	33	Bürgeramt	HFPA
	34	34	Standesamt und Friedhofsverwaltung	HFPA
Referat IV				
	41	41	Amt für Stadtteilarbeit	KFA
	42	42	Stadtbibliothek	BildungsA
	43	43	Volkshochschule	BildungsA
	44	44	schauspiel erlangen	KFA
	45	45	Stadtarchiv	KFA
	46	46	Stadtmuseum	KFA
	47	47	Kulturamt mit Kunstmuseum	KFA
Referat V	50	50	Sozialamt	SGA
	51	51	Stadtjugendamt	JHA
Referat VI	24	24	Amt für Gebäudemanagement	BWA
	61	61	Amt für Stadtplanung und Mobilität (einschl. PET)	UVPA
	63	63	Bauaufsichtsamt	BWA
	66	66	Tiefbauamt	BWA
Referat VII	31	31	Amt für Umweltschutz und Energiefragen	UVPA
	39	39	Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz	HFPA
Referat VIII	40	40	Schulverwaltungsamt	BildungsA

BWA = Bau- und Werkausschuss
HFPA = Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
JHA = Jugendhilfeausschuss
KFA = Kultur- und Freizeitausschuss
RevA = Revisionsausschuss
SGA = Sozial- und Gesundheitsausschuss
BildungsA = Bildungsausschuss
SportA = Sportausschuss
UVPA = Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/510	Stadtjugendamt	**510/183/2026**

Haushalt 2027: Antrag der Freien Wähler Nr. 185/2026 vom 13.10.2026; Keine pauschale Kürzung freiwilliger Zuschüsse an Vereine und soziale Einrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 41, 50, 52 z. K.

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Freien Wähler Nr. 185/2026 ist damit für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Stadtjugendamt, bearbeitet.

II. Begründung

Die Freien Wähler beantragen, dass die Verwaltung bei der Bewilligung freiwilliger Zuschüsse an Vereine und soziale Einrichtungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Antragsteller systematisch prüft und die Vergabe am tatsächlichen Finanzierungsbedarf ausrichtet.
Folgende Kriterien, die bei der Bewilligung lt. Antrag 185/2026 berücksichtigt werden sollen, werden vom Stadtjugendamt bereits beachtet:

1. Rücklagen und Vermögenssituation: Die Zuschussempfänger sollen ihre vorhandenen Rücklagen und ihre sonstige finanzielle Situation offenlegen.
   Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zuschussempfänger werden bereits im Rahmen der erstmaligen Antragsstellung geprüft. Gemäß Ziffer 3 Abs. 2 der städt. Zuschussrichtlinien muss der Zuschussempfänger nachweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und stabil sind und er in der Lage ist, die geförderten Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu erfüllen. Hierzu sind entsprechende Unterlagen, wie beispielsweise Bilanzen, Überschussrechnungen, Wirtschaftspläne oder Kosten- und Finanzierungspläne vorzulegen. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Verwendungsnachweise werden die finanzielle Leistungsfähigkeit, Rücklagen sowie Vermögen erneut offengelegt und vom Stadtjugendamt geprüft.

2. Zweckbindung: Es ist zu prüfen, ob Rücklagen für konkrete Anschaffungen, notwendige Investitionen, vertragliche Verpflichtungen oder andere nachvollziehbare Zwecke gebunden sind.
   Im Rahmen der jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweise wird die Höhe sowie die Verwendung der Rücklagen geprüft. Falls Rücklagen an keinem nachvollziehbaren Zweck gebunden sind, werden Zuschüsse entsprechend zurückgefordert.

3. Tatsächlicher Förderbedarf: Bei der Zuschussentscheidung sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben, vorhandene Eigenmittel sowie weitere Fördermittel einzubeziehen.

Bereits im Rahmen der Antragstellung sind die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie die Gesamtfinanzierung des Vorhabens bzw. des laufenden Betriebes aufzuzeigen.
Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist anschließend die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben darzulegen und mit der ursprünglichen Finanzplanung abzugleichen. Dabei sind auch Eigenmittel und Leistungen Dritter zu berücksichtigen. Durch die Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben kann der jeweilige Finanzierungsbedarf nachvollzogen und die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche Verwendung der städtischen Zuschüsse überprüft werden.

4. Vorrang des Eigenmitteleinsatzes: Verfügt ein Verein oder eine Einrichtung über hohe, frei verfügbare Rücklagen, für die kein nachvollziehbarer Verwendungszweck besteht, soll grundsätzlich kein städtischer Zuschuss gewährt werden, soweit keine besonderen Gründe entgegenstehen.
   Lt. Ziffer 3 Abs. 2 der städt. Zuschussrichtlinien muss die Finanzierung eines Vorhabens oder des laufenden Betriebes unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert sein. Dies wird im Rahmen des Antrags bzw. des Verwendungsnachweises überprüft.

5. Einzelfallprüfung: Die Prüfung soll nach einheitlichen, transparenten Kriterien erfolgen. Die notwendige Arbeit ehrenamtlicher Strukturen sowie die Sicherstellung wichtiger sozialer Angebote sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
   Eine Zuschussbewilligung erfolgt immer über eine dokumentierte Einzelfallprüfung. Gleich gelagerte Sachverhalte werden gleichbehandelt, es sei denn, es gibt sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung.

Das Stadtjugendamt hat aktuell Kontakt mit freien Trägern aufgenommen zur Klärung, welche geförderten Projekte und Leistungsangebote modifiziert und gestrafft werden können, um Einsparbeiträge zu erzielen, ohne Strukturen zu beschädigen (vgl. Vorlage Nr. 510/182/2026). Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag zur Durchführung eines Zukunftssicherungsprozesses gemeinsam mit den freien Trägern zu erarbeiten (vgl. Vorlage Nr. 51/218/2026). Sobald Ergebnisse vorliegen, werden diese den zuständigen Gremien vorgelegt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Freie Wähler Erlangen Nr. 185/2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 14

Freie Wähler Erlangen
Rathausplatz 1, Raum 129, 1. OG, 91052 Erlangen
Stadträte Anette Wirth-Hücking und Felix Meißel,
Tel. 09131/863388, E-Mail: fwg.stadtraete@stadt.erlangen.de

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Erlangen, den 08.10.2026

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: 13.10.2026
Antragsnr.: 185/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/52, IV/41, V/50, V/51
mit Referat:

Antrag zum Haushalt 2027

Jahr	Referat	Amt	Lfd. Nr.	
2026 2026 2026	I IV V	52 41	**Neu** **Neu**	**Keine pauschale Kürzung freiwilliger Zuschüsse an Vereine und soziale Einrichtungen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jörg Volleth,

Zum Haushalt 2027 stellen wir folgenden Antrag:

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bewilligung freiwilliger Zuschüsse an Vereine und soziale Einrichtungen die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Antragsteller systematisch zu prüfen und die Vergabe stärker am tatsächlichen Finanzierungsbedarf auszurichten.
Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Rücklagen und Vermögenssituation: Die Zuschussempfänger sollen ihre vorhandenen Rücklagen und ihre sonstige finanzielle Situation offenlegen.
2. Zweckbindung: Es ist zu prüfen, ob Rücklagen für konkrete Anschaffungen, notwendige Investitionen, vertragliche Verpflichtungen oder andere nachvollziehbare Zwecke gebunden sind.
3. Tatsächlicher Förderbedarf: Bei der Zuschussentscheidung sind die laufenden Einnahmen und Ausgaben, vorhandene Eigenmittel sowie weitere Fördermittel einzubeziehen.
4. Vorrang des Eigenmitteleinsatzes: Verfügt ein Verein oder eine Einrichtung über hohe, frei verfügbare Rücklagen, für die kein nachvollziehbarer Verwendungszweck besteht, soll grundsätzlich kein städtischer Zuschuss gewährt werden, soweit keine besonderen Gründe entgegenstehen.
5. Einzelfallprüfung: Die Prüfung soll nach einheitlichen, transparenten Kriterien erfolgen. Die notwendige Arbeit ehrenamtlicher Strukturen sowie die Sicherstellung wichtiger sozialer Angebote sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird gebeten, darzustellen, welche Einsparungen durch diese bedarfsgerechte Zuschussvergabe realistisch erzielt werden können.

Freie Wähler Erlangen
Rathausplatz 1, Raum 129, 1. OG, 91052 Erlangen
Stadträte Anette Wirth-Hücking und Felix Meißel,
Tel. 09131/863388, E-Mail: fwg.stadtraete@stadt.erlangen.de

Begründung

Pauschale Kürzungen nach dem sogenannten Rasenmäherprinzip treffen Vereine und soziale Einrichtungen unabhängig von ihrer tatsächlichen finanziellen Situation.

Dadurch können Einrichtungen belastet werden, die ihre Mittel bereits vollständig für ihre laufende Arbeit benötigen, während andere über erhebliche freie Rücklagen verfügen.

Ziel ist es deshalb, Zuschüsse gezielt dort einzusetzen, wo sie tatsächlich benötigt werden. Vorhandene Rücklagen sollen differenziert betrachtet werden: Zweckgebundene Mittel für notwendige Anschaffungen oder absehbare Investitionen sind anders zu bewerten als dauerhaft hohe, frei verfügbare Rücklagen ohne konkreten Verwendungszweck.

So können Einsparpotenziale erschlossen werden, ohne ehrenamtliche Strukturen und wichtige soziale Angebote durch undifferenzierte Kürzungen unnötig zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

Felix Meißel
Stadtrat

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
51/515-4	Stadtjugendamt	**515/019/2026**

Antrag der CSU Fraktion 147/2026 Kindertagespflege im Stadtgebiet: Prüfung der Ausfall- und Vertretungsstrukturen auf Wirtschaftlichkeit

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2.Der Antrag der CSU-Fraktion ist beantwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Historie der Ersatzbetreuung in der Stadt Erlangen

§ 23 SGB VIII ist die gesetzliche Grundlage zur Bereitstellung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege. Bei Abwesenheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gem. Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Eingewöhnungszeit und die Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlage.
Die Stadt Erlangen startete 1991 als Modellprojekt mit der Stadt Dachau zusammen als erste Standorte in Bayern mit dem Stützpunktmodell, um eine verlässliche Ersatzbetreuung zu gewährleisten. Das Stützpunktmodell als Form der verpflichtenden Ersatzbetreuung erfüllt zuverlässig alle fachlichen Standards, die an die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege gestellt werden und zeichnet sich durch hohe Zuverlässigkeit und Verlässlichkeit sowie insbesondere eine hohe pädagogische Betreuungsqualität bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson aus.
Bis 2003 war die Ersatzbetreuung in Räumen der Raumerstraße untergebracht und ist anschließend in die Michael-Vogel-Straße 1d umgezogen. Laut Aussage der Stabsstelle für Brandschutz durften nur 10 Kinder in den Räumen der Michael-Vogel-Straße betreut werden. Bei gleichzeitig stattfindenden Gruppen zur Kontaktpflege, hätte sich diese Zahl weiter reduziert. Ohne eine verlässliche Ersatzbetreuung drohten jährlich 493.731,01€ staatliche Förderung wegzufallen.
Begründet durch die steigenden Kinderzahlen wurde im Stadtrat am 30.03.2017 der Bedarfsbeschluss für zusätzliche Flächen für die Kindertagespflege (Vorlagennummer 511/040/2017) gefasst mit der Begründung: Seit der Anmietung im Jahre 2003 ist die Zahl der Tagespflegekinder von etwa 100 auf 180 Kinder angestiegen. Der Anstieg der Platzzahl wurde nicht durch entsprechende Erweiterung des räumlichen Angebots für die Ersatzbetreuung parallel entwickelt, so dass die jetzigen Plätze nicht ausreichend sind. Der Brandschutz verbietet die Aufnahmen und Versorgung weiterer Kinder in den bisherigen Räumen.
Im Januar 2019 spitze sich die Lage weiter zu. Die Vertretungsanfragen stiegen von Juni bis Dezember 2018 an 35 Tagen auf 11-20 Kinder täglich. Die Vormerkungen für Urlaubsanfragen 2019 (excl. Krankheitsvertretung) beliefen sich an 35 Tagen auf 11-25 Kinder täglich zuzüglich der Krankheitsvertretungen. Weiterhin

wurden parallel an vier Tagen pro Woche bis zu 33 Kinder durch Spielenachmittage als Kontaktpflege geplant.
Es wurden diverse Immobilien überprüft. Am 05.10.2022 erfolgte die schriftliche Zuweisung der Fachbereichsimmobilie in der Gebbertstraße 125. Die Höhe der Mietkosten wurde damals bereits vom Fachamt gegenüber GME thematisiert. Es konnte allerdings keine günstigere Immobilie gefunden werden.
Um die Auslastung zu optimieren wurde 2026 geprüft, ob eine Kooperation in der Ersatzbetreuung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt möglich ist. Diese Gespräche konnten bislang noch nicht final abgeschlossen werden. Aus Sicht des Stadtjugendamts wäre eine gemeinsame Kooperation sehr erstrebenswert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß Antrag:
1. Wirtschaftlichkeitsprüfung der Vertretungsstrukturen: Die bestehenden Ausfall- und Ersatzbetreuungsstrukturen (zentraler Stützpunkt, Personalstellen, angemietete/unterhaltene Räume) auf tatsächliche Auslastung und Gesamtkosten eingehend zu prüfen sowie
2. Ermittlung von Auslastung und Fallkosten: Die tatsächliche Inanspruchnahme für 2024, 2025 und 2026 (Zahl der betreuten Kinder und Einsatztage) sowie die Kosten je tatsächlichem Vertretungstag darzulegen.

Auslastung:
Damit die Ersatzbetreuung tatsächlich von den Eltern in Anspruch genommen werden kann und sie den gesetzlichen Vorgaben entspricht, muss Kontaktpflege durch die Fachkräfte der Ersatzbetreuung geleistet werden. Bei den Spielegruppen handelt es sich um Besuche der Tagespflegepersonen mit den Kindern im Stützpunkt. Bei den Elterngruppen handelt es sich um Termine, bei denen die Eltern ihre Kinder im Stützpunkt eingewöhnen. Zur weiteren Kontaktpflege suchen die Fachkräfte der Ersatzbetreuung die Tagespflegepersonen in deren Räumen auf, um Kontakt zu den Kindern zu halten.

Im Unterschied zu einer Kindertageseinrichtung kann in der Ersatzbetreuung der Kindertagespflege keine durchschnittliche Platzzahl der betreuten Kinder festgelegt werden, da die Belegung abhängig von den Ausfallzahlen der Kindertagespflegepersonen ist sowie die weiteren Aufgaben anfallen. Es sind schnelle und kurzfristige Reaktionen auf Ausfallzeiten zu gewährleisten.

In der Tabelle ist die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung mit den betreuten Kindern, Spielegruppen, Elterngruppen und Hausbesuchen der Jahre 2024, 2025 und 2026 dargestellt:

	2024	2025	2026 Jan. bis Okt.
Anwesende Kinder	698	628	810
Anzahl Betreuungstage	183	160	176
Spielegruppen	74	49	58
Elterngruppen	45	43	42
Hausbesuche	34	60	19

Miet- und Nebenkosten:
Die Fixkosten der Ersatzbetreuung der Kindertagespflege belaufen sich auf Miet- und Nebenkosten sowie Personalkosten, diese sind unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und der Einsatztage.
Der Mietbeginn wurde vertraglich auf den 28.07.2022 festgesetzt. Das Mietverhältnis endet laut Mietvertrag frühestens nach 25 Jahren, also zum 27.07.2047. Möglichkeiten einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages bedürften einer abschließenden Prüfung.
Die Mietfläche beträgt 617,66 m² und einer Außenfläche von 131,01 m². Die monatliche Gesamtmiete beläuft sich auf 11.357,45 € zuzügl. Betriebskosten. Im EG befinden sich die Räume der Kinderersatzbetreuung. Im 1. OG die Büroräume des Fachdienstes Kindertagespflege. Die Ersatzbetreuung belegt im EG 409,60 m².

Jahr	jährl. Gesamtkosten	Anteil EG (409,60 m²)
2024	158.029 €	104.797 €
2025	161.026 €	106.784 €
2026	171.236 €	113.555 €

Die Kostensteigerungen sind auf die Betriebskosten zurückzuführen.

Personalkosten:
Laut aktuellem Stellenplan stehen für die Ersatzbetreuung folgende Vollzeitäquivalente (VzÄ) zur Verfügung:
Mittagskraft Eingr. EG04 0,31 vzÄ
Pädag. Fachkraft Eingr. S08a 4,04 vzÄ
Von den 4,04 VzÄ sind 0,27 VzÄ unbesetzt. Bei der folgenden Berechnung der Personaldurchschnittskosten für Erzieher wurde daher von den rechnerischen 4,04 VzÄ ausgegangen.

Beispielhaft rechnerische Personaldurchschnittskosten nach VzÄ laut Stellenplan:

Jahr	Mittagskraft	Erzieher	Summe
2024	17.205 €	281.992 €	299.197 €
2025	17.794 €	290.476 €	308.270 €
2026	18.306 €	298.354 €	316.660 €
2026 mit Berücksichtigung Stelleneinzug		204.564 €	222.870 €

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Belegung soll bei den Erzieherstellen ab 2027 ein Volumen von 1,27 VzÄ dauerhaft eingezogen werden. Dies würde, gerechnet mit Personaldurchschnittskosten 2026, einem Anteil von 93.790 € entsprechen. Das Volumen wurde bereits im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zum Stelleneinzug gemeldet.

Laufender Betrieb:
Den vorgenannten Fixkosten stehen die variablen Kosten gegenüber, die sich an der Auslastung und Belegung der Ersatzbetreuung orientieren sowie dem laufenden Betrieb. Hierunter fallen z. B. die jährliche E-Prüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte, kleine Anschaffungen wie Geschäftsausstattungen (GWG), Verbrauchs- und Hygienematerialien sowie Lebensmittel.

Somit ergeben sich folgende Gesamtkosten:

Jahr	Miet- und NK	Personaldurchschnittskosten	Lfd. Unterhalt (2026 bis einschl. 18.11.26)	Gesamt
2024	104.797 €	299.197 €	9.381 €	**413.375 €**
2025	106.784 €	308.270 €	7.379 €	**422.433 €**
2026	113.555 €	316.660 €	5.066 €	**435.281 €**
2026 mit Berücksichtigung Stelleneinzug		222.870 €		**341.491 €**

Auslastung der Ersatzbetreuung und Kosten pro Kind / pro Betreuungstag:
die Betreuungszahlen 2026 bis einschl. 10/2026

Jahr	Betreute Kinder	Kosten pro Kind	Betreuungstage	Kosten pro Tag
2024	698	592,23 €	183	2.258,88 €
2025	628	672,66 €	160	2.640,21 €
2026	810	537,38 €	176	2.473,19 €

Hieraus ergeben sich weitere Kennzahlen:
Ausgehend von durchschnittlich 252 Arbeitstagen pro Jahr (Montag bis Freitag, ohne Abzug von Urlaub und Krankheit) ergibt sich folgende rein rechnerische durchschnittliche Auslastung:

2024	72,6 %
2025	63,5 %
2026	69,8 %

Die tatsächliche Auslastung unter Einbezug der genannten Faktoren von Abwesenheit konnte nicht kurzfristig berechnet werden.

Die Ersatzbetreuung verfügt über eine Betriebserlaubnis. Demnach dürfen in den Räumlichkeiten bis zu 25 Kinder im Alter von sechs Monaten bis maximal vier Jahre betreut werden. Die Gesamtplatzzahl von 25 Kindern pro Tag darf nicht überschritten werden. Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist ein Personal-Kind-Schlüssel von 1:5 einzuhalten. Kinder unter einem Jahr zählen doppelt und die Gesamtzahl der betreuten Kinder ist in diesem Fall entsprechend zu reduzieren.
Die Auslastung bei der Belegung der Ersatzbetreuung ist von den anwesenden Mitarbeitenden der Ersatzbetreuung sowie dem Alter der Kinder sehr stark abhängig. Dies ist ein großer Unterschied in den Rahmenbedingungen der Ersatzbetreuung im Vergleich zu einer Krippe als Kindertageseinrichtung.

In einzelnen Spitzenmonaten wurden im Vergleichszeitraum 2024-2026 bis zu 133 Kinder in der Ersatzbetreuung betreut. 2024 wurden in sechs Monaten mehr als 50 Kinder betreut. 2025 wurden in sieben Monaten über 50 Kinder betreut. 2026 wurden in acht Monaten mehr als 50 Kinder betreut. 2024 und 2025 wurden in jeweils zwei Monaten über 100 Kinder betreut, 2026 in drei Monaten bis einschließlich Oktober.
Die Auslastung der Ersatzbetreuung unterliegt großen Schwankungen und ist nur teilweise planbar (Urlaubsplanung der Kindertagespflegepersonen). Kurzfristige Ausfälle sind nicht vorsehbar. Aus diesem Grund ist ein gewisser Vorhalt in der Ersatzbetreuung grundsätzlich erforderlich, um den Anforderungen gerecht zu werden. Aus den Unterschieden der Auslastung über verschiedene Zeiträume zeigt sich weiterhin, dass eine Ersatzbetreuung durch andere Betreuungsmodelle, die später noch dargestellt werden, kaum umsetzbar ist.

Übersicht zur Auslastung der Ersatzbetreuung mit Tätigkeitsbereichen

2024

Januar	**Februar**	**März**	**April**	**Mai**	**Juni**
48 Kinder an 15 Tagen in EB 14 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 7 Elterngruppen 4 Hausbesuche	73 Kinder an 21 Tagen in EB 14 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 7 Elterngruppen	39 Kinder an 15 Tagen 11 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 5 Elterngruppen 7 Hausbesuche	78 Kinder an 15 Tagen 7 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 7 Elterngruppen 1 Hausbesuch	97 Kinder an 16 Tagen 4 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 4 Elterngruppen 5 Hausbesuche	107 Kinder an 21 Tagen 10 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 2 Elterngruppen
Juli	**August**	**September**	**Oktober**	**November**	**Dezember**

58 Kinder An 15 Tagen 1 Tagespflegeperson-Kind-Gruppe 2 Elterngruppen 4 Hausbesuche	91 Kinder an 20 Tagen 1 Elterngruppe	17 Kinder an 13 Tagen 1 Tagespflegeperson-Kind-Gruppe 3 Elterngruppen 1 Hausbesuch	33 Kinder An 16 Tagen 5 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 3 Elterngruppen 4 Hausbesuche	16 Kinder An 9 Tagen 5 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 3 Elterngruppen 8 Hausbesuche	41 Kinder an 7Tagen 2 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 1 Elterngruppe

2025

Januar	**Februar**	**März**	**April**	**Mai**	**Juni**
59 Kinder an 16 Tagen 7 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 4 Elterngruppen 2 Hausbesuche	9 Kinder An 6 Tagen 6 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 3 Elterngruppen 8 Hausbesuche	49 Kinder an 19 Tagen 3 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 3 Elterngruppen 3 Hausbesuche	64 Kinder an 11 Tagen 5 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 4 Elterngruppen 10 Hausbesuche	60 Kinder an 13 Tagen 7 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 2 Elterngruppen 4 Hausbesuche	51 Kinder an 17 Tagen 4 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 2 Elterngruppen 5 Hausbesuche
Juli	**August**	**September**	**Oktober**	**November**	**Dezember**
62 Kinder an 17 Tagen 1 Tagespflegeperson-Kind-Gruppe 1 Elterngruppe 8 Hausbesuche	101 Kinder an 21 Tagen 2 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 2 Elterngruppen 0 Hausbesuche	15 Kinder an 8 Tagen 1 Tagesmutter Kind Gruppe 3 Elterngruppen 0 Hausbesuche	48 Kinder an 15 Tagen 5 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 9 Elterngruppen 7 Hausbesuche	23 Kinder an 5 Tagen 5 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 5 Elterngruppen 10 Hausbesuche	87 Kinder an 12 Tagen 3 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 5 Elterngruppen 3 Hausbesuche

2026

Januar	**Februar**	**März**	**April**	**Mai**	**Juni**
68 Kinder an 17 Tagen 2 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 5 Elterngruppen 1 Hausbesuch	77 Kinder an 17 Tagen 3 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 5 Elterngruppen 3 Hausbesuche	133 Kinder an 20 Tagen 10 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 8 Elterngruppen 2 Hausbesuche	113 Kinder an 18 Tagen 10 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 5 Elterngruppen 1 Hausbesuch	57 Kinder an 14 Tagen 11 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 5 Elterngruppen 3 Hausbesuche	70 Kinder an 17 Tagen 8 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 3 Elterngruppen 2 Hausbesuche

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
126 Kinder an 23 Tagen 6 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 2 Elterngruppen 2 Hausbesuche	96 Kinder an 21 Tagen 1 Tagespflegeperson-Kind-Gruppe 1 Elterngruppe 0 Hausbesuche	44 Kinder an 16 Tagen 0 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 2 Elterngruppen 0 Hausbesuche	26 Kinder an 13 Tagen 7 Tagespflegeperson-Kind-Gruppen 6 Elterngruppen 5 Hausbesuche		

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß Antrag:

3. Prüfung eines deszentralen Nachhaltemodels: Zu prüfen, ob die Vertretung haushaltsschonender durch vertraglich gesicherte, bezahlte Freiplätze bei aktiven Tagespflegepersonen als Ausfallreserve erbracht werden kann, statt eigene Liegenschaften und Personal vorzuhalten.

An dieser Stelle werden verschiedene Ersatzbetreuungsmodelle in Kindertagespflege vorgestellt.
Eine tatsächliche Prüfung, ob z.B. tatsächlich mobile Tagespflegepersonen für diese Aufgabe gewonnen werden könnten, würde mehr Zeit zur Bearbeitung und Prüfung in Anspruch nehmen. Erfahrungen aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und anderen Kommunen zeigen, dass dies in der Umsetzung problematisch ist. Auch andere Städte wie München, Bamberg, Nürnberg, Fürth und Forchheim setzen auf das Stützpunktmodell.

Ersatzbetreuungsmodelle in der Kindertagespflege

Zu den Pflichtaufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört das Vorhalten einer Ersatzbetreuung für die Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII).
Das Bayerische Staatsministerium und das Bayerische Landesjugendamt haben hierfür folgende fachliche Mindeststandards formuliert:

- „Zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses ist mit der Tagespflegeperson und den Eltern geklärt und im Betreuungsvertrag festgehalten, wie die Ersatzbetreuung für das Tageskind geregelt ist.
- Die Eingewöhnung und weitere Kontaktpflege ist altersangemessen festgelegt. Bei Kindern unter drei Jahren sollte die Kontaktpflege mindestens zweimal im Monat stattfinden.
- Die Eltern kennen die Ersatzbetreuungsperson.
- Die Ersatzbetreuungsperson ist für die Tätigkeit entsprechend qualifiziert und geeignet (…).
- Die Fachkräfte des Tagespflegekinderdienstes begleiten und beraten die an der Ersatzbetreuung beteiligten Personen.
- Der zusätzliche Aufwand für die Tagespflegeperson z.B. für die Kontaktpflege wird vergütet.“

zitiert nach:

BLJA/StMAS: *Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege*, 05. 04. 2023, https://www.tagespflege.bayern.de/qualitaet/ersatzbetreuung (zuletzt abgerufen am 03. 12. 2025).

1. Das Stützpunktmodell der Ersatzbetreuung in Erlangen

Bereits kurz nach der Einrichtung der sog. „Pflegenester“ als erste Form der Kindertagespflege in Erlangen wurde Ersatzbetreuung in den Räumen des Jugendamts (Koordinationsstelle Kindertagespflege) angeboten. Erlangen konzipierte Mitte der 1990er Jahre die Ersatzbetreuung in einem Modellprojekt als sog.

„Stützpunktmodell“, das bayernweite Bekanntheit erfuhr. Immer wieder wenden sich Kommunen an den Fachdienst Kindertagespflege, um sich über die Erfahrungen und die gelungene Umsetzung zu informieren und so bei der Einrichtung eigener Stützpunkte zu profitieren.

Als einziges Modell erfüllt das Stützpunktmodell, wie es in Erlangen umgesetzt wird, alle fachlichen Standards zuverlässig. Der Erlanger Ansatz wurde in den letzten 30 Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und hat sich über diesen langen Zeitraum mehr als bewährt.

Gegenüber anderen Ersatzbetreuungsmodellen ergeben sich folgende Vorteile:

Für Kinder:

- Festes Betreuungsteam aus Fachpersonal, das den Kindern gut bekannt ist und Bindungsbeziehungen ermöglicht
- Regelmäßige Kontaktpflege, die eine gute Eingewöhnung und Betreuung der Kinder gewährleistet
- Geeignete, bekannte Räume
- Die Kinder einer Kindertagespflegeperson können gemeinsam betreut werden und so ein Stück Vertrautheit in die neue Situation mitbringen
- Durch den regelmäßigen Kontakt der Erzieher*innen zu den Eltern und der KTPP (Kindertagespflegeperson) wissen diese sehr viel über das einzelne Kind und seine Gewohnheiten und können es so individuell betreuen

Für Eltern:

- Hohe Zuverlässigkeit (in der Regel kann auch bei kurzfristigem Ausfall der KTPP eine Betreuung arrangiert werden)
- Ermöglicht Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dadurch echte Wahlfreiheit zwischen Krippe und Kindertagespflege
- Erzieher*innen sind den Eltern gut bekannt, sie wissen ihr Kind gut aufgehoben
- Durch die Kontaktpflege bei den Spielenachmittagen oder auch den individuellen Spielterminen sind Abläufe, Bedingungen und Möglichkeiten der Ersatzbetreuung sehr gut kommuniziert
- Ergebnis Elternbefragung 2025: 80% der befragten Eltern waren mit der Ersatzbetreuung sehr zufrieden, weitere 10 % zufrieden

Für Kindertagespflegepersonen:

- Hohe Zuverlässigkeit, bei Ausfall sind Kinder bzw. Familien trotzdem gut versorgt
- Regelmäßige Kontaktpflege ermöglicht Austausch zwischen Kindertagespflegepersonen und Erzieher*innen, bei Bedarf direkter Kontakt zu Fachberaterin und Beratung möglich
- Enge Anbindung an den Fachdienst Kindertagespflege und Identifizierung mit den gemeinsamen Zielen einer hochwertigen Betreuung
- Gut etablierte Strukturen

Für Jugendamt:

- Aktuell Förderung der Plätze in der Kindertagespflege über KiBiG.web bis 31.12.2026, ab 01.01.2027 Pauschalförderung nach Anzahl der Kindertagespflegepersonen
- Sicherstellung des Kindeswohls durch Einhaltung der fachlichen Standards für Ersatzbetreuung
- Erhaltung der Kindertagespflege als qualitative hochwertige Form der Kindertagesbetreuung
- Gesicherte Betreuungsform mit hoher Zuverlässigkeit für Familien
- Hervorragende Außenwirkung bayernweit

Anfallende Kosten

Die aktuellen Kosten wurden im Vorgang ausführlich dargestellt.

2. Weitere Ersatzbetreuungsmodelle

2.1 Mobile Vertretungsperson

Eine Vertretungsperson übernimmt die Ersatzbetreuung für mehrere Kindertagespflegepersonen. Die Vertretungsperson ist fest angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig.

Anfallende Kosten

Kosten für mehrere Vertretungspersonen, um Abdeckung für alle Kindertagespflegepersonen gewährleisten zu können

- Bei Anstellung: Anstellungskosten
- Bei selbstständiger Tätigkeit: Kontaktpflegepauschale, Zahlung pauschales Entgelt bei Ersatzbetreuung
- Kosten für Räume, in denen Ersatzbetreuung stattfindet
- Fahrtkosten

Bewertung der Umsetzung

Hoher Verwaltungsaufwand (Abrechnung von Fahrtkosten und einzelner Betreuungen)

- Wenn Vertretungsperson für mehrere Kindertagespflegepersonen zuständig ist und mehrere Kindertagespflegepersonen gleichzeitig ausfallen, entsteht Konflikt, welche Kinder betreut werden
- Eltern kennen die Vertretungsperson nicht, da eine mobile Vertretungsperson für zu viele Familien zuständig ist, die nicht alle kennengelernt werden können
- Kinder kennen die Räume der Vertretungsperson nicht
- Vertretung in den Räumen der ausfallenden Kindertagespflegeperson nicht möglich, da Betreuung meist in den privaten Räumen der Kindertagespflegepersonen (Wohnzimmer) stattfindet
- Erfordert hohe Flexibilität aller Beteiligten
- Für mögliche Vertretungsperson sowohl finanziell als auch vom Aufwand her sehr unattraktiv
- Wenn niemand als Vertretungsperson gefunden wird, förderschädlich, also Wegfall der Förderung über KiBiGWeb.de

Wie die Erfahrungen aus den umliegenden Kommunen zeigen, ist es nahezu unmöglich, geeignete Vertretungspersonen für dieses Modell zu finden, die bereit wären zu solchen Bedingungen zu arbeiten.

2.2 Tandem-Modell

Zwei Kindertagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig und halten hierfür permanent einen Platz frei.

Anfallende Kosten

- Freihaltepauschale (Einen Platz freihalten)
- Betreuungspauschale (Pauschale, wenn Ersatzbetreuung stattfindet)
- Kontaktpflegepauschale
- Fahrtkosten

Bewertung der Umsetzung

- Kindertagespflegepersonen in Erlangen betreuen überwiegend fünf Kinder, daher kann keine flächendeckende Ersatzbetreuung angeboten werden (förderschädlich)
- Keine Vertretungsmöglichkeit, wenn beide Tagesmütter gleichzeitig ausfallen
- Es ist nur die Aufnahme von einem zusätzlichen Kind möglich. Bei Ausfall benötigen jedoch vielleicht vier Kinder Ersatzbetreuung.
- Für mögliche Vertretungsperson sowohl finanziell als auch vom Aufwand her sehr unattraktiv

Aktuell ist dieses Modell in Erlangen nicht umsetzbar aufgrund der bestehenden Kinderzahlen der Kindertagespflegepersonen. Die erforderliche Ersatzbetreuung anhand der oben aufgeführten Inanspruchnahmen wäre nicht leistbar.

2.3 Vertretungsgruppe

Mehrere Kindertagespflegepersonen bilden eine Gruppe, die sich gegenseitig vertritt. Jede Kindertagespflegeperson hält hierfür permanent einen Platz frei.

Anfallende Kosten

- Freihaltepauschale (Einen Platz freihalten, der nicht refinanziert werden kann)
- Betreuungspauschale (Pauschale, wenn Ersatzbetreuung stattfindet)
- Kontaktpflegepauschale
- Fahrtkosten

Bewertung der Umsetzung

- Sehr kostenintensiv, wenn jeder Kindertagespflegeperson permanent eine Freihaltepauschale gezahlt wird; Pauschale muss so hoch sein, dass es sich für die Kindertagespflegepersonen rechnet
- Gruppe muss aus Kindertagespflegepersonen bestehen, die gut im Team arbeiten können.
- Gruppe muss aus Kindertagespflegepersonen bestehen, die gleiche Betreuungszeiten und Betreuungstage anbieten. Sonst keine zuverlässige Abdeckung der Betreuung.
- Sehr aufwändige Kontaktpflege, da sich fünf Kindertagespflegepersonen permanent treffen müssen
- Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson werden vier Kinder auf vier verschiedene Kindertagespflegepersonen aufgeteilt (sehr schwierige Bedingungen für Kind: Kein Schutz der Gruppe)
- Kind muss eventuell immer wieder zu anderer Kindertagespflegeperson in Ersatzbetreuung (sehr schwierige Bedingungen für Kind: aufgrund fehlender Beziehung und immer wieder neuen Rahmenbedingungen wie Räume, Abläufe, andere Kinder, …)
- Eltern kennen die Vertretungsperson nicht

Aktuell ist dieses Modell in Erlangen nicht umsetzbar aufgrund der bestehenden Kinderzahlen der Kindertagespflegepersonen. Die erforderliche Ersatzbetreuung anhand der oben aufgeführten Inanspruchnahmen wäre nicht leistbar. Das Modell entspricht nicht den Qualitätsvorgaben einer Betreuung von Kleinkindern mit hohen Anforderungen an die Kinder.

2.4 Kita-Kindertagespflege-Kooperationsmodell

Kinder werden bei Ausfall in Kita betreut. Hierfür werden in Krippengruppe permanent mehrere Plätze freigehalten.

Anfallende Kosten

- Fehlende Einnahmen der Einrichtung durch freigehaltene Plätze

Umsetzungshindernisse

- Im Vertretungsfall variiert Betreuungssetting sehr stark (Betreuung in Einrichtung, gleichzeitige Betreuung mit anderen Kindern, die nicht zur Kindertagespflegeperson gehören, andere Abläufe)
- Eltern kennen Vertretungsperson nicht
- Kontaktpflege nicht umsetzbar
- Personalanwesenheit in der Kindergruppe muss gewährleistet sein, um weitere Kinder betreuen zu können
- Permanente Unruhe in der Krippengruppe, nicht vereinbar mit Kinderschutz

Aus Sicht des Kinderschutzes mit erheblichen strukturellen Stressoren für die Kinder und aus Sicht der

Eltern (kennen Vertretungsperson nicht) ist das Kooperationsmodell fachlich abzulehnen, da die vom Ministerium vorgegebenen fachlichen Mindeststandards nicht erfüllt werden können.

Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei allen alternativen Ersatzbetreuungsformen zum Stützpunktmodell erhebliche Umsetzungsprobleme bestehen. Damit könnte das Jugendamt Erlangen seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Vorhaltung von Ersatzbetreuung nicht nachkommen. Bisher hätte dies nach aktueller Gesetzeslage einen Verlust der Fördermittel zur Folge gehabt und würde aber auch weiterhin die Kindertagespflege sowohl für Kindertagespflegepersonen als auch für Familien unattraktiv machen, da bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson keinerlei Absicherung der Betreuung vorhanden wäre. Eine wirtschaftliche Prüfung aller Modelle würde weit mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Aus fachlicher Sicht ist die Beibehaltung des Stützpunktmodells unbedingt zu empfehlen. Das Erlanger Stützpunktmodell hat sich seit 1991 über 35 Jahre sehr bewährt und eine qualitätsvolle und zuverlässige Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege geleistet.

Die Verortung der Ersatzbetreuung in bestimmten Räumlichkeiten wurde bereits in den vergangenen Jahren verändert und dies ist auch für die Zukunft möglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern.

Mit der BayKiBiG-Reform wird die Finanzierung der Kindertagespflege ab dem Jahr 2027 mit einer Pauschale gemäß der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aktuell positiv bewertet. Nach sinkenden Betreuungszahlen 2024 und 2025 ist 2026 wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Mit der Verringerung des vorhandenen Personalvolumens durch Stelleneinzug wurde bereits auf die veränderten Betreuungsbedingungen reagiert und ist für 2027 eine verbesserte Auslastung zu erwarten.

Wie im gesamten Bereich der Kindertagesbetreuung gibt es bei der Kindertagespflege mit Ersatzbetreuung einen immerwährenden Anpassungsbedarf an geänderte Rahmenbedingungen. Darauf wird, wie bereits in der Vergangenheit, reagiert und entsprechende Anpassungen vorgenommen, um sowohl den gesetzlichen und qualitativen als auch wirtschaftlichen Anforderungen gerecht werden zu können.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	13.10.2026
Antragsnr.:	147/2026
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	V / 51
mit Referat:	

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Kindertagespflege im Stadtgebiet: Prüfung der Ausfall- und Vertretungsstrukturen auf Wirtschaftlichkeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Wirtschaftlichkeitsprüfung der Vertretungsstrukturen: Die bestehenden Ausfall- und Ersatzbetreuungsstrukturen (zentraler Stützpunkt, Personalstellen, angemietete/unterhaltene Räume) auf tatsächliche Auslastung und Gesamtkosten hin eingehend zu prüfen.

2. Ermittlung von Auslastung und Fallkosten: Die tatsächliche Inanspruchnahme für 2024, 2025 und 2026 (Zahl der betreuten Kinder und Einsatztage) sowie die Kosten je tatsächlichem Vertretungstag darzulegen.

3. Prüfung eines dezentralen Nachhaltemodells: Zu prüfen, ob die Vertretung haushaltsschonender durch vertraglich gesicherte, bezahlte Freiplätze bei aktiven Tagespflegepersonen als Ausfallreserve erbracht werden kann, statt eigene Liegenschaften und Personal vorzuhalten.

Begründung:

Die Kindertagespflege ist eine zentrale Säule der Beratungslandschaft; eine verlässliche Vertretung bei Personalausfällen ist gesetzlich vorgegeben und für Eltern unverzichtbar.

Angesichts der städtischen Haushaltsnotlage müssen jedoch auch teure Sonder- und Vorhaltestrukturen auf den Prüfstand.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Susanne Härtl
Stadträtin

Ö 16

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**242/394/2026**

Neubau und Erweiterung der Hauptfeuerwache inkl. Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt am bestehenden Standort; Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.11.2026	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

Amt 37, EB 773, Amt 14, Amt 20 z.K.

I. Antrag

1. Der Entwurfsplanung für den Neubau und die Erweiterung der Hauptfeuerwache Erlangen sowie dem Neubau der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt wird zugestimmt. Sie soll der weiteren Planung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Haushaltsjahr 2027 730.000 € nachzumelden und die Kostenkonkretisierung in Höhe von 56.885.000 € auch für die mittelfristige Finanzplanung im Haushaltsaufstellungverfahren zum Haushalt 2028ff. anzumelden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter Pkt 2.5 genannten Einsparpotentiale der weiteren Planung zu Grunde zu legen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Neubau und die Erweiterung der Hauptfeuerwache sowie dem Neubau der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt soll eine moderne, den zukünftigen hohen Anforderungen an die Sicherheitsarchitektur der Stadt Erlangen gerecht werdende Infrastruktur errichtet werden, damit die Einsatzbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Erlangen für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger auch in Zukunft erhalten bleibt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1. Ausgangslage

Auf den Beschluss der Vorentwurfsplanung nach DA-Bau im Stadtrat am 21.03.2024 (Vorlagennummer: 37/045/2024) wird verwiesen. Die Beschlussvorlage wurde dem BWA am 05.03.2024 und dem HFPA am 13.03.2024 zur Begutachtung vorgelegt.

Die Vorentwurfsplanung wurde wie folgt weiter behandelt:
- Baukunstbeirat Sitzung am 02.05.2024

Der zentrale Standort der Hauptfeuerwache ist für das Stadtgebiet Erlangen und damit die Erreichbarkeit der verschiedenen Stadtteile innerhalb der geforderten Hilfsfrist (gem. VollzBek-BayFwG), der Lage zur Innen-/Altstadt, dem Bereich der Universitätskliniken und der unmittelbare Autobahnanbindung bereits in den 1950er Jahren sehr gut gewählt worden. Wie bereits mit den Bedarfsbeschlüssen für den Masterplan im Jahr 2019 und für den Neubau der Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt im Herbst 2023 ausgeführt, soll auch zukünftig im Stadtgebiet Erlangen neben den Gerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren in den verschiedenen Stadtteilen, mit einer gemeinsamen Feuerwache mit haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften, der Hauptfeuerwache Erlangen gearbeitet werden.

Der modernisierte Standort der Hauptfeuerwache wird als kritische Infrastruktur ausfallsicher und als zentraler Stützpunkt für den abwehrenden, vorbeugenden Brandschutz sowie für den Zivil- und Katastrophenschutz errichtet. Vorhandene, über das Stadtgebiet verteilte Läger können kosten- und zeitsparend zusammengeführt werden.
Die Hauptfeuerwache wird zukünftig besser ihrer Bedeutung als zentraler Dienstleister für die Stadtverwaltung, Bürgerinnen und Bürger, sowie die städtischen Feuerwehren der Stadt Erlangen, gerecht werden. Darüber hinaus können zukünftig externe Dienstleistungen mit verbesserten Qualitätsstandards angeboten werden. Technisch notwendige Standards und Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften werden mit dem Neubau erfüllt und zukunftsfähig ausgerichtet.
Die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten auf der Hauptfeuerwache werden für die Feuerwehren der Stadt Erlangen deutlich verbessert. Die technischen Werkstätten für die zentralen Feuerlöscher-Prüfungen der Stadt Erlangen, die zentrale Funkwerkstatt, die zentrale Atemschutzwerkstatt, die zentrale Bekleidungskammer, die zentrale Schreinerei, der neue FüGK- und ÖEL-Raum für Übungen und Einsätze nach §15 bzw. §6 BayKSG sowie das zentrale Lager- und Logistiksystem, werden bedarfsorientiert und zukunftsfähig ausgebaut.
Auf Grund der zentralen Lage im Stadtgebiet können Kosten, Wege und Zeit dauerhaft eingespart werden.
Die Pflichtaufgaben gem. BayFwG, Sonderaufgaben aus Landes- und Bundesvorgaben können zukünftig reibungslos erfüllt werden. Auch das zur Verfügung gestellte zusätzliche Einsatzmaterial und Einsatzfahrzeuge aus Landes- und Bundesausstattung kann regelkonform untergestellt und zielgerichtet und zuverlässig in Einsatz gebracht werden. Die moderne Hauptfeuerwehr verknüpft Effektivität, Effizienz und Schlagkraft für das Tagesgeschäft, jedoch auch für Krisenzeiten.

Die FF Erlangen-Stadt erhält mit dem Neubau ebenfalls ein UVV-konformes, zukunftsorientiertes Gebäude mit den notwendigen Raumflächen. Dies ergänzt in wertschätzender Weise das Projekt Hauptfeuerwache als Zentrum für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz und stellt als Rückgrat der hauptamtlichen Feuerwehr das Potential zur flexiblen Abarbeitung von zukünftigen, spontanen und fordernden Aufgaben des kommunalen, des überregionalen und des nationalen Hilfsdienstes an der Bevölkerung.

Die Stadt Erlangen wächst und entwickelt sich stetig weiter. Dadurch werden auch die Aufgaben und Gefahrenschwerpunkte für die Feuerwehren und des Katastrophen- und des Zivilschutzes vielfältiger und umfangreicher. Die Feuerwehr Erlangen ist breit im abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung sowie Gefahren durch unterschiedliche Gefahrgüter (CBRN) und Risikoszenarien auf-gestellt. Der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland stellen aktuell notwendige

Fahrzeuge zur Sicherstellung des Zivil- und Katastrophenschutzes zur Verfügung.
Einheiten der bayerischen Hilfeleistungskontingente werden zu Einheiten mit Fähigkeitsmanagement umgewandelt. Auch hier partizipiert die Stadt Erlangen von Fördergeldern und zusätzlichen Fahrzeugen und Geräteausstattungen, da die Feuerwehr Erlangen auch in diesem Bereich stark eingebunden ist.
Mit diesen Entwicklungen muss das größte Sicherheitsunternehmen der Stadt Erlangen, die Feuerwehr Erlangen, Schritt halten. Dazu ist die Modernisierung der Hauptfeuerwache ein wesentlicher und notwendiger Schritt um eine zukunftsorientierte, krisen- und ausfallsichere Hauptfeuerwache nach aktuellen Sicherheitsstandards und Raumbedarfsanforderungen unabdingbar. Aufgrund der geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen ist es im Rahmen der Zivilen Verteidigung aber auch durch Belange des Katastrophenschutzes sowie durch die Zunahme von Sabotageakten notwendig, dass die Bereiche der kritischen Infrastruktur, wozu die Hauptfeuerwache zählt, resilient sind.

Der Neubau und die Erweiterung der Hauptfeuerwache spart u.a. viel logistischen Aufwand und immense Finanzmittel für eine zweite Feuerwache und dort zusätzlich benötigtes Personal und zusätzlich benötigte Fahrzeugtechnik ein.
Die Stadt Erlangen wächst mit Neubauten unterschiedlichster Art und mit daraus resultierenden neuen Gefahrenschwerpunkten stetig weiter. Für alle diese Bereiche hat die Feuerwehr Erlangen den Brandschutz und die technische Hilfeleistung zu gewährleisten. Es befinden sich an Werktagen über 200.000 Menschen im Stadtgebiet. Mit diesen Entwicklungen muss das größte Sicherheitsunternehmen der Stadt Erlangen, die Feuerwehr, Schritt halten.

Auf der Hauptfeuerwache versehen die derzeit 92 hauptamtlichen Kräfte der Ständigen Wache, der Verwaltung und des Katastrophenschutzes und die 90 ehrenamtlich Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt (davon 20 Jugendfeuerwehrler/-innen) in hervorragender Zusammenarbeit ihren gemeinsamen Dienst.
Der Umbau und die Erweiterung des Standortes Hauptfeuerwache gewährleisten in Zukunft die Erfüllung des gesamten Aufgabenspektrums. Eine hohe Flexibilität für sich ändernde zukünftige Bedarfe kann hergestellt werden.

2.2. Maßnahmenbeschreibung

2.2.1. Historie / Grundstück / Bestand
Mit dem 1956 erbauten Verwaltungsgebäude (Bauteil A) und den Fahrzeugstellplätzen 1 bis 9 in den Bauteilen (BT) B1 und B2, dem Bau der Stellplätze im BT C und des Aufenthalts- /Sozialtraktes in den BT B1, B2 und C im Jahr 1983 sowie einer umfangreichen Sanierung des Sozialtraktes in den Jahren 2018/2019, dem Neubau des Schlauch-/Übungsturms und einer Fahrzeughalle mit sechs Stellplätzen im Jahr 2006 (BT D), dem Neubau der Unterkunft (Gerätehaus) der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt (BT E) im Jahr 2008 mit weiteren drei Stellplätzen (BT D und E), den Werkstattbereichen Schreinerei, Funk- und Feuerlöscher-Werkstatt sowie dem 2019 entstandenen Erweiterungsbau (BT F) mit vier Stellplätzen und der neuen Atemschutzübungsanlage wurde die Hauptfeuerwache schrittweise erbaut bzw. modernisiert und so den jeweiligen Notwendigkeiten angepasst.

2.2.2. Städtebau
Die im Masterplan 2019 entwickelte städtebauliche Figur wurde in der Entwurfsplanung umgesetzt. Der bestehende, nord-süd-ausgerichtete Baukörper BT A wird ersetzt und gedreht, parallel zur Äußeren-Brucker Straße als 3-geschossiger, unterkellerter Neubau errichtet. Mit seiner prägnanten Fassadenausbildung und dem betonten Haupteingangs-, Pforten- und Wachzentralenbereiches wirkt er adressbildend und städtebaulich raumbildend in einer eher inhomogenen Umgebungsbebauung.
Die Höhenentwicklung orientiert sich an der Fahrzeughalle BT F mit Übergang an den Altbestand (BT B2, C) und bleibt unter der Dominante des Schlauchturmes. Die Neubauten BT D und E nehmen die Höhenentwicklung und die Architektursprache auf und schließen den Innenhof nach Süden und

Westen. Die Hofausfahrt neben der Wachzentrale als auch die Direktausfahrt auf die Münchener Straße verbleiben an bestehender und bewährter Stelle.

2.2.3. Planungs- und Baurecht

Das Grundstück der Hauptfeuerwache ist im B-Plan Nr. 200 der Stadt Erlangen als Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr ausgewiesen, es werden drei Vollgeschosse zugelassen. Die zulässige Grundflächenzahl ist mit 0,3, die Geschossflächenzahl mit 1,0 angegeben und wird eingehalten. Die Abstandsflächen betragen 0,4 H und sind nachgewiesen. Das neu geplante Multifunktionsparkdeck zur Realisierung der erforderlichen Pkw-Parkplätze hinter der Gewobau-Bebauung liegt im Mischgebiet nach § 6 BauNVO, also außerhalb der Gemeinbedarfsfläche. Hier wurde der Nachweis geführt, dass der Zu- und Abfahrtsverkehr das Wohnen nicht wesentlich stört. Daraus resultierende bauliche Maßnahmen wie z.B. Blendschutz zur Wohnbebauung wurde bei der Planung berücksichtigt.

2.2.4. Erschließung I räumliche Organisation

BT A

Die zentrale Feuerwehrein- und Ausfahrt führt an gleicher Stelle wie bisher mit Schranken-/Ampelanlagen und Toren zum einen auf die Äußere Brucker Straße, zum anderen im Westen auf die Münchener Straße. Der Haupteingang am südlichen Ende von BT A dient als zentrale Erschließung für Mitarbeitende, externe Feuerwehren, Auszubildende, Besuchergruppen, Lieferanten und Gäste und besitzt eine direkte interne Verbindung zur 24/7 besetzten Wachzentrale. Die Eingangshalle führt im Erdgeschoss über einen Flur zu den Fahrzeugstellplätzen 1-9, zum Bereich Atemschutzwerkstatt und dem Schwarz-/Weißbereich für die Reinigung kontaminierter Ausrüstung sowie zum zentralen Antreteplatz der jeweils diensthabenden Wachabteilung und dem Büro für die Wachabteilungsführung.
Im darüberliegenden Zwischengeschoss (1.OG), mit Lastenaufzug und zwei Treppenräumen verbunden, sind neben dem Luftraum der Fahrzeughalle die Bekleidungskammer, eine Funkwerkstatt, ein Spindraum sowie Büros und ein Besprechungsraum untergebracht.
Im 2. Obergeschoss vervollständigen weitere Büros, ein Besprechungsraum mit vorgelagerter Teeküche und kleinem Aufenthaltsbereich, zusammenschaltbare Flächen für Veranstaltungen und dem Stabsraum für die Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) sowie Erweiterungsflächen des Fitness- und Atemschutzübungsstrecken-Bereiches das Raumprogramm für BT A.
Das Bauteil ist vollunterkellert. Hier sind neben einer von zwei Technikzentralen und speziellen Technikräumen für Wachzentrale und Atemschutzwerkstatt vor allem Lagerflächen für Geräte, Bekleidung, Sanitätsausstattung, Material des Katastrophenschutzes und Archiv untergebracht. Externe, auf das gesamte Stadtgebiet verteilte Lagerbereiche der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes werden zentral auf die Hauptfeuerwache zusammengeführt und erweitert (Zivil-/ Katastrophenschutz-/Pandemiematerialllager etc.), um im Bedarfsfall auf die verschiedensten Einsatzszenarien, Hilfeleistungskontingenteinsätze und Katastrophenschutzszenarien unmittelbar und effizient reagieren zu können.
An den Stellplatz 9 wird ein zentraler Ausgaberaum für einsatzbereite Gerätschaften und der Schwarzbereich mit Reinigungsbereich und anschließendem Weißbereich der Bekleidungskammer und der Übergangsbereich in die Atemschutzwerkstatt angeschlossen. Hier können Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren aus dem Stadtgebiet, autark ihre Fahrzeuge neu ausrüsten und Material und Kleidung zentral zum Reinigen und Pflegen anliefern.

BT B1 I F

Das im letzten Bauabschnitt zu realisierende BT B1 dient - als verbindendes Element zwischen Altbau BT B2 (Sozialbereich der Ständigen Wache) und Neubau BT A (Büro- und Verwaltungsgebäude mit Werkstattbereichen und Fahrzeughalle) - nicht nur der durchgängigen Erschließung im Erdgeschoss und den Obergeschossen, sondern ermöglicht auch den Anschluss der Haustechnik an die vorgenannten Bauteile. Durch die neue Geometrie entstehen im Erdgeschoss drei weitere Fahrzeugstellplätze. Einer der drei Stellplätze ist auf Grund der statischen Notwendigkeit ein Ersatzneubau. Im 2. Obergeschoss werden dringend benötigte Ruhe- und Sanitärräume erweitert. Die Fahrzeughalle im

BT F wird – wie bereits bei der ursprünglichen Planung des Bauteils berücksichtigt – zu einer Sporthalle umgerüstet. Die integrierte Sporthalle ermöglicht es den Einsatzkräften der Ständigen Wache, für den Dienstsport nicht jedes Mal zu einer Sporthalle im Stadtgebiet fahren zu müssen. Die dienstlich vorgegebenen Sporteinheiten können dann direkt auf dem Wachareal durchgeführt werden. Dies stellt für den Einsatzfall den großen Vorteil dar, mit den entsprechenden Einsatzfahrzeugen und mit der persönlichen Schutzausrüstung unmittelbar von der Hauptfeuerwache ausrücken zu können.

BT D (Fahrzeughalle West)
In der Beschlussvorlage 37/045/2024 zum Vorentwurf wurde bereits ausführlichen auf den erforderlichen Neubau der Fahrzeughalle D eingegangen. Der ebenfalls 3-geschossige, vollunterkellert Neubau wird im Erdgeschoss vom Innenhof sowie über das Bestandsgebäude BT C und vom Westen über Lastenaufzug und dem notwendigen Treppenraum erschlossen. Es werden hier eine Fahrzeughalle mit sieben Stellplätzen sowie eine ausreichend breite Waschhalle errichtet. Im rückwärtigen Bereich der Stellplätze finden dringend benötigte Hochregale für die Lagerung von Einsatzgeräten Platz.
Im 2. Obergeschoss über dem Luftraum der Fahrzeughalle sind – wie im Masterplan bisher bereits vorgesehen – ein Schulungsraum mit angrenzendem Lehrmittel-, Stuhllager und Planspielraum sowie weitere Büroflächen und eine Dachterrasse vorgesehen. Der Schulungsraum wird gleichzeitig als FüGK-Raum für den Katastrophenfall nutzbar sein. Komplettiert wird das Raumprogramm im Westen mit einer Spange für Sanitärräume, Teeküche, Putz- und Technikraum.
Die Unterkellerung der neuen Fahrzeughalle im BT D bietet in vielerlei Hinsicht einen unersetzlichen Vorteil. Die gesamte Haustechnik kann für die kritische Infrastruktur Feuerwehr abgesichert - gegen jegliche äußeren Einflüsse - nachhaltig aufgebaut und betrieben werden. Die Positionierung in BT D gewährleistet extrem kurze und somit wirtschaftliche Erschließungswege zu der erforderlichen neuen Trafostation, die hinter dem Bauteil D positioniert wird. Unterflur-Installationstrassen über den Innenhof bilden die Verbindung zu den Technikräumen in BT A. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, alle Bauteile zukünftig von zwei Seiten anzufahren und damit die geforderte Redundanz zu erreichen. Somit ist jederzeit im Havarie- oder Sabotagefall eine Ausfallsicherheit gegeben.

Neben der allgemein erforderlichen Haustechnik kann im Keller die Waschhallentechnik, ein Raum für das Notstromaggregat, KFZ-/Reifenlager, witterungsgeschützte Fahrradstellplätze und ein zusätzliches Lager untergebracht werden. Zudem besteht die Möglichkeit, vorgefüllte Sandsäcke einzulagern, die im Havariefall dann schnell über den vorhandenen Lastenaufzug zur Bedarfsstelle verbracht werden können.

BT E (Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Stadt)
Der nichtunterkellerte Ersatzneubau für die Freiwillige Feuerwehr Erlangen-Stadt grenzt direkt an die Giebelwand von BT D an. Zugänge sowohl über den Innenhof, über den kleinen Betriebshof im Westen als auch über den neuen Treppenraum im BT D stellen eine enge Verknüpfung der beiden Gebäudeteile dar und bieten Synergien wie die barrierefreie Erschließung aller Geschosse, die Einsparung eines weiteren Treppenraumes und weiterer Hausanschlussräume. Bei Bedarf in besonderen Krisenlagen können die Räume der Freiwilligen Feuerwehr mit kurzer Anbindung an BT D als Erweiterungsfläche dienen. Die Fahrzeughalle mit zwei Stellplätzen wird im Erdgeschoss komplettiert durch zentral angeordnete – im Alarmfall auf kürzestem Wege zu erreichende – Umkleideräume mit den Spinden für die Einsatzkleidung für Frauen und Männer inkl. Duschbereich. Des Weiteren wird eine Schreiner- und Feuerlöscher- Werkstatt mit direkter Anlieferungsmöglichkeit im Westen untergebracht.

Während der Baumaßnahmen in BT A ist in der Damenumkleide im EG die Interims-Wachzentrale geplant, die nach Fertigstellung BT A ohne weitere Änderung der Raumgeometrie rückgebaut werden kann. Das darüberliegende Zwischengeschoss ist mit Umkleideräumen für die Jugendfeuerwehr, weiteren Dusch- und Sanitärräumen, einem Ruheraum und einem Büro- und Besprechungsraum belegt. Der Ruheraum ist erforderlich für stundenlange nächtliche Wachbesetzungen der nachrückenden ehrenamtliche Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt, die am nächsten Tag wieder ihrem primären Beschäftigungsverhältnis nachgehen müssen. Das 2.Obergeschoss dient der

Unterbringung eines Sozial- und Aufenthaltsraumes mit vorgelagerter Dachterrasse, kleiner Teeküche, einem Lager und Sanitärräumen sowie einem weiteren Büroraum.

BT G (Parkdeck)
Die erforderlichen 44 KFZ-Stellplätze für das Personal der Ständigen Wache als auch für die anrückenden Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt können auf Grund der neuen Hofgeometrie und des höheren Bedarfes auf der ursprünglichen Grundstücksfläche der Hauptfeuerwache nicht mehr nachgewiesen werden. Nach gründlicher Prüfung aller Möglichkeiten wurde die Lösung eines 2-geschossigen Parkdecks in Systembauweise aus Stahl für 32 KFZ-Stellplätze mit weitestgehend begrünter offenen Fassadenstruktur weiterverfolgt.

BT H (Betriebshof)
Der bestehende Betriebshof ist in seiner Anordnung, und auf Grund seines baulichen Zustandes nicht zu erhalten. Die deutlich kompaktere Anlage ermöglicht eine Neuorganisation und die Errichtung weiterer 12 KFZ-Stellplätze im Westen von BT D.

BT I (Trafostation)
Unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Münchener Straße wird eine neu zu errichtende Trafostation platziert. Der vorhandene Stromanschluss der Hauptfeuerwache über die Äußere Brucker Straße ist zum einen für die Erweiterung der Hauptfeuerwache nicht mehr ausreichend zum anderen bedingt die Vorgabe einer Redundanz sowie einer Versorgung während des Abbruches BT A einen zweiten Anschluss von Westen.

2.2.5. Konstruktion I Material

Die Gebäudeteile sollen mit einem hybriden Tragwerkssystem errichtet werden. Alle erdberührten Bauteile sowie die Fahrzeughallen werden aufgrund der bauphysikalischen und statischen Erfordernisse (z.B. hoher Anpralllasten) als Stahlbetonbau teilweise unter Verwendung von Recyclingbeton ausgeführt. Die Büro- und Versammlungsräume im 2.OG sowie der westliche Teil von BT E sollen mittels vorgefertigten Modul-/Tafelbauelementen aus Brettsperrholz-Platten und Brettschichtholzkonstruktionen realisiert werden. Die Fassaden- und Innenraumgestaltung zielt auf eine einfache und sachliche Grundhaltung in Material- und Formensprache ab. Für die Fassade kommen im Sockel- und Hallengeschoss widerstandsfähige Werkstoffplatten zum Einsatz, der Holz-Modulbau ist mittels hinterlüfteter Holzfassade als solcher auch von außen ablesbar. Im Innenausbau kommen natürliche und vor allem robuste und langlebige Materialien zur Ausführung (Stahlzargen, GK-Trockenbau, Holzständerbau, Holzwerkstofftüren, Linoleum-, Kautschuk- und Feinsteinzeug-Bodenbeläge). Es wird eine offene, freundliche und helle Atmosphäre mit guter Orientierbarkeit, Aufenthaltsqualität und Haptik angestrebt.

2.2.6. Versorgungs- und Elektrotechnik

Um die Einsatzfähigkeit der Hauptfeuerwache während der Bauphasen zu gewährleisten, wurde eine sorgfältige Planung umgesetzt, die sowohl das zukünftige Konzept der Wache als auch die Herausforderungen der Bauphasen berücksichtigt. Ein Schlüsselelement dieses Plans ist die Einrichtung von zwei getrennten Haupttechnikzentralen, einer in BT D und einer weiteren in BT A. Diese beiden Technikzentralen werden mittels eines Verbindungstunnels miteinander verknüpft, um eine ausfallsichere Versorgung der kritischen Infrastruktur Feuerwehr und Katastrophenschutz im Stadtgebiet Erlangen zu gewährleisten. In der Technikzentrale im BT D wird eine neue Gebäudeeinspeisung realisiert, die den ununterbrochenen Betrieb der bestehenbleibenden Gebäudeteile während des Abbruches von BT A (bisherige Technikzentrale) gewährleistet. Die zweite Einspeisung erfolgt wie bisher in BT A, die zum einen eine spätere Redundanz ermöglicht und zum anderen die Versorgung während des Abbruches von BT B1 sicherstellt. Damit können aufwändige, platzraubende, unwirtschaftliche und sicherheitsbedenkliche Provisorien während der Bauphasen vermieden werden.
Heizen | Kühlen

Die Grundversorgung erfolgt über das Fernwärmenetz der Stadt Erlangen. Zukunftsorientiert wird oberflächennahe geothermische Energie abgegriffen mit der Konsequenz, dass Synergien zwischen Kältepufferspeichern und Heizungspufferspeichern gebildet werden können, die wiederum über Wärmepumpen untereinander korrespondieren können. Kühlen und Wärmen ist als kreislauffähiges, betriebskostenoptimiertes System aufgestellt. Zwischen dem Kältepufferspeicher und dem Heizungspufferspeicher wird eine Wärmepumpe geschaltet, welche den Kältepufferspeicher als Primärenergiequelle nutzt und somit diesen kühlt und den Heizungspufferspeicher erwärmt. So kann die Abwärme der Kühlung zur Raumheizung und Warmwasserbereitung verwendet werden. Die Komforträume wie beispielsweise die Büros und Aufenthaltsräume werden mittels freien Deckensegeln temperiert. Diese können sowohl Heizen als auch Kühlen. Räume, in denen keine Kühlung erforderlich ist, werden über Fußbodenheizung beheizt. Die Fahrzeughallen werden mit Betonkernaktivierung innerhalb der Decke über Kellergeschoss beheizt.

Raumlufttechnische Anlagen

Raumlufttechnische Anlagen sind sensorisch optimiert auf die jeweiligen baulichen und situationsbedingten Anforderungen ausgelegt. Regulärer Tagesbetrieb als auch kurzfristig auftretende havariebedingte Szenarien können durch schnell reagierende Technikmodule abgebildet werden. Ungeachtet dessen werden vorhandene wie auch neu zu schaffende architektonische Geometrien zur natürlichen und somit Ressourcen schonenden Be- und Entlüftung eingeplant. Für die großen Schulungs-, Stabs- und Versammlungsräume werden dezentrale Lüftungsgeräte mit Heiz- und einem Kühlregister auf BT A und D vorgesehen. Zusätzlich zu einem herkömmlichen Kühlregister soll hier ein Verdunstungskühler eingesetzt werden, um indirekte adiabate Kühlung zu nutzen. Die Steuerung der Lüftungsanlagen erfolgt temperatur- und CO2-geführt.
Die Belüftung der Sporthalle in Bauteil F wird mit einem separaten Lüftungsgerät auf dem Dach von Bauteil F realisiert. Es wird mittels Weitwurfdüsen vorgewärmte bzw. gekühlte Zuluft in die Halle eingeblasen und auf der gegenüberliegenden Seite durch Abluftgitter wieder abgesaugt. Die Abwärme des Atemschutzkompressors wird zur Temperierung des Kellergeschosses verwendet. Durch den oben beschriebenen Luftstrom für den Feuchteschutz wird die Abwärme automatisch mit in den Kellerräumen verteilt.

Sanitärinstallation

Die Warmwasserbereitung erfolgt weitestgehend zentral in den Heizräumen von BT D und BT A. Lediglich im südlichen Bereich von BT A erfolgt die Warmwasserbereitung dezentral, weil hier zu hohe Verteilungsverluste und zu lange Leitungswege entstehen würden. Es werden je Bauteil Hochleistungs-Hygienespeicher mit 750 Liter vorgesehen.
Für die Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung in den Neubauten und der Waschhalle BT D wird ein weiteres Rohrleitungssystem aufgebaut. Das Regenwasser wird im Innenhof in einem ca. 60 m^3 großen Betriebswasserspeicher gesammelt. Im Technikraum befindet sich die Regenwasser-Nutzungsanlage mit zwei selbstsaugenden Pumpen, Vorlagebehälter und Nachspeisebehälter mit 150 Liter.
Ein weiteres Rohrnetz wird für die Versorgung der Fahrzeughallen mit Löschwasser (Grauwasser) aufgebaut. An dieses Netz werden ebenfalls zwei Überflurhydranten im Innenhof angeschlossen. Die Abwasserverrohrung erfolgt weitestgehend an den Decken der jeweiligen Stockwerke, um das darüberliegende Stockwerk zu entwässern. Die Steigstränge werden über Dach entlüftet. Neben den Sanitärräumen werden auch die Fahrzeughallen mit Einlaufrinnen entwässert. Für die Entwässerung der beiden Technikzentralen in BT A und BT D kommt jeweils eine Kleinhebeanlage zum Einsatz. Da der Sanitärbereich im Keller des Bauteils A sich unter der Rückstauebene befindet wird hier eine Hebeanlage für fäkalienhaltiges Abwasser installiert. Das Kondensat der Deckenkassetten für die Kühlung der Elektroräume sowie der Fitnessräume wird an den nächstgelegenen Abwasserstrang oder Unterputzspülkasten des nächstliegenden WCs angeschlossen. Für das Abwasser aus der Atemschutzwerkstatt werden zwei Abwassertanks zur Zwischenlagerung von kontaminiertem Abwasser vorgehalten.
Die Druckluftversorgung der Fahrzeughallen und der darin installierten Abgasabsaugungen wird von zwei Kompressoren bereitgestellt. Einer im Kellergeschoss BT A und ein weiterer im Bestandsbau BT

B2. Druckluftanschlüsse in den Fahrzeughallen werden benötigt. Hier wird an das bestehende Druckluftnetz aus BT B2 angebunden.

Elektroinstallation I MSR-Technik
Als Netzform kommt TN-S zum Einsatz. Dies bedeutet, dass die Neutralleiter und Schutzleiter im gesamten System getrennt geführt werden. Die Absicherung der einzelnen Stromkreise erfolgt getrennt nach Licht, Steckdosen und Festanschlüssen. Sämtliche Stromkreise werden über FI-Schutzschalter geschützt.
Die Verlegung der Kabeltrassen erfolgt weitgehend in den abgehängten Decken, im Bereich des Holzbaus teilweise sichtbar, darüber hinaus mit Haltebügeln. Die Versorgung der Arbeitsplätze und Versammlungs-, Schulungs- und Stabsräume erfolgt über estrichüberdeckte Bodenkanäle und Bodentanks, um eine flexible Tischanordnung je nach situationsbedingter Anforderung zu versorgen. Die Planung umfasst des Weiteren die Erneuerung und Erweiterung der Brandmeldeanlage. Die Anlage ist grundsätzlich baurechtlich nicht gefordert. Sie dient jedoch insbesondere dem Sachschutz im Hinblick auf die vorgehaltene Fahrzeug-, Ausstattungs- und Gebäudetechnik der kritischen Infrastruktur. Zusätzlich dient die Anlage zu Schulungszwecken der Feuerwehr.

Beleuchtung
Die gesamte Beleuchtung in Räumen und Fluren wird über eine Grundbeleuchtung realisiert. Diese sorgt für eine gleichmäßige und ausreichende Beleuchtung in allen Bereichen. Zusätzlich zur Grundbeleuchtung bekommt jeder Arbeitsplatz eine präsenz- und tageslichtgesteuerte, hochenergieeffiziente Stehleuchte zur individuellen Lichtsteuerung.
Die Fassaden der Fahrzeughallen werden mit Flächenstrahler zur Beleuchtung des Innenhofes bestückt. Es werden zwei Zentralbatterieanlagen für Sicherheitsbeleuchtung und Fluchtwegleuchten vorgesehen, damit auch hier eine Redundanz vorhanden ist.

Sonnen- und Blendschutz
Ein außenliegender elektrischer Sonnenschutz kommt lediglich an den Lochfassaden im EG und 1.OG zur Ausführung. Im Bereich der gezackten Fassade im 2.OG wird aufgrund der durch CEED-Simulationen (Climate-, Energy and Environmental Design) optimierten Ausrichtung und Größe der Verglasung lediglich ein innenliegender Blendschutz benötigt. Dies trägt auch wesentlich zur Atmosphäre am Arbeitsplatz und in den Stabsräumen bei, da in den Sommermonaten bei starker Sonneneinstrahlung nicht ständig geschlossene Außenjalousien den Raum abdunkeln und künstliche Beleuchtung erforderlich machen.

2.2.7. Katastrophenschutz
Die Stadt Erlangen als Kreisverwaltungsbehörde ist Katastrophenschutzbehörde gem. Art. 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz. Die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde werden durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz für die Bewältigung von Katastrophen im Stadtgebiet wahrgenommen. Auf der neu errichteten Hauptfeuerwache werden neben allen Anforderungen an eine Behörde der kritischen Infrastruktur, sogenannte Stabsräume für die politisch-administrative als auch die operativ-taktische Führung von Großschadens- oder Katastrophenereignissen, benötigt. Der sonst für die Ausbildung und Schulung der über 92 hauptamtlichen Mitarbeitenden und den über 500 Aktiven in den Freiwilligen Feuerwehren vorgesehene Schulungsraum mit den angrenzenden Büroräumen im Bauteil D, wird im Bedarfsfall durch die Führungsgruppe Katastrophenschutz der Stadt Erlangen genutzt werden. Parallel steht für die Örtliche Einsatzleitung inklusive aller Stabsfunktionen, der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung, zugezogenen Fachberatern von THW, der Polizei, dem Rettungsdienst, eingebundenen städtischen Dienststellen und weiteren Einrichtungen im Bauteil A ein Stabsraum mit angrenzenden Büroräumen zur Verfügung.

2.2.8 Klima I Umwelt

Der Entwurf bildet ein anspruchsvolles energetisches Konzept ab. Auf Basis einer CEED-Planung (Climate-, Energy and Environmental Design) wird eine sehr gute CO2-Bilanz und die hohe Ausnutzung von Umweltenergien (Geothermie, Luft-Wärme-Pumpen, Verdunstungskühler) angestrebt, siehe hierzu die Anlage 04 (CO2-Bilanz). Die CO2-Emissionswerte wurden über dem Zeitraum von 50 Jahren berechnet. Die CO2-Emissionen - bedingt durch die Baumaßnahmen und den Fernwärmebezug für Warmwasser und Heizung - können bereits durch die Stromproduktion der geplanten PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 278 KWp gedeckt werden. Falls der elektrische Stromverbrauch von Beleuchtung, Nutzergeräten, mechanische Lüftung (Ventilatoren) und Raumkühlung ebenfalls mit in die CO2-Bilanzierung aufgenommen wird, ergibt sich ein Defizit von ca. 14 Prozent. Das Verhältnis A/V ist durch die kompakte Gebäudeform optimiert. Für alle Dachflächen ist über die gesamte zur Verfügung stehende Fläche eine extensive Dachbegrünung (Regenrückhaltung, Verbesserung Microklima) wie auch eine PV-Anlage vorgesehen. Geschlossene Fassadenteile erhalten eine erdgebundene Begrünung.
Für die Toilettenspülungen in den Neubauten wird die Nutzung von Regenwasser geplant. An geeigneten Stellen werden in den Fassaden Nistkästen integriert.

2.2.9. Barrierefreiheit

Alle Ebenen der Neubauten sowie die Freiflächen sind für den Feuerwehrbetrieb schwellenlos nutzbar. Zwei jeweils zentral gelegene Lastenaufzüge in BT A und BT D verbinden alle Geschosse (UG bis 2.OG) miteinander. Die Aufzüge sind für Lasten von 1.000 kg (BT A) und 1.600 kg (BT D) ausgelegt und dienen u.a. zum Transport von schwerem Lagergut in Gitterboxen, Paletten mit beispielsweise Sandsäcken und der Fahrräder in den im Untergeschoss BT D befindlichen Fahrradkeller. Behinderten-WCs werden in allen drei Geschossen in BT A (EG-2.OG) vorgesehen. Der Innenhof ist mit den verschiedenen Bauteilen barrierefrei verbunden.

2.2.10. Brandschutz

Bei dem Gebäudekomplex Hauptfeuerwache handelt es sich um einen ungeregelten Sonderbau der Gebäudeklasse 3. Zur Entfluchtung werden bauliche Rettungswege in ausreichender Anzahl mit direkten Ausgängen ins Freie in Form von notwendigen Treppenräumen und notwendigen Fluren ausgewiesen. Auf innere Brandwände soll mittels genehmigungspflichtiger Abweichung verzichtet werden. Damit können kostspielige und nutzungseinschränkende Brandschutzauflagen eingespart werden. Alle Gebäudeteile mit Ausnahme der BT G, H und I erhalten eine Brandmeldeanlage aus automatischen und nichtautomatischen Meldern.

2.2.11. Öffentliche I Nichtöffentliche Erschließung

Die Hochbaumaßnahmen, insbesondere Neuverortung/-strukturierung von Technikräumen erfordern den Neuanschluss an die öffentlichen Versorgungsnetze der Erlanger Stadtwerke. Hierbei sind die verschiedenen Bauzustände und erforderlichen versorgungstechnischen Provisorien zur Aufrechterhaltung des Liegenschaftsbetriebes in den Bauablauf zu integrieren. Aufgrund des erhöhten elektrischen Leistungsbedarfes, insbesondere auch der mittel- bis langfristigen teilweisen Umrüstung der Fahrzeugflotte auf E-Mobilität (max. 5 Ladeplätze) geschuldet, ist die Neuerstellung der Trafoanlage mit Mittelspannungshauptverteilung westlich des Neubaus BT D auf der Liegenschaft geplant. Eine neue Erschließungsanbindung für die Telekommunikation zum Neubau BT D wird aufgrund der bereichsweisen Um-/Neubauten zur Aufrechterhaltung des Liegenschaftsbetriebes erforderlich. Über eine neue Versorgungs-/Multispartentrasse zwischen BT A und BT D werden die restlichen Gebäudeteile im Zuge der weiteren Bauabschnitte angebunden. Durch die Abkopplung vom bestehenden Mischwassersystem und dem naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser mittels Ableitung in den Vorfluter Röthelheimgraben zur Regnitz werden die Grundsätze zur Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes und der Schutz der Gewässer gemäß LfU-Merkblatt berücksichtigt und umgesetzt. Die Regenwasserbewirtschaftung unterstützt die Neubildung von Grundwasser und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Überschwemmungen und Kanalüberlastungen. Die Schutzbedürfnisse des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Bundesbodenschutzgesetzes werden vollumfänglich erfüllt. Zudem wird durch die multifunktionale Betriebswassernutzung die

wertvolle Ressource Trinkwasser eingespart.

2.2.12. Freiflächen, Parkplätze

Auf dem nördlichen Grundstück mit der Flur-Nr. 1006/4 werden der Innenhof der Feuerwehr sowie die beiden Zufahrten vollständig erneuert. Aufgrund der neuen Fahrzeughalle im Gebäudeteil A können im Innenhof der Feuerwehr keine Pkw-Parkplätze angeordnet werden, die an anderer Stelle ersetzt werden müssen. Der bestehende, bereits vorgeschädigte Ahorn im Innenhof (Baum-Nr. 16682) sowie eine im Zufahrtsbereich der Äußeren Brucker Straße stehende, ebenfalls vorgeschädigte Fichte (Baum-Nr.18023) müssen für die Maßnahme gefällt werden. Im Westen, zwischen Neubau BT D und Münchener Straße, wird der bestehende Betriebshof der Feuerwehr platzsparend neu geordnet. Zudem wird die bereits angeführte Trafostation integriert und oberirdisch bereits bestehende 12 Pkw-Parkplätze neu errichtet. Aufgrund der hohen Spartendichte im Untergrund sowie der beengten Platzverhältnisse können keine Baumneupflanzungen auf dem Grundstück realisiert werden. Die zu fällenden Bäume werden finanziell ausgeglichen. Auf dem südlichen Grundstück mit der Flur-Nr. 1634/18 zwischen Wohngebäude Gewobau und Münchener Straße sollen Pkw-Parkplätze für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und aus der Freizeit heraus alarmiertes Personal der Ständigen Wache (Wachbesetzung), Besucher, Firmen und externe Personen errichtet werden. Besonderes Augenmerk liegt hier auf den Parkplätzen für die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr. Die intensive Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt für Alarmierungen an die Einsatzstelle und für Wachbesetzungen bei entsprechenden Einsätzen und somit die Besetzung des zweiten auf der Hauptwache befindlichen Löschzuges plus Sonderfahrzeuge erfordert im Zusammenhang mit der Förderung der Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge in den Fahrzeughallen durch den Freistaat Bayern einen Mindestansatz von 25 Parkplätzen. Damit die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt im Alarmierungsfall unmittelbar zur Einsatzstelle ausrücken können, müssen die Wege von den Privatfahrzeugen zu den Umkleiden und Feuerwehrfahrzeugen möglichst kurz sein. Aus diesem Grund müssen diese Pkw-Parkplätze auf dem Gelände der Hauptfeuerwache realisiert werden. Für die Erreichung der erforderlichen Parkplatzanzahl (gesamt 44 Pkw-Parkplätze) ist ein offenes Parkdeck in Systembauweise als Stahlkonstruktion geplant. Die ebenerdige Zufahrt wird dabei von Süden über die Bewohnerparkplätze erschlossen (22 Parkplätze). Den natürlichen Höhenversprung nutzend, kann eine Zufahrt über die westliche Ausfahrt Richtung Münchener Straße mittels Rampe auf eine weitere Ebene erfolgen (zehn Parkplätze). Das Parkdeck, im ersten Bauabschnitt errichtet, dient während der Baumaßnahme als zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche für die Baucontainer. Der Baumbestand wird weitestgehend erhalten. Aufgrund der erforderlichen Anzahl von Parkplätzen ist die Fällung von zwei gesunden Bäumen (Baum-Nr. 2494 - Ahorn und Baum-Nr. 5876 - Ahorn) jedoch unvermeidbar. Eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück ist aus platztechnischen Gründen nicht möglich. Die Bäume werden finanziell ausgeglichen sowie eine Abweichung der Stellplatzverordnung beantragt. Das Parkdeck wird so weit wie möglich mittels Kletterpflanzen begrünt und die umlaufende Fläche als Vegetationsfläche hergestellt.

2.2.13. Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke

Die aus den einzelnen Hochbaumaßnahmen resultierenden Erfordernisse der infrastrukturellen Maßnahmen (Nahwärme, Trinkwasser, Entwässerung, Verkehrsanlagen, Ausbau des Kabelzugnetztes) wurden im Fachbereich Verkehrsanlagen/Ingenieurbauwerke innerhalb der Liegenschaft geplant. Prinzipiell werden zur Versorgungs-/Ausbausicherheit mehrere allseitige Anschlussmöglichkeiten an die Elektrizitäts-/Daten-/Telekommunikationsnetze mit einem verzweigten, revisionierbaren Kabelzugsystemen zur redundanten Versorgung der Bauteile A bis F geschaffen. Über die neue Multispartentrasse zwischen Bauteil A und D wird die durchgängige Versorgung während der einzelnen Bauabschnitte bewerkstelligt. Das bestehende Abwassermischsystem mit Anschluss an den öffentlichen Kanal muss neu geordnet werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor der Direkteinleitung in den Röthelheimgraben zur Regnitz gesammelt und zur Toilettenspülung sowie für betriebliche Vorgänge genutzt. Für die KFZ-Werkstatt und die Waschhalle wird eine Abwasserbehandlungsanlage gemäß Abwasserverordnung geplant.

2.2.14. Bauabschnittsbildung I Interimskonzept während der Bauphasen

Die gesamte Baumaßnahme muss bei Vollbetrieb der Hauptfeuerwache (Dienst und Einsatzbereitschaft rund um die Uhr) durchgeführt werden. Das heißt, es muss zu jedem Zeitpunkt ein unmittelbares Ausrücken der Ständigen Wache und der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt mit den entsprechenden Einsatzfahrzeugen gewährleistet sein. Dies erfordert eine intensive Planung der Baustelleneinrichtung jedes einzelnen Bauabschnittes insbesondere mit Berücksichtigung der Anforderungen an Liefer-, Lager- und Entsorgungslogistik. Auf Grund der beengten Platzverhältnisse sind halbseitige Straßensperrungen an der Äußeren Brucker Straße, der Münchener Straße und der Straße am Ehrenfriedhof temporär jedoch nicht gleichzeitig unvermeidlich. Zwischen den einzelnen Bauabschnitten werden daher Zeiträume für den Umbau der Baustelleneinrichtung mit Einrichtung der Sondernutzungsflächen sowie für interne Umzüge der Nutzer erforderlich. Diese sind in der Terminplanung gem. Pkt. 2.3 berücksichtigt.
Die Baumaßnahme wird in vier große Bauabschnitte gegliedert, im Zuge der Realisierung wird darüber hinaus die Bildung von weiteren Unterabschnitten erforderlich.

BA 1
Errichtung der Parkplätze mit Parkdeck mit Infrastrukturmaßnahmen
Auf dem Gelände hinter dem Gebäude der Gewobau zur Münchener Straße werden die neuen ebenerdigen Parkplätze für die Freiwillige Feuerwehr und darüber das Parkdeck der HFW errichtet. Das Parkdeck wird während der Bauzeit als Stellfläche für die notwendigen Interimscontainer genutzt.
In dem Zuge wird die Infrastruktur im Umgriff um die BT D und E (Freiwillige Feuerwehr) vorbereitet.

BA 2
Abbruch und Neubau BT D und E sowie Neuanschluss Medien und Sparten, Trafostation, Neuorganisation Betriebshof
Der Bauabschnitt 2 umfasst den Abbruch und Neubau der Fahrzeughalle BT D und der Freiwilligen Feuerwehr BT E mit den erforderlichen Verbauarbeiten. Zur Unterbringung der mind. zehn Einsatzfahrzeuge während des Bauabschnittes ist die Errichtung einer provisorischen Fahrzeughalle als Leichtbauhalle im Innenhof geplant. Die Freiwillige Feuerwehr muss in diesem Zeitraum provisorisch im Altbau BT A und gegebenenfalls in Containern untergebracht werden. Neue Hausanschlussleitungen von der Äußeren Brucker Straße und von der in diesem Zuge zu errichtenden neuen Trafostation an der Münchener Straße müssen gelegt werden. Aufgrund des Grundwasserstandes ist eine Bauwasserhaltung erforderlich.

BA 3
Errichtung BT A, **Umverlegung Notbrunnen**
In Bauabschnitt 3 wird das bisherige Hauptgebäude bis auf Höhe Kellerdecke rückgebaut. Auf dieser Ebene wird der sensibel zu behandelnde Baugrubenverbau zur Äußeren Brucker Straße und Innenhof eingebracht. Die bisherigen Versorgungstrassen werden getrennt, da die Infrastruktur nunmehr in BT D abgebildet ist. Der Keller wird zurückgebaut und in dem Zuge wird auch der Notbrunnen, der im Baufeld liegt, aufgelassen und an anderer Stelle neu erstellt. Bauwerk und Infrastruktur werden bis zur Bezugsfähigkeit neu errichtet. Was in diesem Bauabschnitt aus dem BT A nicht in den bereits fertiggestellten Bauteilen D und E oder eventuell in der zukünftigen Sporthalle untergebracht werden kann, muss ebenfalls mit Containerlösungen kompensiert werden. Die Einsatzfahrzeuge aus dem Bauteil F können auf den zwei neu entstandenen Stellplätzen im Bauteil E und in einer Leichtbauhalle im Innenhof untergebracht werden.

BA 4
Ersatzbau für Bauteil B1, Umbau Sporthalle
Als letzte Maßnahme wird das alte Bauteil B1 (ein Stellplatz, alte Atemschutzwerkstatt, alter Unterrichtsraum etc.) abgebrochen und ein neues Bindeglied zwischen dem Bestand BT B2, BT F und Neubau BT A geschaffen. Im Zuge dieser Maßnahme muss noch einmal sensible Infrastruktur stillgelegt bzw. umverlegt werden, was durch die vorbereitenden Maßnahmen im BT D und BT A jedoch bewerkstelligt werden kann. Die technische Gebäudeausrüstung wird mit BT B2 zusammengeführt. Im

letzten Abschnitt wird die Fahrzeughalle in BT F zur Sporthalle umgebaut.
Während der vorgenannten Arbeiten muss zwingend die Atemschutzübungsstrecke vollumfänglich in Betrieb bleiben. Hierfür wird eine Gerüsttreppe als Interimszugang erforderlich.

2.3. Terminplanung

Vorgesehener Maßnahmenablauf unter Vorbehalt

Genehmigungsplanung/Einreichung Bauantrag *	Februar 2027
Evtl. erforderliche VGV-Verfahren **	1.Quartal 2027
Ausführungsplanung und Ausschreibung	Ab Mitte 2027 bis Ende 2028
Vergaben Gewerke (Paket 1) und Bauvorbereitung	01/2029 bis 05/2029
Bauausführung BA 1	06/2029 bis 08/2030
Bauausführung BA 2	09/2030 bis 02/2033
Bauausführung BA 3	03/2033 bis 12/2035
Bauausführung BA 4	01/2036 bis 03/2037
Mängelbeseitigung/vollständige Inbetriebnahme	05/2037

** vorbehaltlich des Beschlusses zum Entwurf*
*** vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln ab 2027 und ff.*

2.4. Kosten

Die Kostenberechnung des Entwurfs mit Kostenstand 1.Quartal 2026 setzt sich wie folgt zusammen:

Kosten-gruppe	**Bezeichnung**	**HFW**	**FFW**	**Gesamt**
200	Herrichten und Erschließen	1.541.222 €	141.080 €	1.682.302 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	22.987.530 €	2.555.216 €	25.542.746 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	12.868.553 €	1.386.734 €	14.255.287 €
500	Außenanlagen, inkl. Ing.bauwerke und Verkehrsanlagen	7.089.800 €	15.040 €	7.104.840 €
500	Umverlegung Notbrunnen	230.000 €	-	230.000 €
500	Betriebswassernutzung	152.000 €	-	152.000 €
600	Ausstattung (Nutzeramt+GME)	343.142 €	147.670 €	490.812 €
600	Ausstattung Atemschutzwerkstatt (Nutzeramt)	633.00 €	-	633.000
600	Ausstattung (Kunst am Bau)	-	-	entfällt
700	Baunebenkosten	9.506.624 €	748.702 €	10.255.326 €
	Gesamtkosten	55.351.871 €	4.994.442 €	60.346.313 €
	Zur Aufrundung	-	-	+ 3.687 €
	Gesamtkosten inkl. Ausstattung Nutzeramt gerundet:			**60.350.000 €**
	Gesamtkosten **ohne** Ausstattung Nutzeramt gerundet			**59.226.000 €**

Das Ergebnis der Kostenberechnung liegt 19,5% über der Kostenschätzung und kann zum derzeitigen

Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -5%/+15% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 60.350.000 € zum Kostenstand I. Quartal 2026 wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 57.332.500 € und 69.402.500 € liegen.

VOB-Verträge für Bauleistungen müssen auf Grund der langen Laufzeit mit Lohngleit- und Stoffpreisgleitklauseln abgeschlossen werden. Insbesondere sind hier die Gewerke der Technischen Anlagen betroffen, die auf Grund der Schnittstellen- und Gewährleistungsthematik sowie der besonderen Komplexität der Aufgabe nicht nach Bauabschnitten getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden können. Für die Kostengruppen 200-500 ist zusätzlich zu den genannten Kosten mit einer allgemeinen Baukostensteigerung pro Jahr in Höhe von ca. 3-4% zu rechnen.
Die Baunebenkosten erhöhen sich ebenfalls im Falle von zukünftigen Anpassungen der Honorartabellen nach HOAI. Auch sind aufgrund der Unterbrechung des Planungsprozesses zwischen LPH 3(4) und 5 Besondere Leistungen für die Wiedereinarbeitung zu erwarten. Zudem können sich im Zuge von Neuvergaben höhere Honorarforderungen ergeben.

Gegenüber der Vorentwurfsplanung ergeben sich im Wesentlichen folgende Qualitäts- und Mengenänderungen mit entsprechender Auswirkung auf die Kostenberechnung:

+ 7,0% allge. Baukostensteigerungen gem. Baupreisindex (Destatis) zw. I.Quart.24 u. I.Quart. 26
+ Konkretisierung der Gründungssystematik (Bohrpfähle + Wasserhaltung)
+ Konkretisierung der Bauabschnittsbildung mit der Bildung von Unterabschnitten und der damit einhergehenden Baustelleneinrichtung und Logistik
+ Konkretisierung der statischen Nachweise für die Anbindung der Neubauten an den Bestand und der damit einhergehenden aufwändigeren Rohbauarbeiten

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich wie folgt dar:

	bis 2026 **€**	**2027** **€**	**2028** **€**	**2029** **€**	**2030 ff** **€**	**Gesamt** **€**
Haushalt 2028 *VE*	2.735.000	0.00	0.00	0.00	0.00	2.735.000
Einrichtung						Budget Amt 37/FFW
Stand Entwurf Ansatz Amt 24 **Tatsächlicher Bedarf anhand Entwurf** *VE*	2.735.000	730.000	1.175.000 *3.300.000*	2.300.000	52.286.000 *22.000.000*	**59.226.000**
Einrichtung					1.124.000	Budget Amt 37/FFW

2.5. Untersuchung von Einsparpotentialen

Abweichend zu Standardfestlegungen des GME basierend auf dem Leitfaden nachhaltige und energieeffiziente Gebäude, GME-interner Festlegungen bewährter Qualitäts- und Ausstattungsstandards und unter Beibehaltung der fertiggestellten Entwurfs- und Eingabeplanung auf Grundlage des von Amt 37 geforderten Raumprogrammes und der Anforderungen an Nutzungskomfort und Ausstattung können folgende Einsparpotentiale genannt werden:

- Kunststoff-Fenster statt Holz-Aluminium-Fenster 170.000 €

- Holzfassaden vorvergraut lasiert statt flammveredelte Oberfläche 64.000 €
- Nadelvlies statt Kugelgarn in den Verwaltungsräumen 49.000 €
- Fliesenwandbeläge weiß Standardformat 20x20 75.000 €
- Fahrzeughallentore im Standardfarbton 80.000 €
- Entfall der Betriebswassernutzung * 152.000 €

Gesamt, brutto 590.000 €

***** *Bei Entfall sind deutlich höhere Betriebskosten für Trinkwasser bzw. Abwassergebühren für Toilettenspülung, Löschwasserbetankung, Fahrzeugreinigung und Übungsbetrieb anzusetzen. Eine Amortisation der Anlage zur Betriebswassernutzung ist bereits nach Jahren zu erwarten.*

Im Zuge der Ausführungsplanung wird versucht weitere Einsparpotentiale zu heben.

Einsparungen in noch größerem Umfang sind unter Beibehaltung der kommunizierten Anforderungen an das Raumprogramm Amt 37, der gesetzlichen Vorgaben u.a. aus den Zuwendungsrichtlinien FwZR und KFW und einer Umsetzung im laufenden Betrieb nicht zu generieren.
Hierzu wird auch auf die Vorlage 242/400/2026 zum HH-Antrag 158/2026 verwiesen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bauliche Umsetzung der Ausführungsplanung durch Ausschreibung und Vergabe der Leistungen nach VOB/A und VOB/B; Ausführung der Bauleistungen nach VOB/C.

Projektleitung durch Amt 24/GME Sachgebiet Hochbau II.
Objektplanung und Objektüberwachung LPH 5-9 sind über VGV-Verfahren extern neu zu vergeben.
Projektleitung der Technischen Ausbaugewerke durch die Sachgebiete Elektrotechnik 242-2 und Versorgungstechnik 242-3.
Die Planungsleistungen der Technischen Ausbaugewerke sollen für die LPH 5-9 innerhalb der bestehenden HOAI-Verträge an die bereits tätigen Ingenieurbüros beauftragt werden(Stufenweiterbeauftragungen).
Die Planungsleistung der Ingenieurbauwerke- und Verkehrsanlagenplanung sollen für die LPH 5-9 innerhalb des bestehenden HOAI-Vertrages an das bereits tätige Ingenieurbüro beauftragt werden (Stufenweiterbeauftragungen).
Die Freianlagenplanung wird über alle Leistungsphasen in Eigenleistung durch EB 773 übernommen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☒ *ja, negativ**
☐ *nein*

Trotz gewählter nachhaltiger Bauweise (Holzbau) und hohem energetischen Standard (EH40) sind im Bauwesen negative Auswirkungen bei der Errichtung und dem späteren Betrieb von Gebäuden nicht zu vermeiden.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☒ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	60.350.000 €	bei IPNr.: 126.409
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden in Höhe von 57.615.000 €

Fördermittel

Förderung nach Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR

Vom Freistaat Bayern wird für die beiden ersten Stellplätze ein Zuschuss in Höhe von 320.000 Euro, für den dritten bis fünften Stellplatz in Höhe von 448.800 Euro, für den sechsten bis neunten Stellplatz in Höhe von 730.400, für den zehnten bis zweiundzwanzigsten Stellplatz in Höhe von 2.717.000 Euro und für den Bau einer Atemschutzwerkstatt ein Zuschuss in Höhe von 66.000 Euro erwartet, dies ergibt eine Gesamtförderung in Höhe von 4.282.200 Euro.

Bundesförderung Klimafreundlicher Neubau - Kommunen, Effizienzhaus 40

Erwartet wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel ein Zuschuss in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten, diese berechnen sich aus 1.500 Euro pro m2-Nettogeschossgefläche; es ergibt sich eine voraussichtliche Zuschusshöhe von ca. 1.082.200 Euro

Voraussetzungen:

- Effizienzgebäude 40
- Lebenszyklusberechnung CO2-Ausstoß, Anforderung gemäß Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude
  (QNG) Plus
- Begleitung und Nachweisführung durch einen Energieeffizienzexperten

Voraussichtliche Gesamtfördermittel 5.364.400 Euro

Stellungnahme Amt 20

An der Situation, dass die Stadt den Nachweis einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit nicht erbringen kann, wird sich auch im Haushaltsjahr 2027 nichts ändern, sodass sich die Stadt bei den Investitionen auf unabweisbare Maßnahmen im Pflichtbereich wird beschränken müssen. Von einer weiteren Belastung des Finanzplanes mit Planungskosten für Projekte, deren Finanzierung nicht gesichert ist, sollte deshalb Abstand genommen werden. Mindestens aber wird die Berücksichtigung dieses Projektes zu einer Verdrängung anderer Investitionen im Bereich der Pflichtaufgaben führen.
In der Argumentation drängt sich der Vergleich mit der Maßnahme der ILS (Integrierte Leitstelle) des ZRFN (Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg) auf.

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß
Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Anlagen:

00 Erläuterungsbericht
01 Lageplan mit Freianlagen
02 Übersichtspläne aller Geschosse
03 BT A-B alle Grundrisse
04 BT D-E-H alle Grundrisse
05 BT E Grundriss Interim Wachzentrale
06 Schnitte
07 Ansichten
08 Baunutzungskosten

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 10.11.2026

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat Székely stellt den Antrag, diesen TOP in den HFPA-HH am 02.12.2026 zu verweisen.

Mit diesem Antrag besteht einstimmig Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnisnahme.

Stimmen

Hr. Thurek	Fr. Oschmann
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

Baunutzungskosten (in Anlehnung an DIN 18960)

Maßnahme: Neubau und Erweiterung der Hauptfeuerwache inkl. Unterkunft FFW Erlangen-Stadt

1. Grunddaten

Baukosten (DIN 276)

100	Grundstück	-
200	Herrichten und Erschließen	1.682.302 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	25.542.746 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	14.255.287 €
500	Außenanlagen	7.486.840 €
600	Ausstattung (noch nicht ermittelbar)	1.123.812 €
700	Baunebenkosten	10.255.326 €
Baukosten (DIN 276) gesamt		60.346.313 €

Flächen und Rauminhalt

NRF	Netto-Raumfläche in m²	8256
BGF	Brutto-Grundfläche in m²	9727
BRI	Bruttorauminhalt in m³	0 m²

2. Baunutzungskosten

Nr.	Kostengruppen	Kosten Euro/Jahr
100	**Kapitalkosten** *1)	**1.638.495 €**
200	**Objektmanagementkosten (kaufm. Gebäudemanagement)**	**68.186 €**
300	**Betriebskosten**	**447.965 €**
310	Versorgung	129.687 €
320	Entsorgung	8.950 €
330	Reingung und Pflege von Gebäuden	159.226 €
340	Reingung und Pflege von Außenanlagen	3.038 €
350	Bedienung, Inspektion, Wartung	66.874 €
360	Kosten des Hausverwalters	64.004 €
370	Abgaben und Beiträge	16.186 €
390	Betriebskosten, sonstiges	0 €
400	**Instandsetzungskosten** *2)	**623.609 €**
Summe Baunutzungskosten p. a.		**2.778.255 €**

*1) Kalkulatorische Abschreibung und Zinsen für Eigen- und / oder Fremdkapital

*2) durchschnittliche Kosten der Instandsetzung über die Lebensdauer

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**242/400/2026**

HH-Antrag Nr. 158/2026 der CSU-Stadtratsfraktion und der Grüne-Liste-Stadtratsfraktion "Hauptfeuerwache Erlangen realisieren - Mitteleinstellung im Haushaltsjahr 2027 und Überprüfung der Standards durch das GME"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.11.2026	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Amt 37, 20 z.K.

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Haushaltsmittel für die folgenden Haushaltsjahre sind entsprechend des anstehenden Entwurfsplanungsbeschlusses (siehe Vorlage 242/394/2026) anzumelden. Hierbei sind Einsparpotentiale in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der Antrag Nr. 158/2026 der Stadtratsfraktionen CSU und Grüne Liste ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Prüfung der Entwurfsplanung Neubau und Erweiterung Hauptfeuerwache inkl. Unterkunft der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt, inwiefern Standards an die aktuelle Haushaltssituation angepasst werden können, ohne die Einsatzbereitschaft und die Aufgaben im Zivil- und Katastrophenschutz zu gefährden, erzielte folgendes Ergebnis:

Untersuchungsergebnis zu Einsparpotentialen
Folgende technische Abweichungen von städtischen Standards u.a. basierend auf dem Leitfaden nachhaltige und energieeffiziente Gebäude bzw. GME-internen Planungsempfehlungen zu bewährten Qualitäts- und Ausstattungsstandards wurden ermitteln; die fertiggestellte Entwurfs- und Eingabeplanung auf Grundlage des von Amt 37 begründeten Raumprogramms und der Anforderungen an Nutzungsqualität und Ausstattung wurden dahingehend nicht verändert:

• Kunststoff-Fenster statt Holz-Aluminium-Fenster	170.000 €
• Holzfassaden vorvergraut lasiert statt flammveredelte Oberfläche	64.000 €
• Nadelvlies statt Kugelgarn in den Verwaltungsräumen	49.000 €
• Fliesenwandbeläge weiß Standardformat 20x20	75.000 €
• Fahrzeughallentore im Standardfarbton	80.000 €
• Entfall der Betriebswassernutzung *	152.000 €
Gesamt, brutto	**590.000 €**

** Bei Entfall sind deutlich höhere Betriebskosten für Trinkwasser bzw. Abwassergebühren für*

Toilettenspülung, Löschwasserbetankung, Fahrzeugreinigung und Übungsbetrieb anzusetzen. Eine Amortisation der Anlage zur Betriebswassernutzung ist bereits nach Jahren zu erwarten.

Weitere Reduzierungen sind unter Beibehaltung der zur Bedarfsfeststellung von Amt 37 dargelegten Anforderungen an das Nutzungs- und Raumprogramm, der gesetzlichen Vorgaben sowie der Zuwendungsrichtlinien nach FwZR oder der KFW und der zwingenden Umsetzung des Projekts im laufenden Betrieb nicht zu generieren.
Auf die ausführlichen Begründungen zum Bedarf der Hauptfeuerwache im Bedarfsbeschluss nach DABau vom 17.07.2019 (Vorlagennummer 37/057/2019) sowie der Freiwilligen Feuerwehr Erlangen-Stadt im Bedarfsbeschluss nach DABau vom 18.10.2023 (Vorlagennummer 37/043/ 2023) wird verwiesen.

Gleichsam gilt es zu beachten, dass Bedarfe und Notwendigkeiten von allen Planungsbeteiligten und der Feuerwehr im Hinblick z.B. Raum- und Flächenbedarf, Architektur, technische Gebäudeausrüstung bis hin zur Tragwerksplanung bereits während der vorangegangenen Leistungsphasen intensiv und stets kritisch hinterfragt wurden. Das Ergebnis dieses Prozesses liegt nun mit der Entwurfsplanung vor und stellt im Hinblick auf die beschlossenen notwendigen Bedarfe, die erwarteten Betriebs- und Nutzungskosten, aber auch hinsichtlich der Betriebssicherheit am Standort die wirtschaftlichste Lösung dar. Die Umsetzung dieser Entwurfsplanung ermöglicht einen langfristigen und nachhaltigen Ausbau der Hauptfeuerwache als Kern der städtischen Sicherheitsarchitektur für die nächsten Jahrzehnte.

Soweit im Zuge der Ausführungsplanung bzw. anschließender Leistungsphasen sich Einsparpotentiale abzeichnen, sind diese zu heben.
Änderungen an technischen Anforderungen, Ausstattungsstandards insbesondere auch haustechnischen Standards zum jetzigen Planungszeitpunkt über die Konkretisierung im Zuge des weiteren Planungsablaufs hinaus führen zu einer weitreichenden Überarbeitung der Entwurfs- und Eingabeplanung. Damit einhergehende Verzögerungen und zusätzliche Planungskosten in wesentlicher Höhe wären dann zu berücksichtigen.

Es wird auf die Vorlage Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau mit Vorlagennummer 242/394/2026 verwiesen.

Stellungnahme Amt 20:
An der Situation, dass die Stadt den Nachweis einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit nicht erbringen kann, wird sich auch im Haushaltsjahr 2027 nichts ändern, sodass sich die Stadt bei den Investitionen auf unabweisbare Maßnahmen im Pflichtbereich wird beschränken müssen. Von einer weiteren Belastung des Finanzplanes mit Planungskosten für Projekte, deren Finanzierung nicht gesichert ist, sollte deshalb Abstand genommen werden. Mindestens aber wird die Berücksichtigung dieses Projektes zu einer Verdrängung anderer Investitionen im Bereich der Pflichtaufgaben führen. Daran wird auch der Versuch der "Verschlankung" des Projektes nichts ändern.

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 158/2026-

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 10.11.2026

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat Székely stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln und in den HFPA-HH am 02.12.2026 zu verweisen.

Mit diesem Antrag besteht einstimmig Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnisnahme.

Stimmen

Hr. Thurek	Fr. Oschmann
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
Zimmer 132
Tel. 09131/ 86-24 05
csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Grüne Liste
Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130
Tel: 09131/ 86-2781
buero@gruene-gl-erlangen.de
www.gruene-gl-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**13.10.2026**
Antragsnr.:	**158/2026**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI / 24**
mit Referat:	**II / 20 / Herr Schmied**

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Hauptfeuerwehrwache Erlangen realisieren – Mitteleinstellung im Haushaltsjahr 2027 und Überprüfung der Standards durch das GME

Antrag:

1. Für die Erweiterung und den Umbau der Hauptfeuerwehrwache werden für das Jahr 2027 entsprechend dem Bauzeitplan des Masterplans Mittel in Höhe von **730.000 EUR** eingestellt.

2. Das GME wird beauftragt, die laufenden Planungen dahingehend zu überprüfen, wie in Anbetracht der aktuellen Haushaltslage sinnvolle Anpassungen und Optimierungspotenziale bei den Standards umgesetzt werden können.

Begründung

Die Ertüchtigung und Erweiterung der Hauptfeuerwehrwache sind für die Sicherheit der Stadt Erlangen von elementarer Bedeutung. Angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Lage ist unverkennbar, dass die Feuerwehr ein unverzichtbarer Teil der Gesamtverteidigung sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes ist. Sie bildet das Rückgrat der Gefahrenabwehr vor Ort und muss im Krisen- und Verteidigungsfall absolut handlungsfähig sein. Der vorgelegte Masterplan Hauptfeuerwehrwache gibt den notwendigen zeitlichen Rahmen vor, um diese kritische Infrastruktur über die nächsten Jahre zu sichern.

Um gleichzeitig verantwortungsvoll mit den städtischen Finanzen umzugehen, soll das GME parallel eine kritische Prüfung der bisherigen Planungen vornehmen, inwiefern Standards an die aktuelle Haushaltssituation angepasst werden können, ohne die Einsatzbereitschaft und die Aufgaben im Zivil- und Katastrophenschutz zu gefährden.

.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

für die CSU

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Sophia Schenkel
Stadtrat

für die Grüne/Grüne Liste

Tina Prietz
Fraktionsvorsitzende

Dominik Sauerer
Fraktionsvorsitzender

Paulus Guter
Stadtrat

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**242/401/2026**

HH-Antrag 129/2026 der CSU-Stadtratsfraktion: Feuerwehrgerätehaus Eltersdorf realisieren - Mittelumschichtung prüfen und Bürgerhaus weiterverfolgen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.11.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Amt 37, Amt 20 z.K.

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftrag für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses Eltersdorf Haushaltsmittel für 2027ff. wie beantragt anzumelden und nach Verfügbarkeit mit einer Neuplanung zu beginnen.

Der Antrag Nr. 129/2026 der Stadtratsfraktion der CSU ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Zur Bereinigung der im Antrag dargestellten Notlage bei der Feuerwehr Eltersdorf soll unverzüglich mit der Planung eines Gerätehauses begonnen werden. Das Bausoll ist mit dem der laufenden Maßnahme „Neubau Gerätehaus Bruck“ vergleichbar.

Zum Planungseinstieg ist mit einem Finanzbedarf von 70.000 EUR im ersten Jahr zu rechnen. Die im Antragstext benannten Folgejahre und deren Ansätze sind in der Dimension grundsätzlich realistisch (2028: 1,2 Mio. EUR, 2029: 2,35 Mio. EUR, 2030: 65.000 EUR), jedoch noch nicht verifizierbar und wären dann planungsabhängig in späteren Haushaltsaufstellungsverfahren zu korrigieren.

Es gilt zu beachten, dass der vorliegende Wettbewerb und die bisherigen Vorplanungsergebnisse zum Bürgerhaus keine weitere Verwendung fänden und die Maßnahme Gerätehaus als Neuplanung beginnt. Im Haushalt vormals eingeplanten Finanzmittel wurden nicht mit Investitionskrediten hinterlegt und stehen für eine Umschichtung nicht zur Verfügung.

Hinweis Amt 20: Es handelt sich beim Bau des Feuerwehrgerätehauses um eine neue Maßnahme, nicht aber um die Fortführung der Maßnahme „Bürgerhaus Eltersdorf", die aufgrund der fehlenden Konformität des Projektes „Bürgerhaus Eltersdorf" mit den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nicht mit Investitionskrediten hinterlegt ist.

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 129/2026

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 10.11.2026

Ergebnis/Beschluss:
Die Verwaltung wird beauftrag für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses Eltersdorf Haushaltsmittel für 2027ff. wie beantragt anzumelden und nach Verfügbarkeit mit einer Neuplanung zu beginnen.

Der Antrag Nr. 129/2026 der Stadtratsfraktion der CSU ist damit bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Hr. Thurek	Fr. Oschmann
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18

CSU STADTRATSFRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32
91052 Erlangen
Tel. (09131/ 86-24 05
eMail:csu.fraktion@stadt.erlangen.de
www.csu-stadtrat-erlangen.de

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	13.10.2026
Antragsnr.:	129/2026
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	VI / 24
mit Referat:	II / 20 / H. Schmied

Herrn Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathaus
91052 Erlangen

13.10.2026

Betreff: Feuerwehrgerätehaus Eltersdorf realisieren – Mittelumschichtung prüfen und Bürgerhaus weiterverfolgen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

1. Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Eltersdorf werden – analog zum Ausführungsstandard des Feuerwehrhauses Bruck – insgesamt 3.685.000 EUR wie folgt eingestellt:

   – 2027: 70.000 EUR
   – 2028: 1.200.000 EUR
   – 2029: 2.350.000 EUR
   – 2030: 65.000 EUR

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den angepassten Planungen zu beginnen und die bauliche Umsetzung einzuleiten.

3. Verwaltung prüft zudem, ob die für 2026 bereitgestellten 500.000 EUR entsprechend umgeschichtet werden können.

Begründung:

Die ursprüngliche Gesamtlösung aus Bürgerhaus und Feuerwehrgerätehaus lässt sich in dieser Form aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Stadt nicht realisieren. Um der akuten Notlage bei der Feuerwehr begegnen zu können, muss der Bau des Feuerwehrgerätehauses jedoch unverzüglich priorisiert werden, ohne dabei das Ziel eines Bürgerhauses für Eltersdorf langfristig aus den Augen zu verlieren.
Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses ist aus Arbeitsschutzgründen und zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der Stadt nach Art. 1 BayFwG zwingend geboten. Durch die extreme Enge im bestehenden Gebäude gilt eine gravierende Sicherheitsauflage: Die Einsatzkräfte dürfen sich erst umziehen, nachdem das Fahrzeug aus der Halle gefahren

wurde. Dieses Warten auf eine fahrberechtigte Einsatzkraft führt zu kritischen Zeitverlusten im Alarmfall, was die gesetzlichen Hilfsfristen gefährdet und im Ernstfall Menschenleben bedroht.
Gleichzeitig darf das Bürgerhaus nicht ersatzlos gestrichen werden. Eltersdorf benötigt dringend einen zentralen, barrierefreien Begegnungsort für Vereine, Ehrenamt, Senioren und Jugendgruppen, insbesondere da traditionelle Treffpunkte wie Gaststätten zunehmend wegfallen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Thurek
Fraktionsvorsitzender

Sophia Schenkel
Stadträtin

Ö 19

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**243/034/2026**

HH-Antrag 118/2026 des Jugendparlaments über OBM: Einstellung von 30.000 Euro in den Haushalt 2027 für die Bereitstellung von kostenlosen Periodenprodukten an Schulen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.11.2026	Ö	Gutachten	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
GSt, Amt 20 z.K.

I. Antrag

Var. A:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zu Kenntnis genommen. Eine Ausweitung der Bereitstellung von kostenlosen Periodenprodukten unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation erfolgt nicht.
2. Der Antrag Nr. 118/2026 ist damit bearbeitet.

Var. B:

1. Die beantragten Mittel in Höhe von 30.000 € für eine einmalige Erstausstattung (Spender, Montage, Erstbefüllung, Beschilderung, Infomaterial) aller weiterführenden Schulen in Erlangen mit kostenlosen Periodenprodukten werden in den Haushalt 2027 eingestellt. Die weitere Befüllung wird zusammen mit den jeweiligen SMVs organisiert. Für die dauerhaft benötigten Periodenprodukte werden Sponsoren akquiriert.
2. Der Antrag Nr. 118/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Das Jugendparlament stellte am 12.10.2026 über OBM den Antrag, 30.000 Euro für kostenlose Periodenprodukte an Schulen in den Haushalt 2027 einzustellen. Die Stadtverwaltung wird darin gebeten, alle weiterführenden Erlanger Schulen mit Menstruationsprodukten und entsprechenden Aufbewahrungsmöglichkeiten auszustatten und diese zu finanzieren.

Dem Antrag liegt der HFPA-Beschluss GSt/005/2023 vom 20.09.2023 zu Grunde, der neben der Weiterführung des Pilotprojekts an zwei Schulen (EPS, BS) sowie der Stadtbibliothek Erlangen auch die Ausweitung der Ausgabe kostenfreier Hygieneartikel auf alle weiterführenden Schulen in Erlangen vorsah. Die hierfür vorgesehenen 30.000 € wurden 2024 in das Budget des Amtes für Gebäudemanagement übertragen. Die für die Ausweitung der Bewirtschaftung erforderlichen Personalressourcen wurden nicht geschaffen.

Var. A:

Aufgrund dessen konnte eine Ausweitung des Angebotes auf weitere Objekte seit 2024 nicht erfolgen. Im Zuge des Pilotprojekts werden die Spender über die externe Reinigungsfirma befüllt. Zusätzlich sieht der Prozess vor, dass die Schulen die Beschaffung eigenständig organisieren und ihre Rechnungen über Amt 24 begleichen lassen können.

Es erfolgte insgesamt nur ein sehr geringer Abruf.

- Gesamtausgabe in 2024: 877,91 € für Bestellungen, Befüllen und Kostenerstattungen
- Gesamtausgabe in 2025: 1.104,24 € für Bestellungen und Befüllen an der Berufsschule und Bücherei, keine Kostenerstattungen anderer Schulen.
- Gesamtausgabe in 2026 (bis heute): 1.168,21 € für je eine Bestellung in der Bücherei und der Berufsschule und Auffüllen (keine weiteren Bestellungen und Kostenerstattungen an Schulen).

Die Finanzierung erfolgte im Budget des GME, in dem alle Positionen gegenseitig deckungsfähig sind.
Bei Betrachtung des Gesamtbudget gilt es nun zu berücksichtigen, dass infolge der laufenden Tarifverhandlungen im Reinigungsgewerbe eine deutliche Steigerung der Lohnkosten erwartet wird. Die entsprechende Nachmeldung zum Haushalt hierfür wurde jedoch mit der Maßgabe, die erwarteten Kostensteigerungen im Budget mittels Reduktion der Reinigungsstandards aufzufangen, nicht berücksichtigt. Damit steht die Finanzierung des Auffüllens der Spender in Frage.

Gleichzeitig handelt es sich bei geforderter enger Auslegung des Art. 69 GO um eine freiwillige Leistung. Auch wenn Mittel eingestellt werden, kann die Verwaltung diese während der vorläufigen Haushaltsführung nicht für eine Ausweitung eines freiwilligen Angebots nutzen.

Aufgrund der nicht geschaffenen Personalressource, dem bislang geringen Abruf und den Restriktionen des Art. 69 GO wird die Einstellung der Mittel in das Budget Amt 24 seitens des zuständigen Fachamtes zur Ausweitung des freiwilligen Angebotes nicht empfohlen.

Var. B:

Auf Anregung von OBM/GST wurde in der Beschlussvorlage als Antragstext Variante B mit folgender Begründung eingefügt:

Fehlende Menstruationsprodukte an Schulen sind eine geschlechtsspezifische Benachteiligung, die das Recht auf Bildung berühren kann. Wer keine Produkte dabei hat oder sie sich nicht leisten kann, ist im Unterricht abgelenkt, fehlt im Zweifel oder bleibt dem Sportunterricht fern. Eine kostenfreie Bereitstellung entlastet einkommensschwache Familien gezielt. Solange nur einzelne Schulen versorgt werden, besteht jedoch eine Ungleichbehandlung zwischen den Schulstandorten.

Menstruationsprodukte gehören wie Toilettenpapier und Seife zur hygienischen Grundausstattung von Schultoiletten. Ihr Fehlen stellt eine geschlechtsspezifische Benachteiligung dar, die mit dem Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar ist. Es handelt sich somit um eine notwendige und unaufschiebbare Aufgabe.

Die SMVs haben sich bereit erklärt, die Befüllung zu übernehmen, sobald Spender mit Erstausstattung vorhanden sind. Damit entfällt ein erhöhter Personal- und Reinigungsaufwand weitgehend. Für die weitere Befüllung mit Periodenprodukten können Sponsoren akquiriert werden.

Aus Gründen der Gleichberechtigung wird daher die Mittelbereitstellung für die notwendige Erstbefüllung empfohlen (s. Stellungnahme GST zur Vorlage 243-034-2026).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	0 € / 30.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt (Var. A)
☒ werden benötigt (30.000€) (Var. B)
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: - Antrag des Jugendparlaments an OBM vom 12.10.2026 (Einstellung von 30.000 Euro in den Haushalt 2027 für die Bereitstellung von kostenlosen Periodenprodukte an Schulen)
- Stellungnahme GST zur Vorlage 243-034-2026

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 10.11.2026

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Prietz beantragt, diesen Tagesordnungspunkt in den HH-HFPA am 02.12.2026 zu vertagen.

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Stimmen

Hr. Thurek	Fr. Oschmann
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**12.10.2026**
Antragsnr.:	**118/2026**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI / 24**
mit Referat:	

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Jugendparlament-Geschäftsstelle

Stadt Erlangen | 91051 Erlangen

Stadt Erlangen
Herrn Oberbürgermeister Jörg Volleth
- im Haus -

Kontakt
Herr Hatzold
Rathausplatz 1
1. Obergeschoss, Zimmer 121
Telefon: 09131 86-3121
Telefax: 09131 86-2213
jugendparlament@stadt.erlangen.de
www.erlangen.de/jugendparlament

Datum	Unser Zeichen/Schreiben	Ihr Zeichen/Schreiben
12. Oktober 2026	OBM/13-1/HRI	

Antrag des Jugendparlaments: Einstellung von 30.000 Euro in den Haushalt 2027 für die Bereitstellung von kostenlosen Periodenprodukte an Schulen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Volleth,

das Jugendparlament stellt folgenden Antrag: *In den Haushalt 2027 sind 30.000 Euro für kostenlose Periodenprodukte an Schulen einzustellen. Die Stadtverwaltung wird gebeten, alle weiterführenden Erlanger Schulen mit Menstruationsprodukten und entsprechenden Aufbewahrungsmöglichkeiten auszustatten und diese zu finanzieren. Bisher wurden die Produkte vom GME zur Verfügung gestellt.*

Die Stellung des Antrags hat das Jugendparlament in seiner öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2026 einstimmig (13:0) beschlossen. Zudem wird das Jugendparlament über die SMV werben, sich um die Befüllung der Spender zu kümmern.

Begründung: In der öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2026 hat die Gleichstellungsstelle die aktuelle Lage vorgestellt. Eine Umfrage ergab, dass 90 Prozent der befragten Schülerinnen und Schüler die Bereitstellung gut finden. Im Kern wird auf die Begründung des Antrages vom 26. Oktober 2021 verwiesen: Die Periode und der Bedarf an Monatshygieneartikeln sind Teil des Alltags von Menstruierenden. Die kostenlose Bereitstellung von Menstruationsprodukten stellt eine Erleichterung für menstruierende Personen dar. Außerdem leistet sie einen Beitrag zur Entstigmatisierung der Periode und kann insbesondere das Selbstbewusstsein jüngerer Schüler*innen stärken. Nicht zuletzt bietet die Bereitstellung eine Entlastung für Schüler*innen aus einkommensschwachen Familien und mindert Mehrkosten, die menstruierende Personen für ihre Periode zahlen müssen.

In Schottland gibt es seit 2018 kostenfreie Menstruationsprodukte an Schulen und Universitäten, in Neuseeland gibt es dies an Schulen und auch in Deutschland am Gymnasium in Wasserburg und an der Hochschule in Merseburg laufen solche Projekte. Der Stadtschüler*innenrat und das Jugendparlament der Stadt Wiesbaden haben außerdem diesbezüglich ein erfolgreiches Pilotprojekt an der Diltheyschule gestartet. Wir als Jugendparlament finden, dass die Stadt Erlangen diesen vorbildlichen Beispielen folgen sollte.

Zum Verfahren: Anträge an den Stadtrat können vom Jugendparlament gestellt werden. Anträge zum Haushalt können jedoch nur über den Oberbürgermeister gestellt werden.

Hinweis: Fraktionsantrag der SPD vom 25. März 2021, AntragsNr. 085/2021:
„Die Periode ist kein Luxus!“ - Kostenlose Bereitstellung von Menstruationsartikeln in öffentlichen Gebäuden und Schulen

F.d.R.

i.A.
Robert Hatzold
Geschäftsführung

In Kopie per E-Mail zur Kenntnis an: BM I, BM II, Amt 13/AL, Amt 13-2/SGL, Amt 13/GST, Amt 24/AL.

In Kopie per E-Mail an Amt 13-2/Herrn Behringer z.W.

In Kopie per E-Mail an Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Stadtrates m.d.B. um Unterstützung des Antrags.

Ö 19

Stellungnahme der Gleichstellungsstelle

zum **Antrag des Jugendparlaments über OBM: Einstellung von 30.000 Euro in den Haushalt 2027 für die Bereitstellung von kostenlosen Periodenprodukte an Schulen**

1. Fachliche Begründung: Periodenarmut als Gleichstellungsfrage

Rund die Hälfte der Bevölkerung menstruiert über einen Zeitraum von etwa 40 Jahren. Die Periode ist damit kein Randthema. Trotzdem werden die damit verbundenen Kosten und Belastungen bis heute weitgehend privat getragen und gesellschaftlich tabuisiert. Wenn Menstruationsprodukte fehlen, weil Geld, Zugang oder Wissen fehlen, spricht man von **Periodenarmut**. Sie schränkt die gleichberechtigte Teilhabe ein, etwa am Unterricht.

- **Kosten:** Binden, Tampons und Schmerzmittel kosten etwa 5 bis 15 € im Monat. Bei rund 450 Perioden im Leben ergeben sich grob hochgerechnet 2.000 bis 7.000 €. Diese Kosten fallen ausschließlich bei Menstruierenden an und sind nicht vermeidbar.
- **Ungleichheit**: **Fast jede vierte Frau** in Deutschland findet es finanziell schwierig, Periodenprodukte zu kaufen. **Jede zehnte** wechselt sie aus Geldmangel seltener als nötig, was ein Gesundheitsrisiko darstellt (Plan International, 2022). Besonders deutlich wird die Belastung bei Personen mit Bezug des Bürgergelds: **Der Regelsatz für Jugendliche von 14 bis 17** Jahren sieht für die gesamte Gesundheitspflege, also auch für Medikamente, Pflaster und Zahnpasta, nur rund **12,40 € im Monat** vor. Für Schülerinnen* aus einkommensschwachen Familien bleibt damit kaum Spielraum.
- **Wissen und Scham**: 21 % der Befragten wussten bei ihrer ersten Periode nichts über Menstruation. 97 % empfinden einen sichtbaren Blutfleck als peinliche Situation. Gerade bei jungen Schülerinnen* setzt die Periode wegen eines oft unregelmäßigen Zyklus unerwartet ein, häufig begleitet von Schmerzen.

Bewertung: An Schulen verbinden sich diese Faktoren zu einer strukturellen Benachteiligung. Wer keine Produkte dabei hat oder sie sich nicht leisten kann, ist im Unterricht abgelenkt, fehlt im Zweifel oder bleibt dem Sportunterricht fern. Fehlende Menstruationsprodukte sind deshalb eine **geschlechtsspezifische Benachteiligung,** die das Recht auf Bildung berühren kann.
Eine kostenfreie Bereitstellung entlastet einkommensschwache Familien gezielt. Gleichzeitig trägt sie zur Normalisierung der Periode bei, wenn Binden und Tampons in Schultoiletten so selbstverständlich verfügbar sind wie Toilettenpapier. Solange nur einzelne Schulen versorgt werden, kommt eine Ungleichbehandlung zwischen den Schulstandorten hinzu.

2. Chronologische Darstellung der Beschlüsse und Zuständigkeiten

- 2021: Antrag des Jugendparlaments Nr. 365/2021 und der SPD-Stadtratsfraktion 085/2021
- 2022: Beschluss Bildungsausschuss und HFPA *„Kostenfreie Bereitstellung von Menstruationsprodukten“*
- 2022-2023: Pilotphase durch GST (Sept-Dez 2022) sowie Fortführung durch GST (2023)
- 2024: Die weitere Umsetzung und Ausweitung auf weitere Schulen wurde zuständigkeitshalber durch GME übernommen, da die GST weder Ausschreibungen durchführt noch über Lagerkapazitäten oder Weisungsrechte gegenüber dem Hausmeisterdienst verfügt.
- 2026: Antrag des Jugendparlaments

3. Sachstand der Haushaltsmittel

Die 2024 in das Budget des GME übertragenen 30.000 € wurden nicht förmlich eingezogen:
- Der Wegfall wurde zwar in die Konsolidierungsliste 2025 aufgenommen, dies wurde aber vom Stadtrat nicht beschlossen.
- Die nicht abgerufenen Mittel wurden nicht in das Haushaltsjahr 2026 übertragen. Damit stehen sie faktisch nicht mehr zur Verfügung. Dies wurde weder vom Stadtrat beschlossen, noch wurden dazu Gleichstellungsstelle und Jugendparlament befragt.

4. Gründe für den geringen Mittelabruf

Der geringe Abruf (2024–2026 jeweils rund 900 bis 1.200 €) ist aus Sicht der GST kein Beleg für den fehlenden Bedarf. Er geht auf strukturelle Probleme bei der Umsetzung zurück:
- Die Schulen wurden über das Angebot und das Verfahren der Kostenerstattung nicht ausreichend informiert.
- Sie waren zudem nicht in der Verantwortung, Spender proaktiv bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Ohne Spender können Schulen nichts befüllen. Sonstige Körbe oder andere Aufbewahrungsmöglichkeiten sind erfahrungsgemäß nicht geeignet. Einige Schulen haben dies eigenverantwortlich versucht.
- Die Ausweitung des Angebotes inkl. Installation der Spender lag seit Beendigung der Pilotphase bei GME, wurde jedoch nicht umgesetzt. Die GST hat seither mehrfach bei den zuständigen Mitarbeitenden Rücksprache gehalten und auf die Dringlichkeit der Umsetzung hingewiesen.
- Gemäß GME ist die fehlende Personalkapazität der Grund für die unzureichende Umsetzung und Ausweitung.
- Aus Perspektive der GST hätte jedoch die Befüllung über die Reinigungsverträge (analog zum Toilettenpapier) auch ohne zusätzliche Stelle in laufende Verfahren (Vergabe, Aufgabenverteilung) aufgenommen werden können.

5. Zur vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO)

Art. 69 Abs. 1 Nr 1. Der Bayerischen Gemeindeordnung schließt Ausgaben für freiwillige Aufgaben während der vorläufigen Haushaltsführung nicht grundsätzlich aus, daher ist auch in diesem konkreten Fall eine detaillierte Prüfung erforderlich:

- Es handelt sich um die **Fortsetzung einer beschlossenen Maßnahme**, nicht um eine neue Leistung. Die Ausweitung auf alle weiterführenden Schulen wurde mit dem HFPA-Beschluss GSt/005/2023 beschlossen. Die dafür vorgesehenen 30.000 € waren in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 im Budget des GME veranschlagt.
- Die Maßnahme läuft bereits an der Berufsschule und in der Stadtbibliothek. Die Ausweitung ist daher Teil einer beschlossenen und begonnenen Gesamtmaßnahme und keine neu eingeführte freiwillige Leistung. Bei der Anschaffung der Spender handelt es sich zudem um eine Beschaffung im Sinne der Vorschrift.
- **Notwendige und unaufschiebbare Aufgabe:** Die Stadt ist als Sachaufwandsträger für die Ausstattung der Schulen zuständig. Menstruationsprodukte gehören, wie Toilettenpapier und Seife, zur hygienischen Grundausstattung von Schultoiletten. Ihr Fehlen stellt eine geschlechtsspezifische Benachteiligung dar, die mit dem Förderauftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar ist.
- **Geringer laufender Aufwand**: Die SMVs übernehmen die Befüllung. Für die Ausstattung ist daher keine zusätzliche Stelle erforderlich. Der beantragte Betrag dient im Wesentlichen einer einmaligen Erstausstattung an den Schulen (Spender Montage, Erstbefüllung).

6. Empfehlung der Gleichstellungsstelle

Die SMVs haben erklärt, die Befüllung zu übernehmen, sobald Spender mit Erstausstattung vorhanden sind. Damit entfällt ein erhöhter Personal- und Reinigungsaufwand weitgehend. Die GST empfiehlt daher:

- die beantragten Mittel für eine einmalige Erstausstattung (Spender, Montage, Erstbefüllung) aller weiterführenden Schulen in den Haushalt 2027 einzustellen,
- die Befüllung in Zusammenarbeit mit den SMVs zu organisieren,
- die Schulen gezielt über Angebot und Abläufe zu informieren
- für die Periodenprodukte Sponsoren zu akquirieren.

Ö 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**243/035/2026**

HH-Antrag 177/2026 der Grünen Liste zur Prüfung und bedarfsgerechten Anpassung der Reinigungszyklen in den städtischen Gebäuden

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	10.11.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 11

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zu Kenntnis genommen.
   Eine Prüfung und bedarfsgerechte Anpassung der Reinigungszyklen ist, soweit vertraglich möglich und personell leistbar, zu veranlassen.
2. Der Antrag Nr. 177/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Stadt Erlangen ist aufgrund der prekären Haushaltslage angehalten, weitere Einsparungen vorzunehmen und den städtischen Haushalt zu konsolidieren. Die für 2027 im Reinigungsbereich erwartete Kostensteigerung aufgrund aktuell laufender Tarifverhandlungen wurde unter der Vorgabe, erwartete Kostensteigerungen durch Reduktion der Reinigungsstandards aufzufangen, als Nachmeldung nicht berücksichtigt.
Dies ist regelmäßig nicht möglich, da die laufenden Verträge mit den unterschiedlichen Reinigungsfirmen den Standard definieren. Eine einseitige Änderung seitens der Stadt ist nicht vorgesehen und setzt daher das Einverständnis des Vertragspartners voraus.

<u>Anpassung der Reinigungszyklen</u>
Anders stellt sich die Lage bei neu abzuschließenden Verträgen oder bei Nachverhandlungen dar. Am Beispiel der Beauftragung des neuen Objekts „Bogenpassage“ wurden die Reinigungshäufigkeiten wie folgt angepasst:

- Büroflächen 1x/ Woche statt 2,5x /Woche
- Lagerflächen 2x/ Jahr statt 1x/ Monat
- Treppen 1-2x/ Woche statt täglich

Bei den WCs und dem Eingangsbereich erfolgt bewusst keine Reduktion. Die tägliche Reinigung dieser Bereiche bleibt bestehen.

Für die künftigen Planungen (u.a. „Stadtteilhaus West“ und teilweise Nachverhandlungen im Rahmen der Jahresgespräche mit den Reinigungsfirmen) sollen die o.g. Anpassungen ebenfalls zu Grunde gelegt werden. Auch hier sollen die Reduktionen nicht zu Lasten der Grundhygiene stattfinden.

Bei Schulen ist die DIN 7740 als Referenz heranzuziehen. Daher sollten nachfolgende Bereiche weiterhin täglich gereinigt werden:

- Sanitärbereiche (WCs, Waschbecken, Urinale, Duschen, Umkleiden)
- Küchen und Speiseräume, Mensen
- Verkehrsflächen im Erdgeschoss (Eingangshallen, Flure)
- Sporthallenböden bei täglicher Nutzung
- Handkontaktflächen wie Türklinken und Lichtschalter in Sanitärbereichen

Kitas sollen von den Reduktionen zunächst nicht betroffen sein und sind von der Anpassung auszusparen.

Qualitätskontrollen und Beschwerdemanagement (strategische Überlastung)
Die im Antrag geforderte Umsetzung durch Qualitätskontrollen und ein Beschwerdemanagement zu begleiten ist folgerichtig, jedoch mit den vorhandenen Personalressourcen nicht leistbar. Es besteht daher die Gefahr, dass die Reduktion der Reinigungszyklen ohne entsprechende enge Qualitätskontrolle zu Reinigungsmängeln und infolgedessen auch zu Beschwerden führt.

Bereits mit Beschluss der Vorlage 243/032/2025 (Koordination der Fremdreinigung: Freigabe gesperrter Stellen mit Fachpersonal, einstimmig angenommen im HFPA vom 09.04.2025) sollte daher fehlendes Fachpersonal hierfür aber auch zum Abbau struktureller Überlastung durch Aufheben einer Stellensperrung auf Planstelle 2434000 gewonnen werden. Die beiden Stellen (Objektleitung Reinigung zur konsequenten operativen Mängelverfolgung, sowie eine QM-Stelle zur Begleitung europaweiter Ausschreibungen und systematische, technisch unterstütze Qualitätskontrollen) wurden bislang nicht freigeschaltet.

Nach Beschluss des PFG vom 09.09.2026 wird stattdessen im HFPA zum Stellenplan 2027 die Empfehlung zur Rücknahme der Stellenschaffung aufgrund fehlender Refinanzierung eingebracht. Der Fachbereich hält jedoch an der Notwendigkeit der Stellenfreischaltung fest und empfiehlt, die Rücknahme nicht zu beschließen. Zur Begründung wird auf die Vorlage 243/032/2025 wird verwiesen.

Die Ausführungen zur strategischen Überlastung des Fachbereiches bei der Koordination und Kontrolle der Fremdreinigung gelten weiterhin. Die technische Weiterentwicklung zu Mängelmeldungen und strategischen Kontrollen („auf Augenhöhe mit den Fremdfirmen“) kann nicht erfolgen. Heute eingearbeitete Mängelrechte (insbesondere Kürzungen für nicht erbrachte Leistungen in der Zeit vom 01.01.2025 bis 30.09.2026 in Höhe von 127.761,25 €) werden mit Wegfall der zweiten Objektleiterstelle nicht mehr in dieser Höhe realisiert werden können.
Europaweite Neuausschreibungen der Reinigung in den verschiedenen Stadtbezirken unter Zugrundlegung veränderter Nutzungs- und Reinigungszyklen sind unter diesen Umständen ebenfalls nicht möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 177/2026 der Gründe / Grüne Liste: Prüfung und bedarfsgerechte Anpassung der Reinigungszyklen in den städtischen Gebäuden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 10.11.2026

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zu Kenntnis genommen.
   Eine Prüfung und bedarfsgerechte Anpassung der Reinigungszyklen ist, soweit vertraglich möglich und personell leistbar, zu veranlassen.
2. Der Antrag Nr. 177/2026 ist damit bearbeitet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Hr. Thurek	Fr. Oschmann
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 20

Grüne | Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Jörg Volleth
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **13.10.2026**
Antragsnr.: **177/2026**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VI / 24**
mit Referat:

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781
e-mail: buero@gruene-gl-erlangen.de
gruene-gl-erlangen.de

Erlangen, den 13.10.2026

Haushalt 2027
Antrag zur Haushaltskonsolidierung

Prüfung und bedarfsgerechte Anpassung der Reinigungszyklen in den städtischen Gebäuden

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion GRÜNE/GL beauftragt, den folgenden Beschluss zu fassen:

- Die Verwaltung wird beauftragt, die Reinigungszyklen in allen städtischen Gebäuden zu überprüfen. Die Prüfung umfasst, ob die Reinigungszyklen (Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung) für die entsprechenden Nutzung bedarfsgerecht sind und den jeweiligen Hygieneanforderungen entsprechen. Die Verwaltung schlägt mögliche Einsparmaßnahmen vor unter Beachtung der geltenden Verträge sowie des vorhandenen eigenen Personals. Die Umsetzung soll durch Qualitätskontrollen und ein Beschwerdemanagement begleitet werden.

Begründung:
Die Reinigungsintervalle in vielen städtischen Gebäuden stammen aus Zeiten, in denen Büros durchgehend voll besetzt waren. Heute sind Belegung, Homeoffice und Raumnutzung oft anders. Starre Intervalle erzeugen dann Kosten für Räume, die kaum genutzt werden. Zugleich gibt es Bereiche, in denen häufigere Reinigung nötig bleibt. Der Antrag will deshalb keine pauschale Kürzung, sondern eine kritische Überprüfung, ob die Reinigung überall bedarfsgerecht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anne-Christine Leicht (Sprecherin für Haushalt)
Tina Prietz, Fraktionsvorsitzende

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**201/122/2026**

Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der positiven Fachausschussgutachten und der in den HFPA verwiesenen Änderungsanträge ohne Bezug zur Einsparliste sowie ergänzender Nachmeldungen der Verwaltung zum Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt 2027

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem „Abstimmungsskript HH-HFPA Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt 2027“. Die im Abstimmungsskript enthaltenen Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat am 24.09.2026 eingebrachten Haushaltsentwurf 2027 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

II. Begründung

Anlage: Abstimmungsskript HH-HFPA Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt 2027

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**201/123/2026**

Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der positiven Fachausschussgutachten, der in den HFPA verwiesenen Änderungsanträge sowie ergänzender Nachmeldungen der Verwaltung zum Finanzhaushalt 2027 / Investitionsprogramm 2026 - 2030

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelanträge ergeben sich aus dem „Abstimmungsskript HH-HFPA Finanzhaushalt 2027/Investitionsprogramm 2026-2030“. Die im Abstimmungsskript enthaltenen Anträge ändern und ergänzen den im Stadtrat am 24.09.2026 eingebrachten Haushaltsentwurf 2027 zum Finanzhaushalt und Investitionsprogramm und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

II. Begründung

Anlage: Abstimmungsskript HH-HFPA Finanzhaushalt 2027/Investitionsprogramm 2026-2030

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**201/124/2026**

Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der von den Fachausschüssen begutachteten und in den HFPA verwiesenen Einsparmöglichkeiten sowie der darauf bezugnehmenden Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Einzelabstimmung über die von den Fachausschüssen begutachteten und über die in den HFPA verwiesenen Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027 sowie über die bezugnehmenden Fraktionsanträge erfolgt anhand des von der Kämmerei an die Mitglieder des Ausschusses/des Stadtrates zugesandten Abstimmungsskripts „Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027 – HH-HFPA“.

II. Begründung

Anlage: Abstimmungsskript Einsparmöglichkeiten zum Haushaltsentwurf 2027 – HH-HFPA

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 24

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**201/125/2026**

Haushalt 2027 – Beratung und Begutachtung der mittelfristigen Finanzplanung 2026 - 2030 mit Investitionsprogramm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss stimmt **der mittelfristigen Finanzplanung 2026 - 2030 mit Investitionsprogramm** entsprechend dem Haushaltsentwurf 2027 (siehe Seiten 227- 238), fortzuschreiben mit den Steuerschätzdaten vom Oktober 2026 und unter Berücksichtigung der begutachteten Veränderungen zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie zum Investitionsprogramm - soweit diese Auswirkungen auf den Finanzplanungszeitraum haben - zu.

II. Begründung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 25

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**201/126/2026**

Erörterung und Begutachtung der Haushaltsvermerke 2027 und der Haushaltspläne der rechtlich unselbständigen Stiftungen 2027

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss stimmt

a) **den Haushaltsvermerken 2027** entsprechend dem übergebenen Entwurf (siehe Haushaltsentwurf Seite 177 - 182)

b) sowie **den Haushaltsplänen der rechtlich unselbständigen Stiftungen für 2027** (siehe Haushaltsentwurf Seite 258 - 275)

zu.

II. Begründung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang